

Basisprospekt

für

[DZ BANK] [Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

sowie

[DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [●] [auf Rohstoffe und Waren]

sowie

[DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

sowie

[DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

sowie

[DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz]

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)

Die DZ BANK hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß §§ 17 und 18 Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Notifizierung zu übermitteln.

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheinen bzw. Zertifikate („**Optionsscheine**“ bzw. „**Zertifikate**“) kann bei der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse und/oder bei der Frankfurter Wertpapierbörse ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt und die Notierung in diesem gestellt werden. Die Optionsscheine bzw. Zertifikate, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können auch an weiteren Wertpapierbörsen, z.B. auch in einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Hinweis

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts oder Zugang zu diesem Basisprospekt und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen und umfassen keine Wertpapiere, die steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	4
1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren	4
2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin	11
3. Zusammenfassung in Bezug auf die Optionsscheine bzw. Zertifikate	16
II. Risikofaktoren	20
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	20
2. Risikofaktoren in Bezug auf die [Optionsscheine] [Zertifikate]	24
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	31
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	31
2. Geschäftsüberblick	32
3. Organisationsstruktur	34
4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten“	35
5. Management- und Aufsichtsorgane	36
6. Hauptaktionäre	40
7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	40
8. Wesentliche Verträge	44
9. Einsehbare Dokumente	45
IV. Produktbeschreibung	46
1. Gegenstand	46
2. Wichtige Angaben	46
3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	46
4. Bedingungen für das Angebot	50
5. Zulassung zum Handel	50
6. Zusätzliche Hinweise	51
V. [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen]	52
1. Bedingungen für [DZ BANK] [Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Future] [auf Bundeswertpapiere]	52
2. Bedingungen für [DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [●] [auf Rohstoffe und Waren]	74
3. Bedingungen für [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]	83
4. Bedingungen für [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]	109
5. Bedingungen für [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz]	137
VI. Muster der Endgültigen Bedingungen	164
VII. Besteuerung	166
1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften	166
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	166
VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	169
1. Verantwortung für den Basisprospekt	169
2. Art der Veröffentlichung	169
3. Verfügbare Unterlagen	169
4. Verkaufsbeschränkungen	169
5. Liste mit Verweisen	171
IX. Namen und Adressen	172
X. Unterschriften	U

I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung („**Zusammenfassung**“) der wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die unter dem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine („**Optionsscheine**“) bzw. Zertifikate („**Zertifikate**“) zutreffen, dar. Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu diesem Basisprospekt verstanden und gelesen werden. Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die Optionsscheine bzw. Zertifikate sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich den durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung vorlegt und mit dem Basisprospekt die Notifizierung beantragt hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig und widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospektes gelesen wird.

Die nachstehende Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Basisprospekt und ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt insgesamt sowie mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und etwaiger Nachträge zu lesen. Definitionen für in der Zusammenfassung verwendete Begriffe sind in den jeweiligen Teilen des Basisprospekts, bei emittentenbezogenen Angaben im Abschnitt III. und bei wertpapierbezogenen Angaben in der Produktbeschreibung sowie in den Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen enthalten.

1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Optionsscheine bzw. Zertifikate nachteilig beeinflussen kann. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird von S&P, Moody's und Fitch geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:

S&P:	langfristiges Rating: A+ kurzfristiges Rating: A-1
Moody's:	langfristiges Rating: Aa3 kurzfristiges Rating: P-1
Fitch:	langfristiges Rating: A+ kurzfristiges Rating: F1+

Allgemein: Die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähig-

keit zur effektiven Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken. Darüber hinaus ist die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital als notwendige Bedingung für das Betreiben des Geschäfts von grundlegender Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt daher der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung ihrer geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der DZ BANK nach Ansicht der Emittentin ein angemessenes und funktionsfähiges Risikomanagementsystem eingerichtet, das den internen betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Aufgrund der implementierten Methoden, organisatorischen Regelungen und IT-Systeme sind die DZ BANK und die weiteren Gruppenunternehmen in der Lage, die materiellen Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessene Steuerungsmaßnahmen sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Gesellschaften zu ergreifen. Das Risikomanagementsystem unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung durch das Risikocontrolling und die Interne Revision. Darüber hinaus überzeugt sich der Aufsichtsrat der DZ BANK in regelmäßigen Abständen von der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems.

In das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe sind alle Gruppengesellschaften integriert. Die folgenden Gesellschaften (im Folgenden auch als Steuerungseinheiten bezeichnet) werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall („**BSH**“), Deutsche Genossenschafts-Hypothekbank AG, Hamburg („**DG HYP**“), DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**“), DZ BANK IRELAND plc, Dublin („**DZ BANK Ireland**“), DZ BANK Polska S.A., Warszawa („**DZ BANK Polska**“), DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen („**DZ PRIVATBANK S.A.**“) und DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich („**DZ PRIVATBANK Schweiz**“) (beide in ihrer Gesamtheit auch als DZ PRIVATBANK Gruppe bezeichnet), R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“), TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“), Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**“) und VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („**VR-LEASING**“). Die weiteren Gesellschaften werden über das Beteiligungsrisiko erfasst und gesteuert.

Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls - mittelbar über die direkt erfassten Gesellschaften - in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen. Die DZ BANK Ireland ist die einzige Steuerungseinheit ohne eigene Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

Ungeachtet der grundsätzlichen Eignung des Risikomanagementsystems sind Umstände denkbar, in denen Risiken nicht rechtzeitig identifiziert werden oder eine angemessene Reaktion auf Risiken nicht umfassend möglich ist. Die eingesetzten Methoden zur Risikomessung sind in das gruppenweite Risikomanagementsystem eingebunden. Die mit den Risikomodellen ermittelten Ergebnisse sind zur Steuerung der DZ BANK Gruppe und der betroffenen Gesellschaften geeignet. Trotz sorgfältiger Modellentwicklung und regelmäßiger Kontrolle können Konstellationen entstehen, bei denen die tatsächlichen Verluste oder Liquiditätsbedarfe höher ausfallen als durch die Risikomodelle und Stressszenarien prognostiziert.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Allgemeiner Risikohinweis:

Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risikofaktoren eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann.

Kreditrisiko:

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr des Ausfalles von Forderungen, der dadurch entsteht, dass Geschäftspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Unter **Länderrisiko** als eine Ausprägung des Kreditrisikos wird die Gefahr des Ausfalles von Forderungen an ausländische Kreditnehmer verstanden, die aus Störungen des internationalen Zahlungstransfers mit dem Sitzland der Kreditnehmer resultiert (Transferrisiko). Als Länderrisiko wird darüber hinaus die Gefahr bezeichnet, dass Staaten ihre vertraglichen Verpflichtungen aus Forderungen nicht oder nur unvollständig erfüllen können.

Ausfallrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** setzt sich im Wesentlichen aus dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen zusammen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft – bestehend aus den Wertpapieren des Anlage- und des Handelsbuchs inklusive der Schuldscheindarlehen und der Underlyings von Derivaten – sowie das Derivate- und das besicherte und unbesicherte Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte, im Folgenden auch Repo-Geschäfte genannt) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Wiedereindeckungsrisikos, Erfüllungsrisikos und Emittentenrisikos auf. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand. Darüber hinaus generieren auch Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Repo-Geschäfte) Wiedereindeckungsrisiken.

Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen. Daneben bestehen Emittentenrisiken bei derivativen Geschäften (zum Beispiel Kreditderivate), bei denen durch den Ausfall des Underlyings Verluste entstehen können.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank, der Union Asset Management Holding und der VR-LEASING. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH und der DG HYP auf. Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken entstehen im Wesentlichen aus dem Handelsgeschäft der DZ BANK. Emittentenrisiken resultieren überwiegend aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK sowie der BSH und der DG HYP. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rah-

men ihres Anlagebuchs ein. Die BSH beschränkt sich bei ihren Investments im Wesentlichen auf Wertpapiere bester Bonität.

Beteiligungsrisiko:

Unter Beteiligungsrisiko wird in der DZ BANK Gruppe die Gefahr von unerwarteten Verlusten verstanden, die sich aus dem Sinken des Marktwerts der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK und in geringerem Umfang bei der BSH.

Marktpreisrisiko:

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Spreadrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenpreisrisiko.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, der Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und durch das Kreditgeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP, durch das Immobilienfinanzierungsgeschäft der BSH und der DG HYP sowie aus den Kapitalanlagen der R+V. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Gruppengesellschaften. Das Spreadrisiko ist in der DZ BANK Gruppe die bedeutendste Marktpreisrisikoart. Spreads drücken den Renditezuschlag für ausfallrisikobehaftete Anleihen im Vergleich zu einer ausfallrisikolosen Anleihe aus.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann.

Liquiditätsrisiko:

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Wesentliche Einflussfaktoren für die Höhe des Liquiditätsrisikos sind die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäfts, die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate, die Entwicklung bei Einlagen und Ausleihungen, das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt, die Beleihungsfähigkeit und Marktliquidität von Wertpapieren, das Einräumen von Liquiditätsoptionen – beispielsweise in Form von unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen – sowie die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten – beispielsweise für Derivategeschäfte. Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZ PRIVATBANK Gruppe, und TeamBank bestimmt.

Versicherungstechnisches Risiko:

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. In der DZ BANK Gruppe

entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V und ihrer Gesellschaften. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens-, Pensions- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

Operationelles Risiko:

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit der Solvabilitätsverordnung vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK Gruppe, R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding bedeutsam für das operationelle Risiko.

Geschäftsrisiko und strategisches

Risiko:

Geschäftsrisiko und strategisches Risiko bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die sich aus Managemententscheidungen zur geschäftspolitischen Positionierung der DZ BANK Gruppe ergeben. Die Risiken resultieren des Weiteren aus unerwarteten Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen mit negativen Auswirkungen auf die Ertragslage.

Bei dem Geschäftsrisiko handelt es sich um Verlustpotentiale, die entstehen, wenn rückläufige Erträge nicht in gleichem Umfang durch Kostenreduktionen aufgefangen oder durch alternative beziehungsweise komplementäre Ertragsquellen kompensiert werden können. Unter Geschäftsrisiko wird auch die Gefahr verstanden, dass aufgrund der Konzentration von Erträgen und Kosten auf wenige Geschäftsfelder Risiken entstehen, die bei Nachfrageeinbrüchen oder sich drastisch verschlechternder Kostenstrukturen in diesen Märkten schlagend werden.

Geschäftsrisiken und strategische Risiken werden darüber hinaus durch branchenbezogene Besonderheiten bestimmt. Für die DZ BANK Gruppe ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Kollektivrisiko der BSH von Bedeutung.

Schuldenkrise:

Seit geraumer Zeit ist die gesamtwirtschaftliche Lage der innerhalb der Eurozone angesiedelten Länder Portugal, Irland, Italien, Griechenland und Spanien durch ein signifikantes Haushaltsdefizit geprägt, das mit einer in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hohen Staatsverschuldung einhergeht. Insbesondere die Staatshaushalte Griechenlands und Irlands sind stark defizitär. Die Schuldenkrise hat sich im Geschäftsjahr 2010 verschärft und zu steigenden und stärker schwankenden Spreads an den Kapitalmärkten geführt. Die Krise wird sich voraussichtlich auch im Jahr 2011 fortsetzen.

Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine bzw. Zertifikate

Risiko durch die Struktur der Optionsscheine bzw. Zertifikate:

Die Struktur der [DZ BANK] [Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] (jeweils ein „Basiswert“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Struktur der [DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [●] [auf Rohstoffe und Waren] („**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Struktur der [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] (jeweils ein „**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem kann es bei den Wertpapieren aufgrund eines Knock-out-Ereignisses zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“).

Die Struktur der [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] (jeweils ein „**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die Laufzeit der Optionsscheine bzw. Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine bzw. Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin“). Zudem kann es bei den Optionsscheinen bzw. Zertifikaten aufgrund eines Knock-out-Ereignisses zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“). Des Weiteren erfolgt eine kontinuierliche Anpassung des Basispreises sowie evtl. der Knock-out-Barriere, was ebenfalls zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen kann (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreis sowie evtl. der Knock-out-Barriere“).

Die Struktur der [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz] („**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Performancedifferenz, die sich aus der Differenz der Wertentwicklungen der Bestandteile des Basiswerts („**Bestandteile des Basiswerts**“) errechnet, gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem kann es bei den Optionsscheinen aufgrund eines Knock-out-Ereignisses zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“).

Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses:

Bei den [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] bzw. [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] bzw. [Alpha Turbo Optionsscheinen] [●] [auf eine Performancedifferenz] kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine bzw. Zertifikate aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall kann der Optionsschein bzw. das Zertifikat wertlos verfallen bzw. wird die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist für die Optionsscheine bzw. Zertifikate ermitteln. **Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Auszahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn ein Totalverlust eintreten kann.** Zudem besteht durch die vorzeitige Fälligkeit aufgrund des Knock-out-Ereignisses für den Anleger ebenfalls ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments.

Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises sowie evtl. der Knock-out-Barriere:

Bei den [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] erfolgt eine kontinuierliche Erhöhung (Typ Call bzw. Long) bzw. Verminderung (Typ Put bzw. Short) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Der Basispreis verändert sich entsprechend dem in den Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum. Verändert sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine bzw. Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit. Dies kann bis zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“). Des Weiteren erfolgt innerhalb des Anpassungszeitraums eine Anpassung der Knock-out-Barriere durch die Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten.

Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin:

Bei den [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine bzw. Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine bzw. Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur:

Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung für einen Optionsschein bzw. ein Zertifikat in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Die Kursentwicklung der Optionsscheine bzw. Zertifikate während der Laufzeit ist in erster Linie abhängig vom Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Optionsscheine bzw. Zertifikate z.B. abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politische Gegebenheiten, Entwicklungen an den Rohstoff- oder Edelmetallmärkten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Optionsscheine bzw. Zertifikate während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken:	Bei diesen Optionsscheinen bzw. Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Optionsscheine bzw. Zertifikate gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Geldkurse zu stellen und Optionsscheine bzw. Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt (Typ Call bzw. Long) bzw. steigt (Typ Put bzw. Short) und somit ggf. der Kurs der Optionsscheine bzw. Zertifikate sinkt oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Optionsscheine bzw. Zertifikate eingeschränkt sein.
Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen:	Die Liquidität der Optionsscheine bzw. Zertifikate hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Optionsscheine bzw. Zertifikate haben.
Risiko eines Interessenkonflikts:	Geschäfte der Emittentin in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert jeweils zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten können sich negativ auf den Kurs der Optionsscheine bzw. Zertifikate auswirken.
Weitere Risiken:	Folgende Risiken können sich für den Anleger ergeben: <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Risiko aufgrund des Vorhandenseins eines Indexconsultants¹ - ggf. Risiko aus dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten - Transaktionskosten - Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme - Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin - Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers - ggf. zusätzliches Verlustpotenzial bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken) - ggf. Risiko aufgrund zusätzlicher Kosten für das Ersetzen eines Future-Kontrakts durch den nächstfälligen Future-Kontrakt - ggf. Risiko aufgrund der fehlenden Etablierung des Basiswerts - ggf. Abzug einer Strukturierungsgebühr

2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer Name:	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Kommerzieller Name:	DZ BANK
Ort der Registrierung:	Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
Registernummer:	HRB 45651, Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main
Datum der Gründung:	18. September 2001
Sitz, Anschrift, Telefonnummer:	Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (Telefon: +49 (69) 7447-01)
Rechtsform, Rechtsordnung:	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

¹ Indexconsultant bedeutet, dass z.B. eine dritte Partei die Zusammensetzung eines Index festlegt und nicht der Sponsor des Index.

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche:

Gegenstand der DZ BANK gemäß ihrer Satzung ist, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und eine Zentralbank für derzeit mehr als 900 Genossenschaftsbanken entstanden.

Geschäftsfelder:

- Privatkundengeschäft
- Firmenkundengeschäft
- Transaction Banking
- Kapitalmarktgeschäft.

Wichtigste Märkte:

Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Zentralbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns:

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 27 (Vorjahr: 29) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 4) Teilkonzerne mit insgesamt 943 (Vorjahr: 975) Tochtergesellschaften einbezogen.

**Trendinformationen /
Erklärung bezüglich "Wesentliche
Veränderungen in der Finanzlage des
Emittenten":**

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2010 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2010 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Management und Aufsichtsorgane

Management und Aufsichtsorgane:

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus sieben Personen zusammen.

Vorsitzender des Vorstands ist Herr Wolfgang Kirsch.

Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Helmut Gottschalk, Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG.

**Adresse des Vorstands
und des Aufsichtsrats:**

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder, nach Entscheidung des Aufsichtsrats, an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält oder am Sitz eines mit der Gesellschaft inländischen verbundenen Unternehmens statt.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs statt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Interessenkonflikte:

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hauptaktionäre

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 3.160.097.987,80 beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,83%. Sonstige sind mit 4,17% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

- | | |
|--|---------------|
| • Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) | 82,15% |
| • WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt) | 6,67% |
| • Sonstige Genossenschaften | 7,01% |
| • Sonstige | 4,17% |

Finanzinformationen über die Vermögens- und Finanzlage

Historische Finanzinformationen:

Die folgenden Finanzzahlen wurden von dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2010 entnommen. Bei den Finanzzahlen für das Geschäftsjahr 2009 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Jahresabschluss 2010 der DZ BANK AG entnommen wurden.

DZ BANK AG (in Mio. EUR)	31.12. 2010	31.12. 2009	Passiva (HGB)	31.12. 2010	31.12. 2009
Aktiva (HGB)					
Barreserve	206	94	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	96.011	110.808
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	35	134	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	24.502	31.902
Forderungen an Kreditinstitute	84.798	100.667	Verbriefte Verbindlichkeiten	39.778	56.996
Forderungen an Kunden	22.720	28.097	Handelsbestand	50.077	-
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	38.167	73.016	Treuhandverbindlichkeiten	1.368	1.409
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	334	1.665	Sonstige Verbindlichkeiten	477	6.852
Handelsbestand	66.302	-	Rechnungsabgrenzungsposten	72	633
Beteiligungen	486	478	Passive latente Steuern	-	-
Anteile an verbundenen Unternehmen	11.034	11.161	Rückstellungen	691	1.393
Treuhandvermögen	1.368	1.409	Nachrangige Verbindlichkeiten	4.656	4.771
Immaterielle Anlagewerte	69	60	Genussrechtskapital	851	1.013
Sachanlagen	42	46	Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.418	2.000
Sonstige Vermögensgegenstände	666	4.772	Eigenkapital	6.436	6.319
Rechnungsabgrenzungsposten	71	1.528			
Aktive latente Steuern	998	969			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	41	-			
Summe der Aktiva	227.337	224.096	Summe der Passiva	227.337	224.096

Die folgenden Finanzzahlen wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606 / 2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2010 entnommen.

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR)					
Aktiva (IFRS)	31.12. 2010	31.12. 2009	Passiva (IFRS)	31.12. 2010	31.12. 2009
Barreserve	579	487	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	104.156	55.556
Forderungen an Kreditinstitute	73.614	61.100	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	84.935	77.146
Forderungen an Kunden	116.275	112.796	Verbriefte Verbindlichkeiten	55.189	65.532
Risikovorsorge	-2.224	-2.462	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.362	808
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	798	1.096	Handelspassiva	57.691	113.468
Handelsaktiva	68.047	91.190	Rückstellungen	1.773	1.583
Finanzanlagen	58.732	61.429	Versicherungstechnische Rückstellungen	56.216	52.351
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	57.996	53.426	Ertragsteuerverpflichtungen	1.311	1.250
Sachanlagen und Investment Property	2.152	1.797	Sonstige Passiva	5.718	6.156
Ertragsteueransprüche	2.626	2.491	Nachrangkapital	4.262	4.514
Sonstige Aktiva	4.647	4.921	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	13	13
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	47	68	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	111	-85
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	175	186	Eigenkapital	10.727	10.233
Summe der Aktiva	383.464	388.525	Summe der Passiva	383.464	388.525

Abschlussprüfer:

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2010 und 2009 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen:

Der Jahres- und Konzernabschluss für die am 31. Dezember 2010 und 2009 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren:

Außer den nachstehend dargestellten Sachverhalten gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich der nachstehend dargestellten Sachverhalte liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Im Zusammenhang mit verschiedenen von der DG ANLAGE Gesellschaft mbH konzipierten geschlossenen Immobilienfonds sind Schadensersatzverfahren rechtshängig, denen in Einzelfällen durch das jeweils zuständige Gericht im Wesentlichen stattgegeben wurde. Weitere Schadensersatzverfahren könnten gegen die DZ BANK eingeleitet werden, insbesondere wenn der BGH die den Einzelfallentscheidungen zugrunde liegende Rechtsauffassung bestätigen sollte. Dies kann möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der DZ BANK und damit der DZ BANK Gruppe haben.

Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland plc, Dublin, und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren 8 nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

3. Zusammenfassung in Bezug auf die Optionsscheine bzw. Zertifikate

Interessenkonflikte:

Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Optionsscheine bzw. Zertifikate befassten Angestellten kann/können durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Optionsscheine bzw. Zertifikate bzw. die Emittentin geraten.

Typ und Kategorie:

Die Optionsscheine bzw. Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Alle Rechte und Pflichten der Optionsscheine bzw. Zertifikate bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter diesem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheinen bzw. Zertifikaten handelt es sich weiterhin um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809-2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN-Code wird jeweils auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Verbriefung:

Die Optionsscheine bzw. Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Optionsscheine bzw. Zertifikate sind in der Regel als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragbar.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren:

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Optionsscheinen bzw. Zertifikaten bestimmen sich nach den jeweiligen Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen.

Struktur der Wertpapiere:

Bei den [DZ BANK] [Optionsscheinen] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Optionsbedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag wird gemäß § 2 der Optionsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4 der Optionsbedingungen.

Bei den [DZ BANK] [Absicherungszertifikaten] [●] [auf Rohstoffe und Waren] handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Zertifikatsbedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 und 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen ermittelt. Zudem kann es innerhalb der Laufzeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall kann der Optionsschein bzw. das Zertifikat wertlos verfallen bzw. wird die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist für den Optionsschein bzw. das Zertifikat ermitteln. Der Fälligkeitstag wird gemäß § 2 der Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4 der Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen.

Bei den [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen ermittelt. Zudem ist die Laufzeit der Optionsscheine bzw. Zertifikate grundsätzlich unbefristet, jedoch hat der Anleger das Recht, die Optionsscheine bzw. Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine bzw. Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Weiterhin kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine bzw. Zertifikate aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall kann der Optionsschein wertlos verfallen bzw. wird die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist für die Optionsscheine bzw. Zertifikate ermitteln. Des Weiteren erfolgt eine kontinuierliche Anpassung des Basispreises sowie evtl. Knock-out-Barriere, was ebenfalls zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen kann. Der Fälligkeitstag wird gemäß § 2 der Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4 der Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen.

Bei den [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheinen] [●] [auf eine Performancedifferenz] handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängt. Basiswert ist bei diesen Optionsscheinen die Performancedifferenz, die sich aus der Differenz der Wertentwicklungen der Bestandteile des Basiswerts errechnet. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von

§ 2 der Optionsbedingungen ermittelt. Zudem kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist für die Optionsscheine. Der Fälligkeitstag wird gemäß § 2 der Optionsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4 der Optionsbedingungen.

Währungen:

Die Optionsscheine bzw. Zertifikate werden in der Regel in Euro begeben. Abweichungen davon werden in den Endgültigen Bedingungen kenntlich gemacht.

Mindeststückelung:

Die Mindeststückelung der Optionsscheine bzw. Zertifikate beträgt in der Regel ein Stück oder jeweils ein Vielfaches davon. Abweichungen davon werden in den Endgültigen Bedingungen kenntlich gemacht.

Verzinsung:

Die Optionsscheine bzw. Zertifikate werden nicht verzinst.

Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag:

Die Optionsscheine bzw. Zertifikate haben keinen Mindestbetrag bzw. keinen Kapitalschutzbetrag.

Angaben über den Basiswert:

Für die [DZ BANK] [Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] bzw. die [DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [●] [auf Rohstoffe und Waren] bzw. die [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] bzw. die [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] können als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrags unter anderem der Referenzpreis, der Beobachtungspreis, die Knock-out-Barriere (falls vorhanden), der Basispreis sowie das Bezugsverhältnis (§ 2 der Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen) dienen.

Für die [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz] können als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrags unter anderem die Performancedifferenz am Bewertungstag, der Referenzpreis 1 und Referenzpreis 2, die Knock-out-Barriere, der Hebel sowie die Bezugsgröße (§ 2 der Optionsbedingungen) dienen.

Für den Fall, dass bei den Optionsscheinen bzw. Zertifikaten an dem Einlösungstermin bzw. dem Ausübungstag bzw. dem Bewertungstag bzw. einem Beobachtungstag (jeweils falls vorhanden) eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 5 der Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen.

Der Basiswert der Optionsscheine bzw. Zertifikate kann durch verschiedene Ereignisse (siehe § 6 der Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen) beeinflusst werden. In diesem Fall enthält auch der im vorherigen Satz genannte Paragraf der Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen eine entsprechende Regelung.

Eine Beschreibung des Basiswerts sowie der Ort, an dem Informationen zu dem Basiswert zu finden sind, werden in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein.

Bedingungen für das Angebot:

Die Optionsscheine bzw. Zertifikate werden öffentlich angeboten.

Aufstockung von Emissionen:	Im Falle der Aufstockung einer Emission von Optionsscheinen, die erstmals unter dem Basisprospekt vom 13. Februar 2007 bzw. vom 15. Februar 2008 bzw. vom 5. März 2008 bzw. vom 16. Februar 2009 bzw. vom 24. Februar 2010 bzw. vom 9. August 2010, in der Fassung etwaiger Nachträge (jeweils ein „ Vorhergehender Basisprospekt “) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 9. August 2011 enthaltenen Optionsbedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Optionsbedingungen ersetzt.
Zulassung zum Handel:	Die Optionsscheine bzw. Zertifikate werden voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta bzw. zum Beginn des öffentlichen Angebots in der Regel zum Handel im Freiverkehr an einer Börse einbezogen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Optionsscheine bzw. Zertifikate zum Handel an einem regulierten Markt zuzulassen und diese im zeitlichen Zusammenhang zur Valuta in diesem notieren zu lassen.
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht.
Gerichtsstand:	Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren im Zusammenhang mit den Optionsscheinen bzw. Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsbedingungen bzw. Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
Zusammenfassung in Bezug auf die Verkaufsbeschränkungen:	Das Angebot und der Verkauf der Optionsscheine bzw. Zertifikate und die Verbreitung von Angebotsunterlagen im Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen bestimmten Beschränkungen. Ferner können das Angebot und der Verkauf von Optionsscheinen bzw. Zertifikaten unter den jeweils gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Wertpapiere weiteren Beschränkungen unterliegen.

II. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer der [Optionsscheine] [Zertifikate], die unter [diesem] [dem entsprechenden] Basisprospekt begeben werden und Gegenstand [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen [sind] [sein werden], sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts [*• für Nachträge nach § 16 WPPG vorgesehen*] und [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die [Optionsscheine] [Zertifikate] zu erfüllen, beeinflussen können. Die Abfolge, in der die nachstehend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Potenzielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie [Optionsscheine] [Zertifikate], die unter [diesem] [dem entsprechenden] Basisprospekt begeben werden, erwerben.

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen [Optionsscheine] [Zertifikate] nachteilig beeinflussen kann. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird von Standard & Poor's Ratings Services, gehört zu The McGraw-Hill Companies, Inc. („**S&P**“)², Moody's Investors Service, Inc. („**Moody's**“)³ und Fitch Ratings Limited („**Fitch**“)⁴ (die „**Ratingagenturen**“) geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

von S&P: **langfristiges Rating: A+**
 kurzfristiges Rating: A-1

S&P definiert:

- A:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚A‘ verfügt über eine STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten, ist aber aufgrund veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen als Schuldner mit Ratings aus den höheren Kategorien.

- A-1:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist.

² S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und hat eine Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt.

³ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und hat eine Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt.

⁴ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und hat eine Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt.

Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

**von Moody's: langfristiges Rating: Aa3
kurzfristiges Rating: P-1**

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Emittentenratings sind Meinungen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine vorrangigen, unbesicherten Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen. Die Ratings basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Moody's für lang- bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten.

**von Fitch: langfristiges Rating: A+
kurzfristiges Rating: F1+**

Fitch definiert:

A: Hohe Kreditqualität. Ratings im „A“-Bereich stehen für die Erwartung geringer Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Bedienung finanzieller Verpflichtungen wird als stark eingestuft. Diese Fähigkeit mag jedoch anfälliger für nachteilige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein, als im Fall höherer Ratings.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ werden Ratings angefügt, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Ratings unterhalb von „B“ bzw. bei den Kurzfrist-Ratings nur für die Stufe „F1“ vergeben. (Die +/- Zusätze werden nur zur Unterscheidung von Emissionen innerhalb der „CCC“-Kategorie verwendet, während bei den Emittenten das „CCC“ ohne die Zusätze vergeben wird.)

Allgemein

Die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur effektiven Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken. Darüber hinaus ist die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital als notwendige Bedingung für das Betreiben des Geschäfts von grundlegender Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt daher der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung ihrer geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der DZ BANK nach Ansicht der Emittentin ein angemessenes und funktionsfähiges Risikomanagementsystem eingerichtet, das den internen betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Aufgrund der implementierten Methoden, organisatorischen Regelungen und IT-Systeme sind die DZ BANK und die weiteren Gruppenunternehmen nach eigener Ansicht in der Lage, die materiellen Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessene Steuerungsmaßnahmen sowohl

auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Gesellschaften zu ergreifen. Das Risikomanagementsystem unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung durch das Risikocontrolling und die Interne Revision. Darüber hinaus überzeugt sich der Aufsichtsrat der DZ BANK in regelmäßigen Abständen von der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems.

In das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe sind alle Gruppengesellschaften integriert. Die folgenden Gesellschaften (im Folgenden auch als Steuerungseinheiten bezeichnet) werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall („**BSH**“), Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg („**DG HYP**“), DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**“), DZ BANK IRELAND plc, Dublin („**DZ BANK Ireland**“), DZ BANK Polska S.A., Warszawa („**DZ BANK Polska**“), DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen („**DZ PRIVATBANK S.A.**“) und DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich („**DZ PRIVATBANK Schweiz**“) (beide in ihrer Gesamtheit auch als DZ PRIVATBANK Gruppe bezeichnet), R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“), TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“), Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**“) und VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („**VR-LEASING**“). Die weiteren Gesellschaften werden über das Beteiligungsrisiko erfasst und gesteuert.

Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls – mittelbar über die direkt erfassten Gesellschaften – in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen. Die DZ BANK Ireland ist die einzige Steuerungseinheit ohne eigene Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

Ungeachtet der grundsätzlichen Eignung des Risikomanagementsystems sind Umstände denkbar, in denen Risiken nicht rechtzeitig identifiziert werden oder eine angemessene Reaktion auf Risiken nicht umfassend möglich ist. Die eingesetzten Methoden zur Risikomessung sind in das gruppenweite Risikomanagementsystem eingebunden. Die mit den Risikomodellen ermittelten Ergebnisse sind zur Steuerung der DZ BANK Gruppe und der betroffenen Gesellschaften geeignet. Trotz sorgfältiger Modellentwicklung und regelmäßiger Kontrolle können Konstellationen entstehen, bei denen die tatsächlichen Verluste oder Liquiditätsbedarfe höher ausfallen als durch die Risikomodelle und Stressszenarien prognostiziert.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Allgemeiner Risikohinweis

Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risiken eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr des Ausfalles von Forderungen, der dadurch entsteht, dass Geschäftspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Unter **Länderrisiko** als einer Ausprägung des Kreditrisikos wird die Gefahr des Ausfalles von Forderungen an ausländische Kreditnehmer verstanden, die aus Störungen des internationalen Zahlungsverkehrs mit dem Sitzland der Kreditnehmer resultiert (Transferrisiko). Als Länderrisiko wird darüber hinaus die Gefahr bezeichnet, dass Staaten ihre vertraglichen Verpflichtungen aus Forderungen nicht oder nur unvollständig erfüllen können.

Ausfallrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** setzt sich im Wesentlichen aus dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen zusammen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft – bestehend aus den Wertpapieren des Anlage- und des Handelsbuchs inklusive der Schuldscheindarlehen und der Underlyings von Derivaten – sowie das Derivate- und das besicherte und unbesicherte Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte, im Folgenden auch Repo-Geschäfte genannt) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Wiedereindeckungsrisikos, Erfüllungsrisikos und Emittentenrisikos auf. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand.

Darüber hinaus generieren auch Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Repo-Geschäfte) Wiedereindeckungsrisiken.

Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen. Daneben bestehen Emittentenrisiken bei derivativen Geschäften (zum Beispiel Kreditderivate), bei denen durch den Ausfall des Underlyings Verluste entstehen können.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank, der Union Asset Management Holding und der VR-LEASING. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH und der DG HYP auf. Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken entstehen im Wesentlichen aus dem Handelsgeschäft der DZ BANK. Emittentenrisiken resultieren überwiegend aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK sowie der BSH und der DG HYP. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuches ein. Die BSH beschränkt sich bei ihren Investments im Wesentlichen auf Wertpapiere bester Bonität.

Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko wird in der DZ BANK Gruppe die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstanden, die sich aus dem Sinken des Marktwerts der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK und in geringerem Umfang bei der BSH.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Spreadrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenpreisrisiko.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, der Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und durch das Kreditgeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP, durch das Immobilienfinanzierungsgeschäft der BSH und der DG HYP sowie aus den Kapitalanlagen der R+V. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Gruppengesellschaften. Das Spreadrisiko ist in der DZ BANK Gruppe die bedeutendste Marktpreisrisikoart. Spreads drücken den Renditezuschlag für ausfallrisikobehaftete Anleihen im Vergleich zu einer ausfallrisikolosen Anleihe aus.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Wesentliche Einflussfaktoren für die Höhe des Liquiditätsrisikos sind die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäfts, die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate, die Entwicklung bei Einlagen und Ausleihungen, das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt, die Beleihungsfähigkeit und Marktliquidität von Wertpapieren, das Einräumen von Liquiditätsoptionen – beispielsweise in Form von unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen – sowie die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten – beispielsweise für Derivategeschäfte. Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu

Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZ PRIVATBANK Gruppe, und TeamBank bestimmt.

Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V und ihrer Gesellschaften. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens-, Pensions- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

Operationelles Risiko

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit der Solvabilitätsverordnung vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK Gruppe, R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding in die Steuerung des operationellen Risikos eingebunden.

Geschäftsrisiko und strategisches Risiko

Geschäftsrisiko und strategisches Risiko bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die sich aus Managemententscheidungen zur geschäftspolitischen Positionierung der DZ BANK Gruppe ergeben. Die Risiken resultieren des Weiteren aus unerwarteten Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen mit negativen Auswirkungen auf die Ertragslage.

Bei dem Geschäftsrisiko handelt es sich um Verlustpotentiale, die entstehen, wenn rückläufige Erträge nicht in gleichem Umfang durch Kostenreduktionen aufgefangen oder durch alternative beziehungsweise komplementäre Ertragsquellen kompensiert werden können. Unter Geschäftsrisiko wird auch die Gefahr verstanden, dass aufgrund der Konzentration von Erträgen und Kosten auf wenige Geschäftsfelder Risiken entstehen, die bei Nachfrageeinbrüchen oder sich drastisch verschlechternder Kostenstrukturen in diesen Märkten schlagend werden.

Geschäftsrisiken und strategische Risiken werden darüber hinaus durch branchenbezogene Besonderheiten bestimmt. Für die DZ BANK Gruppe ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Kollektivrisiko der BSH von Bedeutung.

Schuldenkrise

Seit geraumer Zeit ist die gesamtwirtschaftliche Lage der innerhalb der Eurozone angesiedelten Länder Portugal, Irland, Italien, Griechenland und Spanien durch ein signifikantes Haushaltsdefizit geprägt, das mit einer in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hohen Staatsverschuldung einhergeht. Insbesondere die Staatshaushalte Griechenlands und Irlands sind stark defizitär. Die Schuldenkrise hat sich im Geschäftsjahr 2010 verschärft und zu steigenden und stärker schwankenden Spreads an den Kapitalmärkten geführt. Die Krise wird sich voraussichtlich auch im Jahr 2011 fortsetzen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die [Optionsscheine] [Zertifikate]

Der Erwerb der [Optionsscheine] [Zertifikate] ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in der Produktbeschreibung und in den [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] enthalten.

Risiko durch die Struktur der [Optionsscheine] [Zertifikate]

[Die Struktur der [DZ BANK] [Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [●] [falls der [Kurs] [●] des Basiswerts am Ausübungstag [●] [den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ [Call] [Long]) bzw. erreicht bzw. überschreitet (Typ [Put] [Short]).] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund [der Struktur]] [●] nur begrenzt an einer [positiven] [●] Wertentwicklung des Basiswerts] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) [aus dem Basiswert] [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] [Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln wird.] [Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [DZ BANK] [Zertifikate] [Absicherungszertifikate] [●] [auf Rohstoffe und Waren] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [●] [falls der [Kurs] [Durchschnittkurs] [●] [des Basiswerts] [am Bewertungstag den Basispreis erreicht bzw. überschreitet].] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund [der Struktur]] [●] nur begrenzt an einer [positiven] [●] Wertentwicklung des Basiswerts].] [Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln wird.] [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Future] [auf Bundeswertpapiere] besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] gebunden ist. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [●] [falls [der Kurs] [●] [des Basiswerts] [●] [oder des Basiswerts] [●]] am Ausübungstag [den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ [Call] [Long]) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ [Put] [Short]).] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund [der Struktur]] [●] nur begrenzt an einer [positiven] [●] Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte]] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) [aus dem Basiswert] [der Basiswerte] [bzw. den [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapieren].] [Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln [wird] [werden].] [Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“).] [Eine Verzinsung der [Optionsscheine] [Zertifikate] erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] gebunden ist. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [●] [falls [der Kurs] [●] [des Basiswerts] [●] [oder des Basiswerts] [●]] am Ausübungstag [den relevanten Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ [Call] [Long]) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ [Put] [Short]).] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht

das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit ((bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin)) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund [der Struktur]] [●] nur begrenzt an einer [positiven] [●] Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) [aus dem Basiswert] [den Basiswerten] [bzw. den [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapieren].] [Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln wird.] [Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“).] [In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der [Optionsscheine] [Zertifikate] [täglich] [●] verändern kann, wobei er in der Regel bei [Call] [Long] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [erhöht] [●] und bei [Put] [Long] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [vermindert] [●] wird. Weiterhin ist zu beachten, dass die Emittentin [täglich] [●] unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) die Knock-out-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegt (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreis [sowie der Knock-out-Barriere]“).] [Die Knock-out-Barriere bleibt während eines Anpassungszeitraums jedoch unverändert]. Somit kann sich der Abstand zwischen der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich verringern und dadurch das Risiko eines Knock-out-Ereignisses erhöhen, wenn sich der [Kurs] [Preis] [●] [des Basiswerts] [der Basiswerte] nicht entsprechend entwickelt (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreis [[sowie] [evtl.] der Knock-out-Barriere]“).] [Eine Verzinsung der [Optionsscheine] [Zertifikate] erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [●] [auf eine Performancedifferenz] besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Performancedifferenz (Basiswert), d.h. der Differenz aus der Performance [●] [des Bestandteils [●] und des Bestandteils [●]], abhängt. Die Performancedifferenz kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund [der Struktur]] [●] grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) aus [●] [dem Bestandteil [●]] [dem Bestandteil [●] zugrunde liegenden Wertpapieren].] [Es gibt keine Garantie, dass sich [die Performancedifferenz] [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln wird.] [Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses“).] [Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht. Die Optionsscheine eignen sich nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.] [Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.]]

[Erfolgt ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z.B. in [Österreich] [,] [und] [Luxemburg] [●], kann die Emittentin eine weitere Zahlstelle auch in diesem [jeweiligen] Land benennen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, könnte dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger aus [diesem Land] [diesen Ländern] haben.]

[Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses

Bei den [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] bzw. [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] bzw. [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] kann es innerhalb der Laufzeit der ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen und zwar durch den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Dies ist dann der Fall, wenn [●] [[ein Beobachtungspreis] [die Performancedifferenz] die [relevante] Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ [Call] [Long])] bzw. erreicht oder überschreitet (Typ [Put] [Short])). [Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, [●] [ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist.] [verfällt [der Optionsschein] [das Zertifikat] wertlos.] **[In diesem Fall besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko.] [Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Auszahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn ein Totalverlust eintreten kann.]** [Zudem besteht durch die vorzeitige Fälligkeit aufgrund des Knock-out-Ereignisses für den Anleger ebenfalls ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments.]]

[Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises [[sowie] [evtl.] der Knock-out-Barriere]

Bei den [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] erfolgt eine kontinuierliche Erhöhung (Typ [Call] [Long]) bzw. Verminderung (Typ [Put] [Short]) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. [Der Basispreis verändert sich entsprechend dem in den [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum. Verändert sich [der [Kurs] [Preis]] [die [Kurse] [Preise]] [●] [des Basiswerts] [der Basiswerte] nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertverminderung der [Optionsscheine] [Zertifikate] mit jedem Tag der Laufzeit.] [●] [Der Basispreis verändert sich entsprechend dem in den [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum, während die Knock-out-Barriere in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt. Somit kann sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich verringern und dadurch das Risiko eines Knock-out-Ereignisses erhöhen, wenn sich [der [Kurs] [Preis]] [die [Kurse] [Preise]] [●] [des Basiswerts] [der Basiswerte] nicht entsprechend veränder[t][n]. Veränder[t][n] sich [der [Kurs] [Preis]] [die [Kurse] [Preise]] [●] [des Basiswerts] [der Basiswerte] nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es einer Wertminderung der [Optionsscheine] [Zertifikate] mit jedem Tag der Laufzeit.] Dies kann zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen (siehe vorangegangenen Risikopunkt).]

[Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin]

Bei den [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der [Optionsscheine] [Zertifikate] rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich die [Optionsscheine] [Zertifikate] nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.]

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

[Der Anleger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die [Optionsscheine] [Zertifikate] während der Laufzeit [über die Börse] [●] zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der [Optionsscheine] [Zertifikate] in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung [während der Laufzeit] [●] realisieren. Die Kursentwicklung der [Optionsscheine] [Zertifikate] ist während der Laufzeit in erster Linie [vom] [Kurs] [von der Performancedifferenz] [von den Kursen] [●] [des Basiswerts] [der Basiswerte] [bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]] abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der [Optionsscheine] [Zertifikate] abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten[, Entwicklungen an den [[Rohstoff][Edelmetall]-märkten] [●]] und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der [Optionsscheine] [Zertifikate] [während der Laufzeit] [●] kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des [Erwerbspreises] [●] liegen.]

Sonstige Marktpreisrisiken

[Bei den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. [[Vor Valuta] [●] der [Optionsscheine] [Zertifikate] gibt es keinen öffentlichen Markt für sie.] Ab [Valuta] [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [●] beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und [Optionsscheine] [Zertifikate] anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. [Auch wenn die [Optionsscheine] [Zertifikate] [zeitnah] [zur Valuta] [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [●] [in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) [notiert bzw.] einbezogen] [●] werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die [Optionsscheine] [Zertifikate] entwickeln wird oder dass diese [Notierung bzw.] Einbeziehung aufrechterhalten wird.] [Zudem kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass aufgrund [der Nichtnotierung bzw. Nichteinbeziehung] [●] der [Optionsscheine] [Zertifikate] [in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr)] [●] kein liquider Markt besteht und dass dadurch der Handel in den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] sowie die Veräußerbarkeit vor [dem Ausübungstag] [bzw.] [dem Einlösung- oder Kündigungstermin] [●] eventuell eingeschränkt ist]. [Je weiter [der] [Kurs] [die Performancedifferenz] [●] [des Basiswerts] [der sinkt (Typ [Call] [Long]) bzw. steigt (Typ [Put] [Short]) und somit ggf. auch der Kurs der [Optionsscheine] [Zertifikate] sinkt] [●] und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] eingeschränkt sein.] Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt

aufrechtzuerhalten. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.]

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

[Die Liquidität der [Optionsscheine] [Zertifikate] hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der [Optionsscheine] [Zertifikate] haben.]

[Risiko aus [dem Basiswert] [den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den zugrunde liegenden [•] [Wertpapieren] [Produkten]]

[Hier können spezielle Risiken aus [dem Basiswert] [den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den zugrunde liegenden [•] [Wertpapieren] [Produkten]] in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.] [•]]

Risiko eines Interessenkonflikts

[Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in [dem Basiswert] [den Basiswerten] [den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [[in den] [dem [jeweiligen] [Basiswert] [Basiswerten] [Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [•] [Wertpapieren] [Produkten]]] [•] zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [die Bestandteile des Basiswerts] [bzw.] [die [dem [jeweiligen Bestandteile des Basiswerts]] Basiswert] [die den Basiswerten] zugrunde liegenden [•] [Wertpapiere] [Produkte]] [•]. Weiterhin kann sie als Market Maker für [den Basiswert] [die Basiswerte] [die Bestandteile des Basiswerts] [bzw.] [die dem [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert]] [den Basiswerten] [•] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]] [und] die [Optionsscheine] [Zertifikate] auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. [Ferner kann die Emittentin der Struktur der [Optionsscheine] [Zertifikate] entgegenlaufende [negative] Anlageurteile für [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [den Basiswerten] [bzw. die zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]] ausgesprochen haben.] Die[se] [vorgenannten] Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs [der Zertifikate] [der Optionsscheine] negativ auswirken.]

[Risiko aufgrund des Vorhandenseins eines Indexconsultants

Die Zusammensetzung [des Basiswerts] [[von einem] der Bestandteile des Basiswerts] [der Referenzindizes] [•] der [Optionsscheine] [Zertifikate] wird durch den Indexconsultant und nicht durch den Sponsor festgelegt, d.h. der Indexconsultant wählt die dem [Referenzindex] [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•] entsprechend der im Abschnitt Produktbeschreibung unter dem Punkt „Erläuterungen [zum Basiswert] [zu den Bestandteilen des Basiswerts] [•]“ beschriebenen Regelungen aus. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass z.B. der Indexconsultant [Wertpapiere] [Produkte] [•] auswählt, die während der Laufzeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] keine hinreichend [positive] [negative] [•] Wertentwicklung (im Vergleich zum Marktniveau) aufweisen. [Dies kann zur Folge haben, dass sich der [Basiswert] [entsprechende] [Bestandteil des Basiswerts] [Referenzindex] ebenfalls nicht hinreichend [positiv] [negativ] [•] entwickelt und somit das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und/oder dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.] [Erfüllt der Indexconsultant seine Funktion aus welchen Gründen auch immer nicht, kann [der Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] einen neuen Indexconsultant bestimmen. Tritt der Fall ein, dass kein neuer Indexconsultant durch [den Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] benannt werden kann, ist [der Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] auch berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] zu ersetzen. Kommt es zu einer Ersetzung, besteht für den Anleger das Risiko, dass sich der [Referenzindex] [entsprechende] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] bis zu diesem Zeitpunkt nicht entsprechend seiner Erwartungen entwickelt [hat] [haben]. Daher eignen sich die [Optionsscheine] [Zertifikate] nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.]] [Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

[Risiko aufgrund der fehlenden Etablierung des Basiswerts

Bei der Beurteilung der [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] [auf Indizes] muss der Anleger berücksichtigen, dass es sich bei [dem Basiswert] [einem Bestandteil des Basiswerts] nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der [betreffende Bestandteil des] Basiswert[s] [vom Sponsor] [●] im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für den [diesen] [den] Endgültigen Bedingungen zugrunde liegenden [Optionsscheine] [Zertifikate] zu dienen.] *[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

[Abzug einer Strukturierungsgebühr

Bei den [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] [auf Indizes] muss der Anleger beachten, dass [der Sponsor] [●] eine Strukturierungsgebühr in Höhe von [●] [%] des [Indexstands (d.h. [●] [%] an jedem monatlichen Indexanpassungstermin)] [●] vom [Wert] [●] [des Basiswerts] abzieht. Der Abzug der Strukturierungsgebühr kann dazu führen, dass bei [einer seitwärts gerichteten bzw. leicht positiven Wertentwicklung des dem Basiswert zugrunde liegenden [fiktiven] [●] [Optionsscheins] [Zertifikats] [Wertpapiers]] [●] der Basiswert trotzdem [fällt] [●]. [Bei einer [negativen] [●] Wertentwicklung des dem Basiswert zugrunde liegenden [fiktiven] [●] [Optionsscheins] [Zertifikats] [Wertpapiers] trägt der Abzug der Strukturierungsgebühr zu einer Verstärkung der [negativen] [●] Wertentwicklung des Basiswerts bei.] Grundsätzlich führt der Abzug der Strukturierungsgebühr dazu, dass der [Wert] [●] des Basiswerts reduziert wird und somit auch der Kurs der [Optionsscheine] [Zertifikate] [sinkt] [●].] *[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Gewinn.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der [Optionsscheine] [Zertifikate] einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der [Optionsscheine] [Zertifikate] mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines [Optionsscheingeschäfts] [Zertifikategeschäfts] verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor dem Erwerb der [Optionsscheine] [Zertifikate] und der Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

[Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in [dem Basiswert] [den Basiswerten] [der Referenzaktie bzw. in dem Referenzindex] [●] [bzw. in den [dem Basiswert] [den Basiswerten] [dem Referenzindex] [●] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [bzw. in entsprechenden Derivaten] [●]]. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) [in den betreffenden [Wertpapieren] [Produkten]] [●] bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf [den Kurs des Basiswerts] [die Kurse der Basiswerte] [bzw.] [die [Preise] [Kurse] [●] der [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●]] haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der [Optionsscheine] [Zertifikate] hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potenzielle Käufer der [Optionsscheine] [Zertifikate] kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen [Optionsscheine] [Zertifikate] auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem

jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

[Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)]

Erwirbt der Anleger [Optionsscheine] [Zertifikate], bei denen [der Basiswert] [die Basiswerte] [bzw. eines der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] [•] auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Bestandteile des Basiswerts] [•] gekoppelt, sondern es können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können insbesondere den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.]

[Risiko aufgrund zusätzlicher Kosten für das Ersetzen eines Future-Kontrakts durch den nächstfälligen Future-Kontrakt]

Erwirbt der Anleger [Optionsscheine] [Zertifikate], bei denen [der Basiswert] [(mindestens) ein Bestandteil des Basiswerts] [bzw. eines der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] [•] [aus einem Future-Kontrakt besteht] [sich auf einen Future-Kontrakt bezieht], ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall können zusätzliche Kosten entstehen, da Future-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfallstermin haben. Kurz vor diesem Verfallstermin werden sie von der [Emittentin] [Berechnungstelle] in den [jeweils nächstfälligen Future-Kontrakt] [•] mit ähnlichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Roller). Insbesondere in einem sog. „Contango“-Markt, bei dem der Preis [des nächstfälligen Future-Kontrakts] [•], in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future-Kontrakts liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil [an neuen Future-Kontrakten] [•] erworben werden. [Als Folge [•] [muss das Bezugsverhältnis angepasst werden] [und der Anleger partizipiert]] [Also partizipiert der Anleger] [an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontrakts nur zu einem kleineren Anteil]. Zusätzlich entstehen durch das Rollen Transaktionskosten, deren Umlegung [•] [auf das Bezugsverhältnis] ebenfalls zu einem Wertverlust der [Optionsscheine] [Zertifikate] führt.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

Datum der Gründung

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart („**GZ-Bank**“) und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG („**DG BANK**“) am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank – Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sicherungseinrichtung

Die DZ BANK ist Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (die „**Sicherungseinrichtung**“). Die Sicherungseinrichtung ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität sicher. Sie hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Im Rahmen des Institutsschutzes sind alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind, ohne jegliche betragsliche Begrenzung geschützt. Hierunter fallen auch die unter diesem Prospekt emittierten Optionsscheine bzw. Zertifikate. Weder die angeschlossenen Institute noch die Gläubiger solcher nicht nachrangigen Schuldverschreibungen haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe-

leistung durch die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung.

2. Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und eine Zentralbank für derzeit mehr als 900 Genossenschaftsbanken entstanden. Die DZ BANK versteht sich in ihrer Zentralbankfunktion in ihrer Rolle als verbundfokussierte Zentralbank ausdrücklich als subsidiärer Partner der Institute vor Ort und in der Region, der eine Reihe von Dienstleistungen entwickelt oder in gemeinsamer Marktbearbeitung zusammen mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie den Spezialdienstleistern die Position der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken stärkt. Die DZ BANK begleitet die Volksbanken und Raiffeisenbanken in allen für deren Firmen- und Privatkunden relevanten Produkt- und Dienstleistungsfeldern und entwickelt – falls erforderlich oder gewünscht – gemeinsam mit ihnen innovative Vertriebskonzepte für die regionale Marktbearbeitung. Darüber hinaus ist die DZ BANK zuständig für den Liquiditätsausgleich zwischen den Genossenschaftsbanken und stellt ihnen Refinanzierungsmittel sowohl in Form von Globaldarlehen als auch in Durchleitfunktion Finanzierungen der öffentlichen Förderinstitute zur Verfügung.

Transaction Banking

Die DZ BANK ist als Zentralbank und Clearingstelle für den Zahlungsverkehr der Genossenschaftsbanken zuständig. Infolge der Fusion von GZ-Bank und DG BANK entstand in der DZ BANK ein Zahlungsverkehrsbereich, der für Volksbanken und Raiffeisenbanken und andere nicht genossenschaftliche Institute Dienstleistungen rund um die Abwicklung des Zahlungsverkehrs anbietet. Mit 16 Prozent Marktanteil in der Bundesrepublik Deutschland und 5 Prozent Marktanteil in Europa verfügt die DZ BANK über eine nachhaltige Marktposition. Die vorgenannten Marktanteile beruhen auf eigenen Schätzungen der DZ BANK. Um diese Marktposition konsequent ausbauen zu können, hat die DZ BANK mit der Gründung eines Transaktionsinstituts im April 2003 eine zukunftsorientierte Aufstellung für den genossenschaftlichen Sektor im europäischen Zahlungsverkehr eingeleitet. Am 1. September 2003 ging das Transaktionsinstitut für Zahlungsverkehrsdienstleistungen AG (TAI) an den Markt. Dies in einem Umfeld, das von branchenweiten Anpassungsnotwendigkeiten in der Bepreisung von Dienstleistungen des nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs sowie dem wachsenden Kostendruck in den entsprechenden Geschäftssparten geprägt ist. In 2006 wurde nach Einschätzung der DZ BANK ein wesentlicher Schritt zum paneuropäischen Full-Service Zahlungsverkehrsdienstleister vollzogen, als sich die niederländischen Großbanken ABN AMRO, ING und Rabobank sowie weitere niederländische Institute am Transaktionsinstitut beteiligten und sich zur Equens N.V. zusammengeschlossen haben. Damit verfügt die DZ BANK im Hintergrund über einen leistungsfähigen Dienstleister im Zahlungsverkehr, der auf dem europäischen Sektor nach eigener Auffassung strategisch sehr gut positioniert ist.

Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK konzentriert sich im Mittelstandsgeschäft insbesondere auf das mit den genossenschaftlichen Primärinstituten betriebene Metageschäft. Im Gemeinschaftskreditgeschäft unterstützt die DZ BANK als Partner der Primärbanken deren Firmenkundenaktivitäten in allen relevanten Produkt- und Dienstleistungsangeboten. Im Direktgeschäft, in dem die DZ BANK in Abhängigkeit von der Umsatzgröße der zu betreuenden Firmenkunden die Initiativ- und Steuerungsverantwortung hat, stellt sie ihre komplette Produktpalette sowie Angebote ihrer Spezialinstitute bereit. Einen Schwerpunkt bilden dabei neben dem Kreditgeschäft die Aktivitäten im Corporate Finance und Investment Banking. Im Geschäft mit Großunternehmen steht die DZ BANK deutschen und ausgewählten Europäischen Gesellschaften mit spezialisiertem Beratungs-Know-how für Finanzierungsfragen zur Verfügung und deckt den daraus resultierenden Produktbedarf mit Produktlösungen vor allem aus der Sparte Kapitalmarkt und Strukturierte Finanzierungen. In der Außenhandelsfinanzierung umfasst die Produktpalette sowohl das kurzfristige kommerzielle Auslandsgeschäft mit den Kernprodukten Akkreditive und Inkassi als auch langfristige Finanzierungsformen wie Hermes-/ECA-gedekte Bestellerkredite.

Kapitalmarktgeschäft

Im Geld- und Kapitalmarktgeschäft erbringt die DZ BANK Leistungen für die Unternehmen der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und deren Firmenkunden, sowie für institutionelle Investoren und Finanzinstitutionen. Die DZ BANK versteht sich als Drehscheibe und Kompetenzzentrum für Zins-, Devisen- und Kreditrisiken für ihre Kunden. Dabei werden alle Prozessschritte vom Neuemissionsgeschäft, über die Strukturierung, das Risikomanagement, den Handel bis hin zum Consulting und zum Vertrieb von der DZ BANK abgedeckt. Bei der Betreuung der Genossenschaftsbanken im Eigenanlagengeschäft liegt der Schwerpunkt auf der strategischen Eigengeschäfts- und Gesamtbanksteuerung sowie dem Anlage- und Refinanzierungsgeschäft. Für das Privatkundengeschäft der Volksbanken und Raiffeisenbanken stellt die DZ BANK ein umfangreiches Dienstleistungs- und Beratungsangebot zur Verfügung. Des Weiteren ist die DZ BANK auch im institutionellen Aktiengeschäft (u. a. Aktiensales, Neuemissionsgeschäft, Handel mit Termin- und Kassaprodukten) in führender Position vertreten. Die anerkannt hohe Platzierungskraft in der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie bei institutionellen Investoren sorgt dafür, dass die Bank regelmäßig in zahlreichen nationalen und internationalen Konsortien an prominenter Stelle vertreten ist.

Ausland

Im Auslandsgeschäft ist die DZ BANK die internationale Drehscheibe für die Volksbanken und Raiffeisenbanken. Sie versetzt die Genossenschaftsbanken in die Lage, für ihre Kunden die gesamte Palette des internationalen Geschäfts abzuwickeln, Exportfinanzierungen durchzuführen, Devisenkurssicherungen vorzunehmen sowie Im- und Exportkontrakte herzustellen. Das Stützpunktnetz in sämtlichen Zeitzonen wird primär verbundbezogen und kapitalmarktorientiert betrieben. Mit zahlreichen genossenschaftlichen Partnern im europäischen Ausland bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche die direkte Präsenz der DZ BANK an Finanzplätzen ohne nationale genossenschaftliche Banken oder Bankgruppen ergänzen.

Allfinanz-Gruppe

Die DZ BANK verfügt mit ihren maßgeblichen Beteiligungen an Spezialinstituten über eine Konzernplattform, die eine intensive und leistungsfähige Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Dienstleister ermöglicht. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Immobilienfinanzierung, Versicherung und Asset Management/Private Banking, in denen die jeweiligen Gesellschaften führende Marktpositionen in Deutschland einnehmen. Außerdem bietet die DZ BANK über ein Spezialinstitut Geschäftsabwicklungsfunktionen im Wertpapierservice an. Dazu zählen die Verwaltung und Verwahrung sowie die Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Derzeit baut die DZ BANK Gruppe ihre Geschäftsaktivitäten im Private Banking weiter aus. Hierbei steuert und koordiniert die DZ PB S.A. mit Sitz in Luxemburg als Holding der DZ PRIVATBANK Gruppe zentral die Private Banking Aktivitäten ihrer Einheiten über das gemeinsame Markendach DZ PRIVATBANK. Über neu eröffnete Standorte in Deutschland werden die Genossenschaftsbanken bei der Betreuung ihrer vermögenden Privatkunden begleitet und unterstützt.

Ziel der DZ BANK zusammen mit den Verbundunternehmen ist es, die - nach Einschätzung der Emittentin bestehende - führende Stellung als optimierte „Allfinanz“-Gruppe nachhaltig auszubauen. Die zunehmend besser geordnete Gruppenstruktur von Zentralbank und Spezialanbietern sowie die zum Teil heute schon führenden Positionen der Verbundunternehmen in ihren Märkten bilden eine gute Ausgangslage für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Wichtigste Märkte

Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Geschäftsbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

3. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 27 (Vorjahr: 29) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 4) Teilkonzerne mit insgesamt 943 (Vorjahr: 975) Tochtergesellschaften einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 30. Juni 2011 aus:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall (indirekt)	•	81,8
Ceskomoravska stavebni sporitelna a.s., Praha		45,0
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapesti		51,2
Prvá stavebná sporiteľ'na a.s., Bratislava		32,5
Raiffeisen Banca Pentru Locuinte S.A., Bucharest		33,3
Sino-German-Bausparkasse Ltd., Tianjin		24,9
VR Kreditwerk AG, Schwäbisch Hall	•	100,0
Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento		25,0
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg	•	100,0
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		50,0
DVB Bank SE, Frankfurt am Main	•	95,4
DZ BANK Polska S.A., Warszawa		100,0
DZ BANK IRELAND PUBLIC LIMITED COMPANY, Dublin²	•	100,0
DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen²	•	70,3
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich (indirekt)	•	70,3
Magyar Takarékszövetkezeti Bank Zártkörűen Működő Részvénytársaság, Budapesti		38,5
Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien (indirekt)		23,4
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	91,2
Volksbank International AG, Wien (indirekt)		16,4³

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

2 Patronierung durch DZ BANK AG

3 Stimmrechtsquote

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital i. v. H.
DZ Equity Partner GmbH, Frankfurt am Main		100,0
EURO Kartensysteme Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main		19,6
Equens SE, Utrecht	•	34,9
VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn	•	83,5
BFL LEASING GmbH, Eschborn	•	72,4
VR-BAUREGIE GmbH, Eschborn	•	100,0
VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-FACTOREM GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0
VR.medico LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	73,4
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0 ²
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Frankfurt am Main	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,5

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

2 Stimmrechtsquote

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	74,1
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding AG)	•	51,0
R+V Rechtsschutzversicherung AG, Wiesbaden	•	95,0

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2010 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2010 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

5. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der Bank aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Wolfgang Kirsch Vorsitzender des Vorstandes	Nach Bereichen: Kommunikation & Marketing, Stab, Revision, Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen	Banco Cooperativo Español S.A, Madrid - <i>Member, Board of Directors</i> Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Verwaltungsrats</i> Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
Lars Hille Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Capital Markets Trading, Capital Markets Retail, Capital Markets Equity Clients, Research und Volkswirtschaft Nach Regionen: Bayern	Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento - <i>Member, Board of Directors</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DZ PB S.A., Luxemburg - <i>Vorsitzender des Verwaltungsrats (*) (bis 15. Juni 2011)</i> DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - <i>Präsident des Verwaltungsrats (*)</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Group Treasury, Capital Markets Sales Germany/Austria, Capital Markets International Clients, Financial Institutions, Strukturierte Finanzierung Nach Regionen: Hessen, Thüringen, Sachsen International: New York, London, Singapur, Hongkong	DVB BANK SE, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> DZ PB S.A., Luxemburg - <i>stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats (*) (bis 15. Juni 2011)</i> DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*) (bis 15. Juni 2011 stv. Vors.)</i> DZ BANK Polska S.A., Warszawa - <i>Chairman, Supervisory Board (*)</i> DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - <i>Mitglied des Verwaltungsrats (*) (bis 30. Juni 2011)</i> Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden

- Mitglied des Aufsichtsrats (*)

Hans-Theo Macke Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: VR-Mittelstand, Corporate Finance, Verbund Nach Regionen: Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bran- denburg, Berlin, Sachsen-Anhalt	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volks- banken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) (bis 04. März 2011)</i> EDEKABANK Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
Albrecht Merz Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Group Finance, Group Controlling Nach Regionen: Baden-Württemberg	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volks- banken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> BayWa Aktiengesellschaft, München - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
Thomas Ullrich¹ Mitglied des Vorstandes .	Nach Bereichen: Informatik, Organisation, Operati- ons/Services Personal Nach Regionen: Niedersachsen ² , Bremen,	Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*) (seit 04. März 2011)</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> Fiducia IT AG, Karlsruhe - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> VR Kreditwerk AG, Schwäbisch Hall - <i>stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) (bis 03. März 2011)</i>
Frank Westhoff Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Kredit, Recht Nach Regionen: Rheinland-Pfalz, Saarland, Weser- Ems	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) (Vorsitz seit März 2011)</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DVB Bank SE, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> DZ BANK IRELAND PUBLIC LIMITED COMPANY, Dublin - <i>Chairman, Board of Directors (*)</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Volksbank International AG, Wien - <i>zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>

¹ Gleichzeitig Arbeitsdirektor, ² ohne Region Weser-Ems

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der Bank aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Helmut Gottschalk Vorsitzender des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG
Wolfgang Apitzsch Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Rechtsanwalt
Henning Deneke-Jöhrens Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates	Sprecher des Vorstands Volksbank eG Lehrte-Springe-Pattensen-Ronnenberg
Rüdiger Beins Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Ulrich Birkenstock Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Werner Böhnke Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Hermann Buerstedde Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter Union Asset Management Holding AG
Karl Eichele Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter VR Kreditwerk Hamburg - Schwäbisch Hall AG
Uwe Fröhlich Mitglied des Aufsichtsrates	Präsident Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Dr. Roman Glaser Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Baden-Baden Rastatt eG
Bernd Hühn Mitglied des Aufsichtsrats	Vorstandssprecher Volksbank Worms-Wonnegau eG
Rita Jakli Mitglied des Aufsichtsrats	Leitende Angestellte R + V Versicherung AG
Sigmar Kleinert Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Willy Köhler Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR Bank Rhein-Neckar eG
Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Rechtsschutzversicherung AG
Walter Müller Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Raiffeisenbank Fürstenfeldbruck eG
Dieter Rembde Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands VR-Bank Schwalm-Eder eG
Stephan Schack Mitglied des Aufsichtsrats	Vorstandssprecher Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
Gudrun Schmidt Mitglied des Aufsichtsrats	Landesfachbereichsleiterin Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Hessen
Uwe Spitzbarth Mitglied des Aufsichtsrats	Bundesfachgruppenleiter Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bundesverwaltung

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Der Aufsichtsrat erhält eine von der Hauptversammlung zu bestimmende feste, nicht gewinnabhängige Vergütung, deren Verteilung unter die einzelnen Mitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Daneben werden Auslagen erstattet sowie eine auf die Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Bank namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben. Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Treuhänder der Deckungswerte

Die Treuhänder sind von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellt und haben die gesetzliche Aufgabe darauf zu achten, dass die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen der DZ BANK den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen.

Als Treuhänder der Deckungswerte sind zurzeit bestellt:

Treuhänder:

Klaus Schlitz, Vizepräsident des LG Frankfurt am Main a.D.

Stellvertretender Treuhänder:

Klaus Schmitz, Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt am Main.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

6. Hauptaktionäre

Seit der am 23. November 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen beträgt das gezeichnete Kapital der DZ BANK EUR 3.160.097.987,80, eingeteilt in 1.215.422.303 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,83%. Sonstige sind mit 4,17% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	82,15%
• WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)	6,67%
• Sonstige Genossenschaften	7,01%
• Sonstige	4,17%

7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Dokumente sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Jahr 2009

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, die Kapitalflussrechnung des DZ BANK Konzerns, der Lagebericht des DZ BANK Konzerns, die entsprechenden Erläuterungen sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2009 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls auf der Seite 171).

Jahr 2010

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG, die Kapitalflussrechnung des DZ BANK Konzerns, der jeweilige Lagebericht des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG, die entsprechenden Erläuterungen sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2010 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls auf der Seite 171).

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Internetseite der DZ BANK www.dzbank.de Rubrik Investor Relations zur Verfügung.

Übersichten der geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüsse 2010 und 2009

Die folgenden Finanzzahlen wurden von dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2010 entnommen, wobei es sich bei den Finanzzahlen für das Geschäftsjahr 2009 um Vergleichszahlen handelt, welche dem geprüften Jahresabschluss 2010 der DZ BANK AG entnommen wurden (abrufbar unter www.dzbank.de Rubrik Investor Relations), beziehungsweise wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606 / 2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2010 entnommen.

Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB per 31. Dezember 2010 und 2009 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG (HGB)					
Aktiva	31.12.2010	31.12.2009	Passiva	31.12.2010	31.12.2009
Barreserve	206	94	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	96.011	110.808
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	35	134	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	24.502	31.902
Forderungen an Kreditinstitute	84.798	100.667	Verbriefte Verbindlichkeiten	39.778	56.996
Forderungen an Kunden	22.720	28.097	Handelsbestand	50.077	-
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	38.167	73.016	Treuhandverbindlichkeiten	1.368	1.409
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	334	1.665	Sonstige Verbindlichkeiten	477	6.852
Handelsbestand	66.302	-	Rechnungsabgrenzungsposten	72	633
Beteiligungen	486	478	Passive latente Steuern	-	-
Anteile an verbundenen Unternehmen	11.034	11.161	Rückstellungen	691	1.393
Treuhandvermögen	1.368	1.409	Nachrangige Verbindlichkeiten	4.656	4.771
Immaterielle Anlagewerte	69	60	Genusssrechtskapital	851	1.013
Sachanlagen	42	46	Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.418	2.000
Sonstige Vermögensgegenstände	666	4.772	Eigenkapital	6.436	6.319
Rechnungsabgrenzungsposten	71	1.528			
Aktive latente Steuern	998	969			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	41	-			
Summe der Aktiva	227.337	224.096	Summe der Passiva	227.337	224.096

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS per 31. Dezember 2010 und 2009 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern (IFRS)					
Aktiva	31.12.2010	31.12.2009	Passiva	31.12.2010	31.12.2009
Barreserve	579	487	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	104.156	55.556
Forderungen an Kreditinstitute	73.614	61.100	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	84.935	77.146
Forderungen an Kunden	116.275	112.796	Verbriefte Verbindlichkeiten	55.189	65.532
Risikovorsorge	-2.224	-2.462	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.362	808
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	798	1.096	Handelspassiva	57.691	113.468
Handelsaktiva	68.047	91.190	Rückstellungen	1.773	1.583
Finanzanlagen	58.732	61.429	Versicherungstechnische Rückstellungen	56.216	52.351
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	57.996	53.426	Ertragsteuerverpflichtungen	1.311	1.250
Sachanlagen und Investment Property	2.152	1.797	Sonstige Passiva	5.718	6.156
Ertragsteueransprüche	2.626	2.491	Nachrangkapital	4.262	4.514
Sonstige Aktiva	4.647	4.921	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	13	13
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	47	68	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	111	-85
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	175	186	Eigenkapital	10.727	10.233
Summe der Aktiva	383.464	388.525	Summe der Passiva	383.464	388.525

Auszug aus der G+V der DZ BANK AG nach HGB – Geschäftsjahre 2010 und 2009 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG	2010	2009
Zinserträge	4.267	5.506
Zinsaufwendungen	3.729	5.074
Laufende Erträge	228	255
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	168	120
Provisionserträge	657	646
Provisionsaufwendungen	398	342
Nettoertrag des Handelsbestands (Vorjahr: Nettoertrag aus Finanz-	383	844

geschäften)		
Sonstige betriebliche Erträge	143	155
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	756	817
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlage- werte und Sachanlagen	30	31
Sonstige betriebliche Aufwendungen	162	162
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	177	197
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandel- te Wertpapiere	145	251
Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	374	340
Aufwendungen aus Verlustübernahme	189	264
Außerordentliches Ergebnis	-173	-202
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-90	-62
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen	1	0
Jahresüberschuss	156	302

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – Geschäftsjahre 2010 und 2009 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern	2010	2009
Zinsüberschuss	2.732	2.397
Risikovorrsorge im Kreditgeschäft	-258	-683
Provisionsüberschuss	1.113	879
Handelsergebnis	1.015	1.067
Ergebnis aus Finanzanlagen	-708	-635
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	-88	-39
Verdiente Beiträge aus dem Versicherungsgeschäft	10.921	10.418
Ergebnis aus Kapitalanlagen und sonstiges Ergebnis der Versiche- rungsunternehmen	2.959	2.579
Versicherungsleistungen	-11.645	-10.989
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-1.829	-1.694
Verwaltungsaufwendungen	-2.588	-2.481
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-6	17
Konzernergebnis vor Steuern	1.618	836
Konzernergebnis	1.125	346

Kapitalisierung der DZ BANK AG nach HGB (zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2009) (in Mio. EUR) ¹

¹ Die Kapitalisierung zeigt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, d.h. die Zusammensetzung der Passivseite aus Eigenkapital und Fremdkapital

	31.12.2010	31.12.2009
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	96.011	110.808
a) täglich fällig	20.731	25.122
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	75.280	85.686
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	24.502	31.902
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	39.778	56.996
a) begebene Schuldverschreibungen	30.793	52.524
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten	8.985	4.472
3.a Handelsbestand	50.077	-
4. Treuhandverbindlichkeiten	1.368	1.409
5. Sonstige Verbindlichkeiten	477	6.852
6. Rechnungsabgrenzungsposten	72	633
7. Rückstellungen	691	1.393
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	4.656	4.771
9. Genusssrechtskapital	851	1.013
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.418	2.000
11. Eigenkapital	6.436	6.319
a) Gezeichnetes Kapital	3.160	3.160
b) Kapitalrücklage	1.377	1.377
c) Gewinnrücklagen	1.749	1.659
d) Bilanzgewinn	150	123
Total	227.337	224.096
1. Eventualverbindlichkeiten	4.889	5.422
2. Andere Verpflichtungen	18.784	21.201

IFRS-Zahlen 2010 des DZ BANK Konzerns

Ergebnisentwicklung 2010

Die positive Geschäftsentwicklung im Geschäftsjahr 2010 belegt die Leistungsfähigkeit und Stabilität der DZ BANK Gruppe mit ihrer breiten und ausgewogenen Aufstellung als Spitzeninstitut der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Das Konzernergebnis vor Steuern hat sich mit einem Betrag von 1.618 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr (836 Millionen Euro) fast verdoppelt. Im DZ BANK Konzern werden u.a. die Teilkonzerne der R + V Versicherung, der Union Asset Management Holding, der Bausparkasse Schwä-

bisch Hall, der VR LEASING und der DVB Bank sowie die DG HYP, die TeamBank und die DZ PRIVATBANK Gruppe berücksichtigt.

Die operativen Erträge des Konzerns - hierzu zählen neben dem Zins- und Provisionsüberschuss das Handelsergebnis, das Ergebnis aus Finanzanlagen, das Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten, das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft sowie das Sonstige betriebliche Ergebnis - erreichten 4.464 Millionen Euro im Geschäftsjahr 2010 (2009: 4.000 Millionen Euro). Eine deutlich positive Entwicklung wiesen jeweils das Zinsergebnis (+335 Millionen Euro), der Provisionsüberschuss (+234 Millionen Euro) und das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft (+92 Millionen Euro) mit einem Zuwachs in Höhe von insgesamt +661 Millionen Euro auf. Im Handelsergebnis wurde das anspruchsvolle Vorjahresniveau nahezu bestätigt (-52 Millionen Euro). Unter Einbeziehung der Veränderungen im Ergebnis aus Finanzanlagen (-73 Millionen Euro), im Sonstigen Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten (-49 Millionen Euro) sowie im Sonstigen betrieblichen Ergebnis (-23 Millionen Euro) erhöhten sich die operativen Erträge insgesamt in Höhe von +464 Millionen Euro.

Der Zinsüberschuss hat sich im DZ BANK Konzern gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 14,0 Prozent auf 2.732 Millionen Euro erhöht. Dieser Anstieg ist maßgeblich auf die Entwicklung des Zinsergebnisses ohne Beteiligungserträge in der DZ BANK AG zurückzuführen, das insbesondere von der sich belebenden Kreditnachfrage profitierte und um rund 37 Prozent auf 415 Millionen Euro zulegen. Darüber hinaus verzeichneten die TeamBank, DG HYP sowie die DZ PRIVATBANK Gruppe jeweils eine deutliche Steigerung ihres Zinsergebnisses.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft belief sich im DZ BANK Konzern auf -258 Millionen Euro (Vorjahr: -683 Millionen Euro) und spiegelt die wirtschaftliche Erholung sowie eine konsequente Risikopolitik wider. Dies zeigte sich vor allem in einer spürbaren Verbesserung des Risikovorsorgesaldos in der DZ BANK AG. Des Weiteren hat sich der Vorsorgeaufwand bei der DG HYP, der VR LEASING und der DVB ermäßigt.

Der Provisionsüberschuss nahm merklich um 26,6 Prozent auf 1.113 Millionen Euro (Vorjahr: 879 Millionen Euro) zu. Haupttreiber dafür war der kräftige Anstieg bei der Union Investment aufgrund der deutlich gestiegenen Assets under Management. Des Weiteren legte das Provisionsergebnis vor allem bei der DVB und in der DZ BANK AG zu.

Das Handelsergebnis des DZ BANK Konzerns erreichte im Geschäftsjahr einen Wert in Höhe von 1.015 Millionen Euro gegenüber einem Vergleichswert des Vorjahres in Höhe von 1.067 Millionen Euro. Für das ausgesprochen erfreuliche Handelsergebnis des Konzerns, das im Vorjahr maßgeblich von Wertaufholungen in den Wertpapierbeständen geprägt war, war im Berichtsjahr wie in den Vorjahren das lebhaftes Kundengeschäft der DZ BANK AG in Anlage- und Risikomanagement-Produkten der Assetklassen Aktien, Zins und Devisen ursächlich.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen ermäßigte sich um 11,5 Prozent auf -708 Millionen Euro (Vorjahr: -635 Millionen Euro). Der Ergebnisausweis für das Geschäftsjahr berücksichtigt im Wesentlichen vorgenommene Einzelwertberichtigungen auf ABS in Höhe von -401 Millionen Euro. Die zusätzlich gebildete Portfoliorisikovorsorge beläuft sich auf -278 Millionen Euro. Im Vorjahr waren Wertberichtigungen auf ABS in Höhe von -502 Millionen Euro angefallen.

Das Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten des DZ BANK Konzerns betrug im Geschäftsjahr -88 Millionen Euro (Vorjahr: -39 Millionen Euro), davon entfällt ein Betrag in Höhe von -130 Millionen Euro auf die DG HYP. Darin sind Verluste aus Wertpapierportfolios aufgrund von Bewertungsabschlägen bei Bonds im Zusammenhang mit der Schuldenkrise der europäischen Peripheriestaaten enthalten.

Das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft belief sich im Berichtsjahr auf 406 Millionen Euro nach 314 Millionen Euro im Vorjahr. Diese Ergebnisveränderung resultiert insbesondere aus einem deutlich verbesserten Ergebnis aus Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen der R+V Versicherung, die ihren Wachstumskurs im Berichtsjahr in allen Versicherungssparten mit einem Anstieg der Beiträge um 5,5 Prozent auf 11.104 Millionen Euro fortsetzte.

Das Sonstige betriebliche Ergebnis des DZ BANK Konzerns bezifferte sich im Berichtsjahr auf -6 Millionen Euro (Vorjahr: 17 Millionen Euro).

Die Verwaltungsaufwendungen lagen mit -2.588 Millionen Euro um 4,3 Prozent höher als im Vorjahr (-2.481 Millionen Euro). Bei einer gleichbleibend hohen Kostensensibilität im DZ BANK Konzern ist der Anstieg auf gezielte Investitionen in Wachstumsfelder zurückzuführen wie etwa die Anlaufkosten für den Ausbau der Private Banking Aktivitäten.

Die Aufwand-Ertrags-Relation des Geschäftsjahres belief sich im DZ BANK Konzern auf 58,0 Prozent (Vorjahr: 62,0 Prozent). Nach Ertragsteuern in Höhe von -493 Millionen Euro (Vorjahr: -490 Millionen Euro) beläuft sich das Konzernergebnis der DZ BANK auf 1.125 Millionen Euro (Vorjahr: 346 Millionen Euro).

Die Bilanzsumme des DZ BANK Konzerns erreichte ein Volumen von 383,5 Milliarden Euro (Vorjahr: 388,5 Milliarden Euro). Dabei stand im Wesentlichen einem Volumenrückgang bei der DG HYP in Höhe von -6,2 Milliarden Euro und bei der DZ BANK AG in Höhe von -3,1 Milliarden Euro eine Zunahme der Bilanzsumme bei der BSH in Höhe von +4,9 Milliarden Euro gegenüber.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für das Geschäftsjahr 2010 und 2009 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr sowie die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2010 und 2009 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Außer den nachstehend dargestellten Sachverhalten gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich der nachstehend dargestellten Sachverhalte liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Im Zusammenhang mit verschiedenen von der DG ANLAGE Gesellschaft mbH konzipierten geschlossenen Immobilienfonds sind Schadensersatzverfahren rechtshängig, denen in Einzelfällen durch das jeweils zuständige Gericht im Wesentlichen stattgegeben wurde. Weitere Schadensersatzverfahren könnten gegen die DZ BANK eingeleitet werden, insbesondere wenn der BGH die den Einzelfallentscheidungen zugrunde liegende Rechtsauffassung bestätigen sollte. Dies kann möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der DZ BANK und damit der DZ BANK Gruppe haben.

8. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland plc, Dublin, und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren 8 nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

9. Einsehbare Dokumente

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der Gültigkeit des Basisprospekts zu den üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank;
- Jahresabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2010;
- Konzernabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2010 und 2009.

IV. Produktbeschreibung

Die Produktbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der [Optionsscheine] [Zertifikate], die in den [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] juristisch verbindlich geregelt ist.

1. Gegenstand

[Bei den [DZ BANK] [Absicherungszertifikaten] [Turbo] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [Alpha Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] [auf eine Performancedifferenz] handelt es sich um Wertpapiere, deren [Fälligkeitstag und] Auszahlungsbetrag [von der Wertentwicklung [einer Aktie] [eines Index] [von zwei] [•] Indizes] [eines Rohstoffs] [Rohstoff-Future-Kontrakts] [eines Edelmetalls] [Edelmetall-Future-Kontrakts] [von Devisen] [eines Zins-Futures] [von Bundeswertpapieren] [eines Basiswerts] [von der Performancedifferenz („Basiswert“), d.h. der Differenz aus den Wertentwicklungen [der zugrunde liegenden [Referenzaktie] [•] und [des Referenzindex] [•]] („Bestandteile des Basiswerts“)] [•] [(„Basiswert“ [oder „Referenz[aktie][index]“ [siehe Tabelle unter III. [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen]]] [•])] abhäng[t]en. Die [Optionsscheine] [Zertifikate] haben keinen Kapitalschutz.]

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen können die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder bei Emissionen unter dem Basisprospekt oder die mit der Emission der [Optionsscheine] [Zertifikate] befassten Angestellten durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die [Optionsscheine] [Zertifikate] bzw. die Emittentin geraten. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

[Im Hinblick auf die Emission der [Optionsscheine] [Zertifikate] bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der [Optionsscheine] [Zertifikate] befassten Angestellten, insbesondere [•] [kann die Wertentwicklung des Basiswerts nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden.] [[setzt] [setzten] sich [der Basiswert] [die Basiswerte] aus [Wertpapieren] [Produkten] [•] zusammen, deren Wertentwicklung nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden kann.] [kann die Wertentwicklung [der Referenzaktie] [•] nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden [bzw. setzt sich [der Referenzindex] [•] aus [Wertpapieren] [Produkten] [•] zusammen, deren Wertentwicklung nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden kann].]

[Bei der Emission der [Optionsscheine] [Zertifikate] treten die folgenden Interessenkonflikte auf: [•]]

3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Die [Optionsscheine] [Zertifikate] stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) dar. Alle Rechte und Pflichten der [Optionsscheine] [Zertifikate] bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter [diesem] [dem] Basisprospekt [•[* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und [den] [diesen] Endgültigen Bedingungen [anzubietenden bzw.] zum Handel zuzulassenden [Optionsscheinen] [Zertifikaten] handelt es sich weiterhin um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der [jeweilige] ISIN-Code ist [auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen] [in der Tabelle unter III. [Options][Zertifikats]bedingungen] [•]

angegeben.

Die [Optionsscheine] [Zertifikate] sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 8, 60487 Frankfurt am Main] [●] hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die [Optionsscheine] [Zertifikate] sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [●] übertragbar. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von [zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers] [●] (§ 1). Die [Optionsrechte] [Zertifikatsrechte] können [ab einer Mindestzahl von [●] [Optionsschein(en)] [Zertifikat(en)]] [●] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] [Optionsschein(en)] [Zertifikat(en)]] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.

Status der Wertpapiere

Die [Optionsscheine] [Zertifikate] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 12).

Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Etwaige Ansprüche auf Zahlung sind in den [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] geregelt.

[Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den [DZ BANK] [Absicherungszertifikaten] [Turbo] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [Alpha Turbo Optionsscheinen] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] [auf eine Performancedifferenz] bestimmen sich nach den [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen]. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2). Daneben sind in den [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Referenzaktie bzw. des Referenzindex] [der Bestandteile des Basiswerts] [●] (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer [Optionsscheine] [Zertifikate] mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt. [Darüber hinaus hat einerseits der Anleger [bei den [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [●] das Recht, die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß § 2 Absatz ([●]) der [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] einzulösen, andererseits kann die Emittentin die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß § 2 Absatz ([●]) der [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] kündigen (Ordentliches Kündigungsrecht).]]

Struktur der Wertpapiere

[Der Auszahlungsbetrag ((§ 2 Absatz (4))) der [Optionsscheine] [DZ BANK] [Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetallen] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (4) der Optionsbedingungen ermittelt. [Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit [dem Fälligkeitstag] [●] (§ 2 Absatz (3) (b)) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Der Auszahlungsbetrag ((§ 2 Absatz (4))) der [Zertifikate] [DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [●] [auf Rohstoffe und Waren] ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (4) der Zertifikatsbedingungen ermittelt. [Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit [dem Fälligkeitstag] [●] (§ 2 Absatz (3) (b)) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Der Auszahlungsbetrag ((§ 2 Absatz (4))) [und der Fälligkeitstag] (§ 2 Absatz (3) (b)) der [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetallen] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] ist von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] abhängig. [Notiert der Beobachtungspreis [●] (§ 2 Absatz (3) (c)) [oder der Beobachtungspreis [●] (§ 2 Absatz (3) (c))] mindestens [einmal] [kleiner oder gleich (Typ [Call] [Long]) bzw. größer oder gleich (Typ [Put] [Short])] [●] der Knock-out-Barriere (§ 2 Absatz (3) (c)), tritt das Knock-out-Ereignis (§ 2 Absatz (4) (b)) ein und [der Options-

schein] [das Zertifikat] [verfällt gemäß § 2 Absatz (4) (b)) wertlos] [die Emittentin ermittelt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz (4) (b) innerhalb der Bewertungsfrist (§ 2 Absatz (4) (b)).] In diesem Fall kommt es ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit. Ist das im vorherigen Satz Beschriebene nicht eingetreten, wird der Auszahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz (4) (a) ermittelt. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. [Die Laufzeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] endet, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses, mit dem Fälligkeitstag [(§ 2 Absatz (3) (b))] und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.].

[Der Auszahlungsbetrag [(§ 2 Absatz (4))] [und der Fälligkeitstag] (§ 2 Absatz (3) (b)) der [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] ist von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] abhängig. [Notiert der Beobachtungspreis [•] (§ 2 Absatz (3) (c)) [oder der Beobachtungspreis [•] (§ 2 Absatz (3) (c))] mindestens [einmal] [kleiner oder gleich (Typ [Call] [Long]) bzw. größer oder gleich (Typ [Put] [Short])] [•] der relevanten Knock-out-Barriere (§ 2 Absatz (3) (c)), tritt das Knock-out-Ereignis (§ 2 Absatz (4) (b)) ein, und [der Optionsschein] [das Zertifikat] [verfällt gemäß § 2 Absatz (4) (b)) wertlos] [ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz (4) (b) innerhalb der Bewertungsfrist (§ 2 Absatz (4) (b)).] In diesem Fall kommt es ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit. Ist das im vorherigen Satz Beschriebene nicht eingetreten, wird der Auszahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz (4) (a) ermittelt. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die [Optionsscheine] [Zertifikate] zu bestimmten Terminen (unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz ([•]) der Optionsbedingungen) einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen (§ 2 Absatz ([•])). Nach Einlösung der [Optionsscheine] [Zertifikate] erfolgt die Auszahlung gemäß § 4 am Fälligkeitstag [(§ 2 Absatz (3) (b))]. [In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der [Optionsscheine] [Zertifikate] [täglich] [•] verändern kann, wobei er in der Regel bei [Call] [Long] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] erhöht und bei [Put] [Short] [Optionsscheinen] [Zertifikaten] vermindert wird.] [Darüber hinaus legt die Emittentin [für jeden Anpassungszeitraum (§ 2 Absatz (3) (b))] [innerhalb des Anpassungszeitraum (§ 2 Absatz (3) (b)) täglich] [•], unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktbegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der [Volatilität] [und/oder] [Zinskurve]), die Knock-out-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest] [welche jeweils in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt].]

[Der Auszahlungsbetrag (§ 2 Absatz (4)) der [Optionsscheine] [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [•] [auf eine Performancedifferenz] ist von der Performancedifferenz am Bewertungstag (§ 2 Absatz (3) (c)), d.h. Differenz aus [der Performance des Bestandteils [•] (§ 1 Absatz (2)) und der Performance des Bestandteils [•] (§ 1 Absatz (2))] [•], abhängig. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Die Laufzeit der Optionsscheine endet, vorbehaltlich eines Knock-out-Ereignisses (§ 2 Absatz (4) (b)), mit dem Fälligkeitstag (§ 2 Absatz (3) (b)) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4. Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. Dies ist dann der Fall, [•] [wenn die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag (§ 2 Absatz (3) (d)) die Knock-out-Barriere (§ 2 Absatz (3) (e)) erreicht bzw. unterschreitet (Typ Long) oder [erreicht bzw. überschreitet (Typ Short).] [Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist (§ 2 Absatz (4) (b)).]

[Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses ist die im vorangegangenen Absatz beschriebene Performancedifferenz entscheidend. Hierbei ist zu beachten, dass [der Bestandteil [•] und der Bestandteil [•]] [•] jeweils mit der gleichen Gewichtung berücksichtigt werden. Zudem spielt bei der Wahrscheinlichkeit einer hinreichenden Performancedifferenz insbesondere die Korrelation [des Bestandteils [•] und des Bestandteils [•]] [•] untereinander eine Rolle.

- Unter dem Begriff „**Korrelation**“ versteht man [die Beziehung zwischen Kursschwankungen des Bestandteil [•] und Kursschwankungen des Bestandteil [•]] [•]: Trifft eine positive Kursschwankung [des Bestandteils [•]] [•] immer oder häufig auf eine positive Kursschwankung [des Bestandteils [•]] [•], dann sind [die Bestandteile] [•] positiv korreliert; trifft eine positive Kursschwankung [des Bestandteils [•]] [•] immer oder häufig auf eine negative Kursschwankung [des Bestandteils [•]] [•], dann sind [die Bestandteile] [•] negativ korreliert; lässt sich kein solcher Bezug herstellen, sind [Bestandteile] [•] unkorreliert.]

Bei den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit nicht bestimmt werden.

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Ermächtigung

[Die [Optionsscheine] [Zertifikate] werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden.] [Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin werden auch die Gesamtsumme der jeweiligen Emission und der Zeitpunkt der Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.] [●] [Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin wurde[n] auch die Gesamtsumme dieser Emission [und der endgültige Angebotsbetrag an das Publikum] festgelegt und in diesen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.]

Angaben über [den] [die] zugrunde liegenden Basiswert[e]] [●] [bzw. über die [dem] [den] Basiswert[en] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●]]

Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrags

[Als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrags dien[t][en] unter anderem der [●] [Basispreis,] [der Referenzpreis,] [die Knock-out-Barriere,] [der Beobachtungspreis,] [der jeweilige Anpassungsbetrag,] [die Bezugsgröße,] [die Performancedifferenz am Bewertungstag,] [der Referenzpreis 1] [bzw.] [der Referenzpreis 2], [das Fixing] [der Hebel] [sowie das Bezugsverhältnis] (§ 2).]

Erläuterungen [zum Basiswert] [zu den Basiswerten] [zu den Bestandteilen des Basiswerts] [●] [sowie zu den dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]]

[●]⁵.

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [des Bestandteils [●] und des Bestandteils [●]] [der Basiswerte] [●] [sowie zu den dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]] [sowie der [jeweiligen] Volatilität] sind auf [der] [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind zurzeit [unter] [auf] [●] [www.onvista.de] [●] abrufbar.

Marktstörung

[Für den Fall, dass bei den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [am Ausübungstag] [bzw.] [am Bewertungstag] [bzw. an [dem] [einem] Beobachtungstag] für [den Basiswert] [Bestandteil [●] bzw. den Bestandteil [●]] [●] eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 5 der [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen].]

Anpassungs- und Kündigungsregelungen

[[Der Basiswert] [Die Basiswerte] [Der Bestandteil [●] bzw. den Bestandteil [●]] [●] [kann] [können] durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in § 6 der [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] aufgeführt sind. Dieser § 6 enthält zudem eine Regelung, die der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung, wie in dem oben genannten Paragraphen, für die Emittentin nicht möglich ist.]

[Produktklassifizierung]

[Die [Optionsscheine] [Zertifikate] [sind] [können] entsprechend der Produktklassifizierung des Deutschen Derivate Verbandes der Kategorie [●] [zuzuordnen] [zugeordnet werden].] [●]]

⁵ Beschreibung [des Basiswerts] [●]; falls [der Basiswert] [●] nicht von der Emittentin zusammengestellt wird durch Angabe des Ortes, wo Angaben zu [dem Basiswert] [●] zu finden sind. Gegebenenfalls Disclaimer einfügen.

4. Bedingungen für das Angebot

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots sowie Kursfestsetzung

[Die [Optionsscheine] [Zertifikate] werden von der DZ BANK im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom [•] bis [•] (Zeichnungsfrist)] [am [•] (Zeichnungstag)] [zum Ausgabepreis] [•] von [•] [zzgl. [•] % Ausgabeaufschlag pro [Optionsschein] [Zertifikat] zur Zeichnung angeboten. Nach dem [Ende der Zeichnungsfrist] [Zeichnungstag] wird [der Verkaufspreis] [•] [fortlaufend] festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, [die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem [•] zu beenden bzw.] [das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus] zu verlängern.]

[Der [Ausgabepreis] [•] der [Optionsscheine] [Zertifikate] wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots [(•)] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der [anfängliche] [Ausgabepreis] [•] für einen Optionsschein beträgt [•] [ist je ISIN in der Tabelle unter III. [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] angegeben]. Das öffentliche Angebot endet mit [Börsennotiz] [Laufzeitende].]

[Aus dem Verkauf der [Optionsscheine] [Zertifikate] erhält die vertreibende Bank als Vertriebsvergütung, die im Ausgabepreis enthalten ist, unmittelbar [den Ausgabeaufschlag] [und] [bis zu] [•] [% des] [Ausgabepreises].] [•]* für Angaben betreffend Provisionen und Margen an Vertriebspartner vorgesehen]

[Sowohl der [Ausgabepreis] [•] der [Optionsscheine] [Zertifikate] als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung [Optionsscheine] [Zertifikate], für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der [Optionsscheine] [Zertifikate] auswirken.]

Zur Valuta werden die [Optionsscheine] [Zertifikate] auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank [bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] übertragen.

Platzierung und Emission

Die [Optionsscheine] [Zertifikate] werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehrerer Volks- und Raiffeisenbanken] [und/oder [•]] angeboten.

Als Zahlstelle fungiert die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main[, Telefax [•]] [•].

[Aufstockung von Emissionen

Im Falle der Aufstockung einer Emission von Optionsscheinen, die erstmals unter dem Basisprospekt vom 13. Februar 2007 bzw. vom 15. Februar 2008 bzw. vom 5. März 2008 bzw. vom 16. Februar 2009 bzw. vom 24. Februar 2010 bzw. vom 9. August 2010, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, (jeweils ein „Vorhergehender Basisprospekt“) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 9. August 2011 enthaltenen Optionsbedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Optionsbedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt V. Optionsbedingungen aus dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Diese oben genannten Basisprospekte sind ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.]

5. Zulassung zum Handel

[Die [Optionsscheine] [Zertifikate] sollen voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang [zur Valuta] [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [•] an [der] [den] folgenden Börse[n] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr] [•] [an der Börse [•]]]

[Eine Börseneinführung der [Optionsscheine] [Zertifikate] ist nicht vorgesehen.]

6. Zusätzliche Hinweise

[Die [Optionsscheine] [Zertifikate] haben das folgende Rating [●].

Das Rating der Emittentin befindet sich im Basisprospekt unter Abschnitt II.1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin. [Zusätzlich befindet sich das Rating der Emittentin in diesen Endgültigen Bedingungen unter Abschnitt I. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.]

[Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt [●]* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt [●]* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.]

[Hinweis für qualifizierte Anleger

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die [Optionsscheine] [Zertifikate] rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die [Optionsscheine] [Zertifikate] einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.]

[Beratung durch einen eigenen steuerlichen Berater

Dem Erwerber dieser [Optionsscheine] [Zertifikate] wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]

V. [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen]

1. Bedingungen für [DZ BANK] [Optionsscheine] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

Optionsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Optionsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle [•] („Tabelle [•]“) aufgeführte ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen] [für die in der vorstehenden Tabelle [•] („Tabelle [•]“) aufgeführte ISIN]. [Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.] [Die für den jeweiligen Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle [•] („Tabelle [•]“).]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Optionsscheine] [•] [in Höhe des in der Tabelle ange-ggebenen Emissionsvolumens] [•] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [•] (ISIN [•]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[der [•] (ISIN [•]) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröf-fentlicht] [•] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]

[[der nächst fällige Future-Kontrakt (ISIN [•]) auf [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelsta-gen (§ 2 Absatz (3) (a)) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]]

[der Wechselkurs des Währungspaares [•]/[•] (ISIN [•])] [der im Fixing (§ 2 Absatz (3) (a)) festgestellte [EUR/USD] [•] Wechselkurs] [•] [der in der Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [•]).]

[der in der Tabelle angegebene Finanzterminkontrakt (auch „**Zins-Future**“ genannt) (ISIN [•]).]

[das Bundeswertpapier [•] (ISIN [•]) („**Bundeswertpapier**“).]

[[Der] [Die] in der Tabelle [•] angegebene[r] [•].] [Die für den jeweiligen Basiswert geltenden Angaben befinden sich in der Tabelle 2 („**Tabelle 2**“).]

[ggf. alternative/zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts einfügen •]

- (3) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] [Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [•] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die Optionsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [•] Optionsschein[en]] [•] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [•] Optionsschein[en]] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.

§ 2

Optionsrecht, [keine Verzinsung,] Definitionen, Auszahlungsbetrag

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([•]), pro [•] Optionsschein[en] das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (4)) am [•] [Fälligkeitstag (Absatz (3) (b))] zu verlangen.
- (2) [Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.] [*absichtlich freigelassen*]
- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) [*Bei Aktien als Basiswert:*]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[die in der Tabelle [•] angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[die in der Tabelle [•] angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse)].]

[*Bei Indizes als Basiswert:*]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [•] des Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche [Terminbörse] [Börse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob [eine Maßgebliche Börse oder] die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder

einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließ[en][t].] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]

[„**Indexbasispapier[e]**“ **Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [Produkt[e]] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Terminbörse][, jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Basiswert] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Basiswert] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]] [Für den Basiswert gibt es [keine Maßgebliche Börse] [und] [keine Maßgebliche Terminbörse].]

[Bei Rohstoffen, Waren, Edelmetallen und Bundeswertpapierern als Basiswert:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die [Maßgeblichen Börse] [und] [,] [Maßgebliche Terminbörse] [und] [die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes [dieses Absatzes], [●] [[die in der Tabelle [●] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Terminbörse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [●] [die in der Tabelle [●] angegebene [Informationsquelle] [Seite] oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [eine diese ersetzende Seite].]

[Bei Währungen als Basiswert:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem ein Fixing für den Basiswert veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird].]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[„**Indexbasispapier[e]**“ [sind] [ist] [die] [das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [●].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-

Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]]

[Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [●] [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert zutrifft ●]

- (b) [„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([●]) sowie des [vorletzten] [übernächsten] Satzes [dieses Absatzes], [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Tag (europäische Option).] [jeder Übliche Handelstag von [●] [Valuta] bis zu dem in der Tabelle [●] angegebenen letzten Ausübungstag („**Ausübungsfrist**“, amerikanische Option), an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ausgeübt werden können. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt[, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist] (automatische Ausübung).] [Ist der Auszahlungsbetrag bei der automatischen Ausübung jedoch null, kann der Gläubiger das Andienungsrecht gemäß Absatz (5) wahrnehmen.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Ausübungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [●] Bankarbeitstag[e] lieg[t][en].]]
- [„**Fälligkeitstag**“ ist [●] [der [fünfte] [●] Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))] nach dem Ausübungstag]. [Wird der unmittelbar vor dem Ausübungstag [der zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [●] heranzuziehen ist,] verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [●] Bankarbeitstage liegen.]]]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen für den Ausübungstag und den Fälligkeitstag einfügen ●]

- (c) [„**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Kurs des Basiswerts].]
- [„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Wert].]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen ●]

[Bei Aktien als Basiswert:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].]

[Bei Indizes als Basiswert:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts, wie er vom Sponsor [als solcher] [am Ausübungstag] [●] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[Bei Rohstoffen, Waren, Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Kurs].]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird]].]

[Bei Währungen als Basiswert:]

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Kurs].]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird]. [Der [Maßgebliche Preis] [●] berechnet sich [als Quotient aus dem [●]/[●]-Mittelkurs und dem [●]/[●]-Mittelkurs.]] [●] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts am [●].]

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Kurs].]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

[„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] am Ausübungstag] [•] berechnet und veröffentlicht wird.]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen •]

(4) Der „Auszahlungsbetrag“ [in Euro] wird nach folgender Formel⁶ berechnet:

$$[AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ [Call] [Long]})] \quad [AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ [Put] [Short]})]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [•]; [dieser entspricht [dem [Euro] [•]-Gegenwert der in der Tabelle [•] angegebenen Währung] [•]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird am Ausübungstag beim Fixing zum [[•]/[•]-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs]] [•] errechnet.] [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

[ggf. alternative/zusätzliche Formeln/Definitionen/Bestimmungen einfügen •]

[Wird von der Berechnungsstelle ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [•] ermittelt, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird [am Fälligkeitstag] [•] gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [•] Optionsschein[e] hält, wird unabhängig von der Anzahl an Optionsscheinen, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

[Wird von der Berechnungsstelle ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [•] ermittelt[, kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.] [•]]

[Der Gläubiger hat das Recht, bis spätestens am [siebten Kalendertag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] nach dem Ausübungstag („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz (5) den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet, dem Gläubiger unverzüglich den Kaufpreis („**Kaufpreis**“), der [1/10 Eurocent] [•] je Optionsschein beträgt, auf sein Bankkonto zu überweisen.] [ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen zum Andienungsrecht einfügen •]

(5) [Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht [innerhalb der Ausübungsfrist [,] [jedoch nicht am Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft des Basiswerts] [zum Auszahlungsbetrag] [•] auszuüben („**Ausübungsrecht**“).]

Die [Ausübung] [bzw. die] [Andienung] erfolgt, indem der Gläubiger [an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bzw.] [innerhalb der Andienungsfrist] [•] eine schriftliche Erklärung („**Ausübungserklärung**“ [bzw.] „**Andienungserklärung**“) an die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, [Telefax (089) 2134 – 2251]] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die [Ausübungserklärung] [bzw. die] [Andienungserklärung] ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- [- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,]
- [- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein [Ausübungsrecht] [bzw. sein] [•] [Andienungsrecht] auszuüben,]
- [- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der [Auszahlungsbetrag] [bzw. der] [Kaufpreis] überwiesen werden soll,] [•]

⁶ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

- [- die Anzahl der Optionsscheine, die [ausgeübt] [bzw.] [angedient] werden sollen, wobei [mindestens [●] Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann] [bzw. mindestens [●] Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon angedient werden können] und]
- [- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des Optionsscheins] [bzw. der Optionsscheine], für [den das Ausübungsrecht bzw.] [für die das Andienungsrecht ausgeübt werden soll].]

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●], die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber [●] [bei Ausübung am Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bzw.] [bei Andienung innerhalb der Andienungsfrist] eine entsprechende Erklärung von [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●], per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung [des Ausübungsrechts] [bzw. des] [Andienungsrechts] und der Zahlung [des Auszahlungsbetrags] [bzw.] [des Kaufpreises] erlöschen alle Rechte aus den [ausgeübten] [bzw.] [angedienten] Optionsscheinen. Weicht die in [der Ausübungserklärung] [bzw.] [der Andienungserklärung] genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die [Ausübung] [bzw. die] [Andienung] beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die [Ausübungserklärung] [bzw. die] [Andienungserklärung] nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die [Ausübungserklärung] [bzw. die] [Andienungserklärung] nichtig. Hält die Emittentin die [Ausübungserklärung] [bzw. die] [Andienungserklärung] für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]]

[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmung zur Andienungs- bzw. Ausübungserklärung einfügen ●]

§ 3

Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [am Tag der Fälligkeit] [●] in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. *[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen des Bankarbeitstags einfügen ●]*
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Bei Aktien als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]
- [(3) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [●] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [[●]] Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]]

[Bei Indizes als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [[**(•)**] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [[**(•)**] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnen] [der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]
- [**(1)**] Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [•] feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]
- [[**(•)**] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle, wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]
- [[**(•)**] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des [ersten] [•] Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, wird der [Settlement Price] [Maßgeblichen Preis] [●] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte an dem Ausübungstag an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[[●] Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]]

[Bei Rohstoffen, Waren, Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [Maßgeblichen Preises] [Settlement Price] [●] (Absatz (b)) [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte] (Absatz ([●])) [●], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] [●] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Maßgeblichen Preises] [Settlement Price] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der Basiswert [oder ein diesem zugrunde liegender Grundstoff] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Maßgebliche Preis] [Settlement Price] [●] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder einen diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die Informationsquelle den [Maßgeblichen Preis] [Settlement Price] [●] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

(2) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [vier] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [vierte] [●] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [Settlement Price] [●] an diesem [vierten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstages führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]]

[Bei Währungen als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

(1) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn kein [Kurs] [•] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen, auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat, oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

(2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [•] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

(3) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Ausübungstages führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [,] [und/oder] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)) [,] [und/oder] [(v) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor wenn (i) die Maßgebliche Börse keinen [Kurs] [•] des Basiswerts feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht oder (ii) die Maßgebliche Börse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.

(b) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in dem Basiswert und/oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] an der Maßgeblichen Börse.

(c) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] [diesem] zugrunde liegenden Wertpapier[s][en] nicht stattfindet oder unterbrochen wird.

(d) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] [den] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en].]

(e) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse bezogen auf den Basiswert ein zu geringes Volumen aufweist.]

(2) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstag führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]]

[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

[Bei Aktien als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

[(1)

(a) Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [•]

[(vii)] andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie haben können.

(2) [Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in

Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.]

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt[, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen] [oder die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen] [●]. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz (6)) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.
- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [●] der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

vornehmen.

- (6) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [●] (Absatz (10)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [zwei] [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich [der Referenzaktie] [des Basiswerts] eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [die Referenzaktie] [den Basiswert] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indizes als Basiswert:]

[§ 6

Änderungen und Aufhebung des Basiswerts, Kündigung

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche [Wert] [●] der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen [Wert] [●] der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert an dem Ausübungstag nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten [Kurs/e] [Preis/e] [●] des Basiswertes für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem Ausübungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen[, und/oder den Referenzpreis] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine [Absicherungsstörung] [●] (Absatz (6)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.

- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von dem Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser [vom Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [●] [zwei] [Börsenhandeltagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [●] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]
- (6) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Rohstoffen, Waren, Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags, berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff][- falls vorhanden -]] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [●] des Basiswerts hat.

- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Kurs] [Settlement Price] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder den dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine [Absicherungsstörung] [●] (Absatz (9)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- (9) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Währungen als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für den Basiswert wesentlich oder (ii) der Basiswert auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt Anpassungen, was auch die Kündigung der Optionsscheine beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung des Basiswerts verhängt,
 - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung des Basiswerts,
 - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswerts,
 - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswerts einschränkt[,] [oder]
 - die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt] [oder] [der Basiswert wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [oder] [●]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes].
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Basiswert hat.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Wert ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Kurs] [Referenzpreis] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel im Basiswert dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen.

- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) In den Fällen der Absätze (1) bis (6), [oder wenn eine [Absicherungsstörung] [●] (Absatz (10)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] wird innerhalb von [●] [zwei] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswerts oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. [Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [●] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Kurs] [●] des Basiswerts festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert und/oder [den] [dem] Basiswert zugrunde liegende[n] Wertpapier[en] dauerhaft eingestellt oder (iii) [das] [die] dem Basiswert zugrunde liegenden[en] Wertpapier[e] existiert[en] nicht mehr, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine [Absicherungsstörung] [●] (Absatz (9)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. Informationsquelle] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrages [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(9) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen ●]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.] *[absichtlich freigelassen]*

§ 9

Veröffentlichungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht.] [●] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.] *[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist [die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main,] [●] die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.

- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [●] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

2. Bedingungen für [DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [●] [auf Rohstoffe und Waren]

Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [●]]

[●] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle [●] („Tabelle [●]“) aufgeführte ISIN und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen] [für die in der vorstehenden Tabelle [●] („Tabelle [●]“) aufgeführte ISIN]. [Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.] [Die für den jeweiligen Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle [●] („Tabelle [●]“).]

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück] [●] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [●] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] [●] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [ULSD (Ultra Low Sulfur Diesel) 10 ppm Barges FOB Rotterdam (ISIN [●]).] [*ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des Basiswerts einfügen ●*]
- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [●] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] Zertifikat[en]] [●] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Zertifikat[en]] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2

Zertifikatsrechte, [keine Verzinsung,] Definitionen, Auszahlungsbetrag

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([•]), pro [•] Zertifikat[en] das Recht („Zertifikatsrechte“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (4)) [•] [am Fälligkeitstag (Absatz (3) (b))] zu verlangen.
- (2) [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.] *[absichtlich freigelassen]*
- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- (a) [„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Informationsquelle [einen Kurs des Basiswerts] [•] veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre]. [Es handelt sich hierbei um [•] [Londoner Geschäftstage] mit der Ausnahme bestimmter Feiertage entsprechend [dem Platts-Feiertagskalender (siehe dazu unter www.platts.com/HolidayHome.aspx)] [•].]]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [•] [um circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [•] [um circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.]
- [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [•] [[Platts European Marketscan] [•] oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [eine diese ersetzende Stelle].]]

[Bis zum [Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [•] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen •]

- (b) [„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]) [sowie des nächsten Satzes], [•].] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- [„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]), [•] [jeder Übliche Handelstag [vom [•] bis [•] (jeweils einschließlich)].]
- [„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) nach dem Bewertungstag.]
- [Wird [der Bewertungstag] [bzw.] der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [[letzte] [•] Beobachtungstag] verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [[letzten] [•] Beobachtungstag] und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstag[e] lieg[en][t].]]
- [ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen für den Bewertungstag, den Beobachtungstag und den Fälligkeitstag einfügen •]*
- (c) [„**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]
- [„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [[100 Liter] [•] je Zertifikat].]
- [„**Mengenrechnungsfaktor**“, vorbehaltlich § 6, [•] [zur Darstellung des Basiswerts je 100 Liter statt je 1.000 kg ist [Mengenrechnungsfaktor = 0,08453 / 1.000kg x 100 Liter] [•].]
- [„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Fixing an einem Beobachtungstag].]
- [„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Mittelwert aus dem höchsten und niedrigen Kurs des Basiswerts an [einem Beobachtungstag] [•], wie diese von [der Informationsquelle] [•] beim [Fixing] [•] ermittelt werden.]]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen •]

(4) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird nach folgender Formel⁷ berechnet:

[1. Schritt: Ermittlung des Durchschnittskurses gemäß folgender Formel⁸:

$$[DK = \left(\frac{1}{n} \sum_{i=1}^n (BP_i \cdot UK_i) \right) \cdot M]$$

[dabei ist:

DK: der Durchschnittskurs

BK_i: der Beobachtungskurs i am jeweiligen Beobachtungstag

UK_i: der Umrechnungskurs i am jeweiligen Beobachtungstag

n: die Anzahl der Beobachtungstage

M: der Mengenumrechnungsfaktor]

[2. Schritt: Ermittlung des Auszahlungsbetrags [in [Euro] [●]] gemäß folgender Formel⁹:

$$[AB = \text{Max}[DK - \text{Basispreis}; 0]]$$

[ggf. alternative/zusätzliche Formeln/Definitionen/Bestimmungen einfügen ●]

[Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [drei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

[Wird von der Berechnungsstelle ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [●] ermittelt, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat beträgt [Euro 0,001] [●] und wird [am Fälligkeitstag] [●] gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [●] Zertifikat[e] hält, wird unabhängig von der Anzahl an Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.]

[Wird von der Berechnungsstelle ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [●] ermittelt[, kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.] [●]]

[Der Gläubiger hat das Recht, bis spätestens am [siebten Kalendertag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] nach dem Ausübungstag („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz (5) den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet, dem Gläubiger unverzüglich den Kaufpreis („**Kaufpreis**“), der [1/10 Eurocent] [●] je Zertifikat beträgt, auf sein Bankkonto zu überweisen.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmung zum Andienungsrecht einfügen ●]*

(5) Die Andienung erfolgt, indem der Gläubiger [innerhalb der Andienungsfrist] [●] eine schriftliche Erklärung („**Andienungserklärung**“) an die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, [Telefax (089) 2134 – 2251]] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Andienungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- [- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,]
- [- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Andienungsrecht auszuüben,]
- [- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Kaufpreis überwiesen werden soll,] [●]
- [- die Anzahl der Zertifikate, die angedient werden sollen, wobei bzw. mindestens [●] Zertifiakt[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon angedient werden können und]
- [- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des Zertifikats] [bzw. der Zertifikate], für für die das Andienungsrecht ausgeübt werden soll]]

⁷ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

⁸ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

⁹ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●], die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber [●] [bei Andienung innerhalb der Andienungsfrist] eine entsprechende Erklärung von [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●], per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung Andienungsrechts und der Zahlung des Kaufpreises erlöschen alle Rechte aus den angedienten Zertifikaten. Weicht die in der Andienungserklärung genannte Anzahl von Zertifikate, für die die Andienung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Andienungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Andienungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Andienungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]]

[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmung zur Andienungserklärung einfügen ●]

§ 3

Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [am Tag der Fälligkeit] [●] in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. *[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen des Bankarbeitstags einfügen ●]*
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung

- [(1) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn

- (a) kein [Kurs] [Beobachtungskurs] [●] [für den Basiswert] [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen, auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat, oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist,
- (b) eine vorübergehende Aussetzung oder Einschränkung des Handels [●] [für den Basiswert] vorliegt,
- (c) der Handel [für den Basiswert] [●] nicht mehr stattfindet oder unterbrochen wird wird,
- (d) die Informationsquelle [den Kurs] [einen Beobachtungskurs] [●] [für den Basiswert] nicht bekannt gibt oder die Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht oder]
- (e) eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ vorliegt, d.h. bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [an dem Bewertungstag] [an einem Beobachtungstag] [●] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der [Bewertungstag] [[relevante] Beobachtungstag] [●] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [vier] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [vierte] [●] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der [Bewertungstag] [[relevante] Beobachtungstag] [●] und die Berechnungsstelle schätzt den [Kurs] [[relevanten] Beobachtungskurs] [●] an diesem [vierten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[●] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Bewertungstags] [bzw. des [letzten] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]

§ 6

Anpassung, Kündigung

- [(1) Ändert die [Informationsquelle] [●] den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswerts und/oder nimmt [Informationsquelle] [●] sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Zahlungsbetrags, berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen [Kurs] [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [Wert] [●] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Zahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Kurs] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der [Informationsquelle] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert dauerhaft eingestellt kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine [Absicherungsstörung] [●] (Absatz (9)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der von [der Informationsquelle] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von [der Informationsquelle] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] von [der Informationsquelle] [●] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- (9) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.] *[absichtlich freigelassen]*

§ 9

Veröffentlichungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht.] [•] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [•]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.] *[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist [die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main,] [•] die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

3. Bedingungen für [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

[Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen]

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] gelten [jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle [•] („Tabelle [•]“) aufgeführte ISIN und sind für [jeden] [jedes] [Optionsschein] [Zertifikat] separat zu lesen] [für die in der vorstehenden Tabelle [•] („Tabelle [•]“) aufgeführte ISIN]. [Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]] [Die für den jeweiligen Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle [•] („Tabelle [•]“).]

[Die Bestimmungen dieser [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] („**Bedingungen**“) gelten für die [Optionsscheine] [Zertifikate] so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die [Optionsscheine] [Zertifikate] anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Turbo] [Optionsscheine] [Zertifikate] [mit Knock-out] [•] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] [•] („**Optionsscheine**“ [Zertifikate]“, in der Gesamtheit eine „**Emis-sion**“).

(2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [•] (ISIN [•]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.] [der [•] (ISIN [•]) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröf-fentlicht] [•] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]]

[[der nächst fällige Future-Kontrakt (ISIN [•]) auf [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz (3) (a)) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]]

[der Wechselkurs des Währungspaares [•]/[•] (ISIN [•])] [der im Fixing (§ 2 Absatz (3) (a)) festgestellte [EUR/USD] [•] Wechselkurs] [•] [der in der Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [•]).]

[der in der Tabelle angegebene Finanzterminkontrakt (auch „**Zins-Future**“ genannt) (ISIN [•]).]

[das Bundeswertpapier [•] (ISIN [•]) („**Bundeswertpapier**“).]

[„**Basiswert [1] [•]**“ ist, vorbehaltlich § 6, der in der Tabelle angegebene Index (auch „**Referenzindex [1] [•]**“ genannt), der von

dem in der Tabelle angegebenen Sponsor („**Sponsor**“) ermittelt wird. „**Basiswert [2] [●]**“ ist, vorbehaltlich § 6, der in der Tabelle angegebene Index (auch „**Referenzindex [2] [●]**“ genannt), der vom Sponsor ermittelt wird.]

[[Der] [Die] in der Tabelle [●] angegebene[r] [●].] [Die für den jeweiligen Basiswert geltenden Angaben befinden sich in der Tabelle 2 („**Tabelle 2**“).]

[ggf. alternative/zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts einfügen ●]

- (3) Die [Optionsscheine] [Zertifikate] sind in einem Global-Inhaber-[Optionsschein] [Zertifikat] („**Globalurkunde**“) verbrieft, [[der] [das] bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Optionsscheinen] [Zertifikaten] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [●] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die [Optionsrechte] [Zertifikatsrechte] (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] [Optionsschein[en]] [Zertifikat[e]]] [●] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] [Optionsschein[en]] [Zertifikat[en]]] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.

§ 2

[Optionsrecht] [Zertifikatsrecht], [keine Verzinsung,] Definitionen, Auszahlungsbetrag

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]), pro [●] [Optionsschein[en]] [Zertifikat[en]] das Recht („**[Optionsrecht] [Zertifikatsrecht]**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (4)) am [●] [Fälligkeitstag (Absatz (3) (b))] zu verlangen.

- (2) [Eine Verzinsung der [Optionsscheine] [Zertifikate] erfolgt nicht.] *[absichtlich freigelassen]*

- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) *[Bei Aktien als Basiswert:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [●] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [[die in der Tabelle [●] angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ([§ 11]) vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [[die in der Tabelle [●] angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse)].]

[Bei Indizes als Basiswert:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche [Terminbörse] [Börse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [●] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob [eine Maßgebliche Börse oder] die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließ[en][t].] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]

[„**Indexbasispapier[e]** [Indexbasisprodukt[e]“ [sind die] [ist das] [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [[Produkt[e]] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor][letzen] Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ([§ 11]) jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]]

[„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor][letzen] Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Terminbörse][, jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf [den Basiswert] [die Basiswerte]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf [den Basiswert] [die Basiswerte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]] [Für [den Basiswert] [die Basiswerte] gibt es [keine Maßgebliche Börse] [und] [keine Maßgebliche Terminbörse].]

[Bei Rohstoffen, Waren, Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die [Maßgeblichen Börse] [und] [,] [Maßgebliche Terminbörse] [und] [die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre).]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.]]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des [[vor][letzen] Satzes [dieses Absatzes], [●] [[die in der Tabelle [●] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des [[vor][letzen] Satzes [dieses Absatzes], [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Terminbörse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [●] [die in der Tabelle [●] angegebene [Informationsquelle] [Seite] oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [eine diese ersetzende Seite].]]

[Bei Währungen als Basiswert:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem ein Fixing für den Basiswert veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.]]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [•] [die in der Tabelle [•] angegebene [Informationsquelle] [Seite] oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [eine diese ersetzende Seite].]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[„**Indexbasispapier[e]**“ [sind] [ist] [die] [das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [•].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes, [•] [die in der Tabelle [•] angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

[Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Berechnungsstelle [(§ 11)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [•] [die Maßgebliche Börse] [,] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert zutrifft •]

(b) [„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4) (b)), § 5 Absatz ([•]) [sowie des nächsten Satzes], [•] [der in der Tabelle [•] angegebene Tag.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (4) (b) und § 5 Absatz ([•]), [•] [jeder Übliche Handelstag [vom [•] („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)] [•].]

[„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) nach dem Ausübungstag]. [Wird der unmittelbar vor dem [Ausübungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [der zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [•] heranzuziehen ist,] verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Ausübungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen •]

(c) [„**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [•] angegebene [Kurs] [•] [des Basiswerts] [der Basiswerte].]

[„**Knock-out-Barrriere**“ [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [•] angegebene [Kurs] [•] [des Basiswerts] [der Basiswerte].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [•] angegebene Wert].]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen •]

[Bei Aktien als Basiswert:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].]

[Bei Indizes als Basiswert:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der Schlusskurs] [•] des Basiswerts, wie er vom Sponsor [als solcher] [am Ausübungstag] [•] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[jeder Kurs] [•] des Basiswerts, wie er [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [an einem Beobachtungstag] [•] erechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis [1] [•]**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts [1] [•] wie er vom Sponsor [an einem Beobachtungstag von [9:00 Uhr bis 17:45 Uhr] [•] [•] berechnet und veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis** [2] [●]“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts [2] [●] wie er vom Sponsor [an einem Beobachtungstag von [8:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 17:45 Uhr bis 22:00 Uhr] [●]] [●], berechnet und veröffentlicht wird.]

[Bei Rohstoffen, Waren, Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Kurs].]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] [am Ausübungstag] [●] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird]].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse [an einem Beobachtungstag] [●] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[Bei Währungen als Basiswert:]

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Kurs].]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts, wie er [am Ausübungstag] [●] [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird]. [Der [Maßgebliche Preis] [●] berechnet sich [als Quotient aus dem [●]/[●]-Mittelkurs und dem [●]/[●]-Mittelkurs.]] [●] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts am [●].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts, wie er [an einem Beobachtungstag] [●] [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Kurs.]]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der Schlusskurs] [●] des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] [am Ausübungstag] [●] berechnet und veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und [an einem Beobachtungstag] [●] veröffentlicht wird].]

[„**Finanzierungskosten**“ sind, [●].]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen ●]

(4)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹⁰ berechnet:

$$[AB = (RP - BP) * BV \text{ (Typ [Call] [Long])}] \quad [AB = (BP - RP) * BV \text{ (Typ [Put] [Short])}]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [●]; [dieser entspricht [dem [Euro] [●]-Gegenwert der in der Tabelle [●] angegebenen Währung] [●]. [Der [Euro] [●]-Gegenwert wird am Ausübungstag beim Fixing zum [[●]/[●]-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs]] [●] errechnet.] [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

[ggf. alternativ/zusätzliche Formeln/Definitionen/Bestimmungen einfügen ●]

(b) [Notiert der Beobachtungspreis [1] [●] [oder der Beobachtungspreis [2] [●]] mindestens [einmal] [kleiner oder gleich (Typ [Call] [Long])] [●] bzw. [größer oder gleich (Typ [Put] [Short])] [●] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

¹⁰ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

[Der Ausübungstag ist der [•] [Übliche Handelstag], an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag je [Optionsschein] [Zertifikat] beträgt [Euro 0,001] [•] und wird [am Fälligkeitstag] [•] gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen [Optionsscheine] [Zertifikate] berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [•] [Optionsschein[e]] [Zertifikat[e]] hält, wird unabhängig von der Anzahl an [Optionsscheinen] [Zertifikaten], die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

[Der Auszahlungsbetrag beträgt [Euro 0] [•] [und der Ausübungstag entspricht dem Üblichen Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.]

[Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird [der Optionsschein] [das Zertifikat] endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungsstelle ([§ 11]) den Restwert des [Optionsscheins] [des Zertifikats] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach folgender Formel¹¹ feststellt:

$$[AB = (P - BP) * BV [+ F] \quad (\text{Typ [Call] [Long]})] \quad [AB = (BP - P) * BV [- F] \quad (\text{Typ [Put] [Short]})]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [•]; [dieser entspricht [dem [Euro] [•]-Gegenwert der in der Tabelle [•] angegebenen Währung] [•]. [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•] -Gegenwerts wird nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.] [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

P: der [Kurs] [Preis] [•] des Basiswerts, den die Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

[F: die Finanzierungskosten]]

„**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]), [ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis.] [•] [Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Markts bestimmt und beträgt [höchstens zwei] [•] Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis [weniger als zwei] [•] Stunden vor [dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse] [•] für den Basiswert eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag, wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]

[Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [•] ermittelt, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je [Optionsschein] [Zertifikat] beträgt [Euro 0,001] [•] und wird [am Fälligkeitstag] [•] gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen [Optionsscheine] [Zertifikate] berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [•] [Optionsschein[e]] [Zertifikat[e]] hält, wird unabhängig von der Anzahl an [Optionsscheinen] [Zertifikaten], die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

[Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Auszahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag.]

[Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [•] ermittelt, kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.]

[ggf. alternative/zusätzliche Formeln/Definitionen/Bestimmungen einfügen •]

¹¹ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[Der Gläubiger hat jedoch das Recht, bis spätestens [am siebten Kalendertagen bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz (5) den Ankauf der von ihm gehaltenen [Optionsscheine] [Zertifikate] von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet dem Gläubiger [unverzüglich] [•] den Kaufpreis („**Kaufpreis**“), der [1/10 Eurocent] [•] pro [Optionsschein] [Zertifikat] beträgt, auf sein Bankkonto zu überweisen.] *[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmung zum Andienungsrecht einfügen •]*

[(5) [Die Andienung erfolgt, indem der Gläubiger innerhalb der Andienungsfrist eine schriftliche Erklärung („**Andienungserklärung**“) an die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Andienungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- [- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Andienungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [•], auf das der Kaufpreis überwiesen werden soll,
- die Anzahl der [Optionsscheine] [Zertifikate], die angedient werden sollen, wobei mindestens [•] [Optionsschein[e]] [Zertifikat[e]] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon angedient werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des] [der] [Optionsschein[s]] [e]] [Zertifikat[s]] [e]], für die das Andienungsrecht ausgeübt werden soll.]

Des Weiteren müssen die [Optionsscheine] [Zertifikate] bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die [Optionsscheine] [Zertifikate] aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der [Optionsscheine] [Zertifikate] auf das Konto der Zahlstelle bei [dem Verwahrer] [•].

Die [Optionsscheine] [Zertifikate] gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [•], die unwiderrufliche Übertragung der [Optionsscheine] [Zertifikate] auf das Konto der Zahlstelle bei [dem Verwahrer] [•] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber [•] [innerhalb der Andienungsfrist] eine entsprechende Erklärung [von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [•] per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Andienungsrechts und der Zahlung des Kaufpreises erlöschen alle Rechte aus den angeordneten [Optionsscheinen] [Zertifikaten]. Weicht die in der Andienungserklärung genannte Zahl von [Optionsscheinen] [Zertifikaten], für die die Andienung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] ab, so gilt die Andienungserklärung nur für die kleinere Anzahl von [Optionsscheinen] [Zertifikaten] als eingereicht. Etwaige überschüssige [Optionsscheine] [Zertifikate] werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Andienungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Andienungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.] *[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmung zur Andienungserklärung einfügen •]*

§ 3

Begebung weiterer [Optionsscheine] [Zertifikate], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Optionsscheine] [Zertifikate] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Optionsscheine] [Zertifikate].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Optionsscheine] [Zertifikate] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [am Tag der Fälligkeit] [●] in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. [ggf. alternative/zusätzliche Definitionen des Bankarbeitstags einfügen ●]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Bei Aktien als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
 - (i) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
 - (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
 - (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]]
- [(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag als ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird für die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(4) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [●] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[●]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt], gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[[●]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[Bei Indizes als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[[●]] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i)[, jeweils gesondert für jeden Basiswert,] eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder

Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu realisieren.

- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(•)] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

- (1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [•] [bzw. Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.

- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(•)] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt].
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt].]

[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [1] [•] [oder den Beobachtungspreis [2] [•]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der

kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, wird der [Kurs] [•] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung des [Referenzpreises] [Maßgeblichen Preises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [•] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [Maßgeblichen Preis] [•] [•] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Prices] [•] dieser Indexbasisprodukte an dem Ausübungstag [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] [•] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [Maßgeblicher Preis] [•] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [Maßgeblichen Preis] [•] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[Bei Rohstoffen, Waren, Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [Maßgeblichen Preises] [Settlement Price] [•] (Absatz (b)) [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte] (Absatz ((•))] [•], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder in einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [•] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.
- (b) Ein „**Verschwinden des [Maßgeblichen Preise] [Settlement Prices] [•]**“ liegt vor, wenn (i) der Basiswert [oder ein diesem zugrunde liegender Grundstoff] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Maßgebliche Preis] [Settlement Price] [•] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.
- (c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder einem diesen zugrunde liegenden Grundstoff] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]
- [(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die Informationsquelle den [Maßgeblichen Preis] [Settlement Price] [•] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [vier] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [vierten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [drei] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [vierten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[•]) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [vier] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [vierte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [Settlement Price] [•] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]) Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[•]) Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[Bei Währungen als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn kein [Kurs] [•] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen, auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat, oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

[(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [•] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [kein [Kurs] [•] des Basiswerts [beim Fixing festgestellt] und veröffentlicht] [•] wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Festlegung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis

vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund eines Störereignisses festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[•]) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[•]) Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [,] [und/oder] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)) [und/oder] (v) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die Maßgebliche Börse keinen [Kurs] [•] des Basiswerts feststellt, bekanntmacht oder veröffentlicht oder (ii) die Maßgebliche Börse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.

(b) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in dem Basiswert und/oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] an der Maßgeblichen Börse.

(c) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en] nicht stattfindet oder unterbrochen wird.

(d) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] [den] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en].]

[(e) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse bezogen auf den Basiswert ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Beobachtungspreis an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreis ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreis an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreis ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreis an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [•] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstages bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

[Bei Aktien als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

[(1)

(a) Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder

mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;

(iii) eine außerordentliche Dividende;

(iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;

(v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;

(vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [•]

[(vii)] [•] andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie haben können.

(2) [Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.]

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt[, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen] [oder die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß Absatz (8) zu kündigen] [•]. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

(3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität

der Referenzaktie Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz (6)) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.

- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [●] der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [●] (Absatz (10)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [●] [zwei] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem

Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(10) Sollte bezüglich [der Referenzaktie] [des Basiswerts] eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [die Referenzaktien] [den Basiswert] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indizes als Basiswert:]

[§ 6

Änderungen und Aufhebung des Basiswertes, Kündigung

[(1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der [Optionsscheine] [Zertifikate] nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der [Optionsscheine] [Zertifikate] unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der [Optionsscheine] [Zertifikate] unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

(2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) be-

rechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert an dem Ausübungstag [bzw. an [einem] [dem] Beobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen[, und/oder den Referenzpreis [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren]. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn [eine Absicherungsstörung] [●] (Absatz (6)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der [Optionsscheinen] [Zertifikaten] berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von dem Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser [vom Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [●] [zwei] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [●] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]
- [(6) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Be-

mühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Rohstoffen, Waren, Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt bzw. Zusammensetzung] [●] des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] oder auf dessen [Kurs] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [●] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Kurs] [Settlement Price] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder

ist [eine Absicherungsstörung] [●] (Absatz (9)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.

(8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(9) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Währungen als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

[(1) Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für den Basiswert wesentlich oder (ii) der Basiswert auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle

berechtigt Anpassungen, was auch die Kündigung der Optionsscheine] [Zertifikate] beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung des Basiswerts verhängt,
 - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung des Basiswerts,
 - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswerts,
 - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswerts einschränkt[,] [oder]
 - die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt] [oder] [der Basiswert wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [oder] [●]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nicht transferierbarkeit des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes].
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Basiswert hat.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Wert ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer [kein Kurs] [und/oder kein Beobachtungspreis] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel im Basiswert dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen.
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) In den Fällen der Absätze (1) bis (6) [oder wenn [eine Absicherungsstörung] [●] (Absatz (10)) vorliegt], ist die Emittentin auch zur Kündigung der [Optionsscheine] [Zertifikate] berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] wird innerhalb von [●] [zwei] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung

des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berechtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(10) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt bzw. Zusammensetzung] [●] des Basiswerts oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. [Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [●] des Basiswerts hat.
- (2) In den Fällen der Absätze (1) und (2), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In die-

sem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

- (3) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (5) (i) Wird für den Basiswert auf Dauer [•] [kein Kurs] [und/oder kein Beobachtungspreis] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert und/oder [den] [dem] Basiswert zugrunde liegende[n] Wertpapier[en] dauerhaft eingestellt oder (iii) [das] [die] dem Basiswert zugrunde liegenden[en] Wertpapier[e] existier[t][en] nicht mehr, kann die Berechnungsstelle die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß Absatz (7) kündigen.
- (6) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [•] (Absatz (8)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- (7) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] veröffentlichten [Kurs] [•] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [•] von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- (8) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (6) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzu-

schließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des [Optionsrechts] [Zertifikatsrechts]

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] zu erfüllen, erlischt das [Options][Zertifikats]recht.] *[absichtlich freigelassen]*

§ 9

Veröffentlichungen

[Alle die [Optionsscheinen] [Zertifikaten] betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht.] [•] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [•]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignisses gemäß § 2.] Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.] *[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Optionsscheine] [Zertifikate] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist [die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main,] [•] die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die [Optionsscheine] [Zertifikate] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Optionsscheine] [Zertifikate] wird auf [zehn] [●] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Optionsscheine] [Zertifikate] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

4. Bedingungen für [DZ BANK] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere]

[Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen]

[ISIN: [●]]

[●] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] gelten [jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle [●] („Tabelle [●]“) aufgeführte ISIN und sind für [jeden] [jedes] [Optionsschein] [Zertifikat] separat zu lesen] [für die in der vorstehenden Tabelle [●] („Tabelle [●]“) aufgeführte ISIN]. [Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]] [Die für den jeweiligen Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle [●] („Tabelle [●]“).]

[Die Bestimmungen dieser [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] („**Bedingungen**“) gelten für die [Optionsscheine] [Zertifikate] so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die [Optionsscheine] [Zertifikate] anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen] („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [●] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Endlos-Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Options-scheine] [Zertifikate] [●] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] [●] („**[Optionsscheine] [Zertifikate]**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [●] (ISIN [●]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.] [der [●] (ISIN [●]) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [●] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [●] („**Informationsquelle**“) veröf-fentlicht] [●] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●].]]

[[der nächst fällige Future-Kontrakt (ISIN [●]) auf [●] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelsta-gen (§ 2 Absatz (3) (a)) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.] [bis zu einem Roll over Tag [(§ 2 Absatz (2) (c))] jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt des in der Tabelle [●] angegebenen [Rohstoff-Future-Kontrakts] [Edelme-tall-Future-Kontrakts], danach der auf den folgenden Verfallmonat (§ 2 Absatz (2) (c)) bezogene Future-Kontrakt.]]

[der Wechselkurs des Währungspaares [●]/[●] (ISIN [●])] [der im Fixing (§ 2 Absatz (3) (a)) festgestellte [EUR/USD] [●] Wechselkurs] [●] [der in der Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [●]).]

[der in der Tabelle angegebene Finanzterminkontrakt bzw. der jeweils nächst fällige Finanzterminkontrakt, der an den jeweiligen Roll over Tagen (§ 2 Absatz (2) (c)) festgelegt wird (auch „**Zins-Future**“ genannt) (ISIN [●]).]

[das Bundeswertpapier [●] (ISIN [●]) („**Bundeswertpapier**“).]

[„**Basiswert [1] [●]**“ ist, vorbehaltlich § 6, der in der Tabelle angegebene Index (auch „**Referenzindex [1] [●]**“ genannt), der von dem in der Tabelle angegebenen Sponsor („**Sponsor**“) ermittelt wird. „**Basiswert [2] [●]**“ ist, vorbehaltlich § 6, der in der Tabelle angegebene Index (auch „**Referenzindex [2] [●]**“ genannt), der vom Sponsor ermittelt wird.]

[[Der] [Die] in der Tabelle [●] angegebene[r] [●].] [Die für den jeweiligen Basiswert geltenden Angaben befinden sich in der Tabelle 2 („**Tabelle 2**“).]

[ggf. alternative/zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts einfügen ●]

- (3) Die [Optionsscheine] [Zertifikate] sind in einem Global-Inhaber-[Optionsschein] [Zertifikat] („**Globalkunde**“) verbrieft, [[der] [das] bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Optionsscheinen] [Zertifikaten] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [●] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die [Optionsrechte] [Zertifikatsrechte] (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] [Optionsschein[en]] [Zertifikat[en]]] [●] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] [Optionsschein[en]] [Zertifikat[en]]] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.

§ 2

[Optionsrecht] [Zertifikatsrecht], [keine Verzinsung,] Definitionen, Auszahlungsbetrag, Einlösungsrecht, Ordentliche Kündigung

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung (Absatz (6)) und der Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]) pro [●] [Optionsschein[en]] [Zertifikat[en]] das Recht („**[Optionsrecht] [Zertifikatsrecht]**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (4)) am [●] [Fälligkeitstag (Absatz (3) (b))] zu verlangen. Dieses Recht kann [nur] zu einem Einlösungstermin (Absatz (3) (b)) ausgeübt werden.

- (2) [Eine Verzinsung der [Optionsscheine] [Zertifikate] erfolgt nicht.] [*absichtlich freigelassen*]

- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) [*Bei Aktien als Basiswert:*]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [●] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [[die in der Tabelle [●] angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ([§ 11]) vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [[die in der Tabelle [●] angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse

bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]

[Bei Indizes als Basiswert:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [•] des Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche [Terminbörse] [Börse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob [eine Maßgebliche Börse oder] die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließ[en][t].] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]]

[„**Indexbasispapier[e]**“ [Indexbasisprodukt[e]“ [sind die] [ist das] [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [[Produkt[e]] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor][letzten] Satzes [dieses Absatzes], [•] [die in der Tabelle [•] angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]]]

[„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor][letzten] Satzes [dieses Absatzes], [•] [die in der Tabelle [•] angegebene Terminbörse][, jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf [den Basiswert] [die Basiswerte]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf [den Basiswert] [die Basiswerte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]] [Für [den Basiswert] [die Basiswerte] gibt es [keine Maßgebliche Börse] [und] [keine Maßgebliche Terminbörse].]

[Bei Rohstoffen, Waren, Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die [Maßgeblichen Börse] [und] [,] [Maßgebliche Terminbörse] [und] [die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [•] des Basiswerts veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre).]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [•] [um circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [•] [um circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.]]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des [[vor][letzten] Satzes [dieses Absatzes], [•] [[die in der Tabelle [•] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des [[vor][letzten] Satzes [dieses Absatzes], [•] [die in der Tabelle [•] angegebene Terminbörse oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [•] [die in der Tabelle [•] angegebene [Informationsquelle] [Seite] oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [eine diese ersetzende Seite].]

[Bei Währungen als Basiswert:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem ein Fixing für den Basiswert veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.]
[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [●] [die in der Tabelle [●] angegebene [Informationsquelle] [Seite] oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [eine diese ersetzende Seite].]]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[„**Indexbasispapier[e]**“ [sind] [ist] [die] [das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [●].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes, [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

[Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Berechnungsstelle [(§ 11)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [●] [die Maßgebliche Börse] [,] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert ●]

- (b) [„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4) (b),[,] [und] § 5 Absatz ([●]) [sowie des nächsten Satzes], [●] [der jeweilige Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (4) (b) und § 5 Absatz ([●]), [●] [jeder Übliche Handelstag [vom [●] („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)] [●].] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Beobachtungstag bzw.] Ausübungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Beobachtungstag bzw.] Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [●] Bankarbeitstag[e] lieg[en][t].]]
[„**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (4) (b), [●] [jeder [erste] [●] Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))] der Monate [März, Juni, September und Dezember] [●] eines jeden Jahres, erstmals [●]].]
[„**Fälligkeitstag** ist [●] [der [fünfte] [●] Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag]. [Wird der unmittelbar vor dem [Ausübungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [der zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [●] heranzuziehen ist,] verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Ausübungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Fälligkeitstag mindestens [●] Bankarbeitstage liegen.]]]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen ●]

- (c) [„**Basispreis**“ ist [●] [[zum Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots der in der Tabelle [●] angegebene anfängliche Basispreis]. Der Basispreis verändert sich anschließend [●] [an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraums um den Anpassungsbetrag]. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, [●] [jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags].]
[„**Knock-out-Barriere**“ ist [●] [zum Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots die in der Tabelle [●] angegebene anfängliche Knock-out-Barriere]. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend [●] [für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht] [an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichti-

gung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt].]

[Bei Aktien als Basiswert:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [●] [am Ausübungstag]].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].]

[Bei Indizes als Basiswert:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts, wie er vom Sponsor [als solcher] [am Ausübungstag] [●] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts, wie er [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [an einem Beobachtungstag] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis [1] [●]**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts [1] [●], wie er vom Sponsor [an einem Beobachtungstag von [9:00 Uhr bis 17:45 Uhr] [●]] [●], berechnet und veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis [2] [●]**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts [2] [●], wie er vom Sponsor [an einem Beobachtungstag von [8:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 17:45 Uhr bis 22:00 Uhr] [●]] [●], berechnet und veröffentlicht wird].]

[Bei Rohstoffen, Waren, Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Kurs].]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] [am Ausübungstag] [●] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse [an einem Beobachtungstag] [●] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[Bei Währungen als Basiswert:]

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Kurs].]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts, wie er [am Ausübungstag] [●] [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird]. [Der [Maßgebliche Preis] [●] berechnet sich [als Quotient aus dem [●]/[●]-Mittelkurs und dem [●]/[●]-Mittelkurs.] [●] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts am [●]].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts, wie er [an einem Beobachtungstag] [●] [von der Informationsquelle] [●] veröffentlicht wird].]

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [●] angegebene Kurs].]

[Bei Zins-Future als Basiswert:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der Schlusskurs] [●] des Basiswertes, wie er von der Maßgeblichen Börse [am Ausübungstag] [●] [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse [an einem Beobachtungstag] [●] berechnet und veröffentlicht wird].]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen ●]

[Der „**Anpassungsbetrag**“ für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist [●] [der Basispreis an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz]. [Der sich für [jeden Kalendertag] [●] ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf [●] [die in der Tabelle [●] angegebene Anzahl der Nachkommastellen] gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden [Anpassungsbetrags] [und] [Basispreises] der [gerundete] [●] Basispreis [des Vortags] [●] zugrunde gelegt wird.] [Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis [zum Zeitpunkt des Beginn des öffentlichen Angebots] [●] für die Berechnungen maßgeblich.]]

[Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“

[entspricht dem im relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor. Dieser wird durch [360] [●] dividiert.]

[errechnet sich im ersten Schritt [●] [aus der Differenz von den auf [●] [der Reuters Seite „LIBOR01“ (oder eine diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssätzen für [●] und [●] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag]] [aus dem auf [●] [der Reuters Seite „EURIBOR1M“ (oder eine diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz] [aus der Zinsdifferenz der Währungen an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag].]
 [Im zweiten Schritt wird [●] [[diese Differenz] [dieser Zinssatz] um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ [Call] [Long]) bzw. reduziert (Typ [Put] [Short]).]] [Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt [●] [durch [360] [●] dividiert.]] [Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht [●] [dem in der Tabelle [●] angegebenen Prozentsatz].]]

[Der „**Anpassungstag**“ ist [●] [der [erste] [●] Übliche Handelstag eines jeden Monats]. Der erste Anpassungstag ist der [●] [erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].]
 [Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [●] [der Zeitraum vom [●] [Beginn des öffentlichen öffentlichen Angebots] bis zum [●] [ersten Anpassungstag] (ausschließlich) und dann jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächst folgenden Anpassungstag (ausschließlich).]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen [Wert] [●]].]
 [Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [●] [ein von der [Emittentin] [Berechnungsstelle] unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz].]
 [„**Verfallmonate**“ sind, vorbehaltlich dieses § 2 Absatz (2) (c) und vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, [●] [die in der Tabelle [●] angegebenen Monate].]
 [Der „**Roll over Tag**“ ist, [●] [jeweils der [zehntletzte] [●] Tag vor dem [letzten] [●] Üblichen Handelstag des aktuellen Basiswerts. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem [letzten] [●] Üblichen Handelstag liegt, so ist der Roll over Tag jeweils der zehnte Tag vor dem Tag der ersten Andienung.] [jeweils der [erste] [●] Kalendertag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [●], erstmals im [●].]] [Sollte dieser Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Am jeweiligen Roll over Tag bestimmt die [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] [als Ersatz für den jeweils aktuellen [Basiswert] [Future-Kontrakt] [Zins-Future] einen neuen [Basiswert] [Future-Kontrakt] [Zins-Future]] [mit dem nächst fälligen Verfallmonat] [●], welcher eine Laufzeit von mindestens [●] [drei Monaten] hat und an der Maßgeblichen Börse nächstfällig ist.]] [Für jeden weiteren Anpassungszeitraum ist dann der neue [Basiswert] [Future-Kontrakt] [Zins-Futures] für die Bestimmung des Referenzpreises heranzuziehen („**Roll over Ereignis**“).]]

[Tritt ein Roll over Ereignis ein, erfolgt eine Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere am jeweiligen Roll over Tag durch die Emittentin nach folgender Formel¹²:

$$R/S_{\text{Angepasst}} = R/S_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) + (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ [Call] [Long]})$$

$$R/S_{\text{Angepasst}} = R/S_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) - (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ [Put] [Short]})$$

[dabei ist:

$R/S_{\text{Angepasst}}$:	der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, die angepasst wurden
$R/S_{\text{vor Roll over Tag}}$:	der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, welche vor dem Roll over Tag Gültigkeit hatten
Roll over Preis _{aktuell} :	der [Settlement Price] [Schlusskurs] [Maßgebliche Preis] [●] des aktuellen [Basiswerts] [Zins-Futures] am Roll over Tag, der von der Emittentin unter Berücksichtigung des an dem entsprechenden Roll over Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten [Settlement Price] [Schlusskurs] [Maßgeblichen Preises] [●] des aktuellen [Basiswerts] [Zins-Futures] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird
Roll over Preis _{neu} :	der [Settlement Price] [Schlusskurs] [Maßgeblichen Preises] [●] des neuen [Basiswerts] [Zins-Future] am Roll over Tag
Roll over Kosten:	sind die Kosten, die am jeweiligen Roll over Ereignis von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt werden

¹² [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

Ist nach Ansicht der Emittentin eine wesentliche Veränderung des aktuellen [Basiswerts] [Zins-Futures] oder der Kontraktsspezifikationen des aktuellen [Basiswerts] [Zins-Futures] seit [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [●] eingetreten, mit der Folge, dass ein Vergleich mit dem am [Beginn des öffentlichen Angebots] [●] bestehenden aktuellen [Basiswert] [Zins-Future] oder der zugrunde liegenden Kontraktsspezifikationen nicht mehr möglich ist, nimmt die Emittentin eine Anpassung des jeweiligen Basispreises, der jeweiligen Knock-out-Barriere und/oder anderer Bestimmungen dieser Bedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Eine solche Anpassung wird vorgenommen, damit die wirtschaftliche Position des Gläubigers möglichst der vor der Anpassung entspricht. Eine Anpassung dieser Form ist gemäß § 9 durch die Emittentin zu veröffentlichen.]

[ggf. alternative/zusätzliche Formel/Definitionen/Bestimmungen für das Roll over Ereignisses einfügen ●]

[Die Emittentin wird die vorgenommenen Anpassungen nach jedem Anpassungszeitraum auf [der Internetseite [●]] [und] [●] [der Reuters Seite [●]] veröffentlichen.]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen ●]

(4)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹³ berechnet:

$$[AB = (RP - BP) * BV \text{ (Typ [Call] [Long])}] \quad [AB = (BP - RP) * BV \text{ (Typ [Put] [Short])}]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [●]; [dieser entspricht [dem [Euro] [●]-Gegenwert der in der Tabelle [●] angegebenen Währung] [●]. [Der [Euro] [●]-Gegenwert wird am Ausübungstag beim Fixing zum [[●]/[●]-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs]] [●] errechnet.] [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

[ggf. alternative/zusätzliche Formeln/Definitionen/Bestimmungen einfügen ●]

(b) [Notiert der Beobachtungspreis [1] [●] [oder der Beobachtungspreis [2] [●]] mindestens [einmal] [kleiner oder gleich (Typ [Call] [Long])] [●] bzw. [größer oder gleich (Typ [Put] [Short])]] [●] der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

[Der Ausübungstag ist der [●] [Übliche Handelstag], an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag je [Optionsschein] [Zertifikat] beträgt [Euro 0,001] [●] und wird [am Fälligkeitstag] [●] gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen [Optionsscheine] [Zertifikate] berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [●] [Optionsschein[e]] [Zertifikat[e]] hält, wird unabhängig von der Anzahl an [Optionsscheinen] [Zertifikaten], die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.]

[Der Auszahlungsbetrag beträgt [Euro 0] [●] [und der Ausübungstag entspricht dem Üblichen Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.]

[Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der [Optionsschein] [Zertifikat] endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungsstelle [(§ 11)] den Restwert des [Optionsscheins] [Zertifikats] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach folgender Formel¹⁴ feststellt:

$$[AB = (P - BP) * BV [+ F] \text{ (Typ [Call] [Long])}] \quad [AB = (BP - P) * BV [- F] \text{ (Typ [Put] [Short])}]$$

¹³ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

¹⁴ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

[dabei ist:

- AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [●]; [dieser entspricht [dem [Euro] [●]-Gegenwert der in der Tabelle [●] angegebenen Währung] [●].] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [●] -Gegenwerts wird nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.] [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]
- P: der [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts, den die Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt
- BP: der Basispreis
- BV: das Bezugsverhältnis
- [F: die Finanzierungskosten]]

„**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([●]), [ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis.] [●] [Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Markts bestimmt und beträgt [höchstens zwei] [●] Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis [weniger als zwei] [●] Stunden vor [dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse] [●] für den Basiswert eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag, wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]

[Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [●] ermittelt, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je [Optionsschein] [Zertifikat] beträgt [Euro 0,001] [●] und wird [am Fälligkeitstag] [●] gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen [Optionsscheine] [Zertifikate] berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [●] [Optionsschein[e] [Zertifikat[e]] hält, wird unabhängig von der Anzahl an [Optionsscheinen] [Zertifikaten], die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.]

[Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Auszahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag.]

[Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [●] ermittelt, kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.]

[ggf. alternative/zusätzliche Formeln/Definitionen/Bestimmungen einfügen ●]

[Der Gläubiger hat jedoch das Recht, bis spätestens [am siebten Kalendertagen bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz (5) den Ankauf der von ihm gehaltenen [Optionsscheine] [Zertifikate] von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet dem Gläubiger [unverzüglich] [●] den Kaufpreis („**Kaufpreis**“), der [1/10 Eurocent] [●] je [Optionsschein] [Zertifikat] beträgt, auf sein Bankkonto zu überweisen.]] *[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen zum Andienungsrecht einfügen ●]*

- (5) [Der Gläubiger ist berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] am [●] [jeweiligen Einlösungstermin] zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“) [bzw. nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses die Andienung zum Kaufpreis zu verlangen].

[Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [●] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin [bzw. bei Andienung innerhalb der Andienungsfrist], eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“ [bzw. „**Andienungserklärung**“]) an die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] Die Einlösungserklärung [bzw. Andienungserklärung] ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

[- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,

- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht [bzw. Andienungsrecht] auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Auszahlungsbetrag [bzw. der Kaufpreis] überwiesen werden soll,
- die Anzahl der [Optionsscheine] [Zertifikate], [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] [die eingelöst] [bzw. angedient] werden sollen, wobei mindestens [●] [[Optionsschein[e]] [Zertifikat[e]] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon] eingelöst [bzw. angedient] werden [kann] [können] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des Optionsscheins] [bzw. der Optionsscheine] [des Zertifikats] [bzw. der Zertifikate], für die das Einlösungsrecht [bzw. Andienungsrecht] ausgeübt werden soll.]

Des Weiteren müssen die [Optionsscheine] [Zertifikate] bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die [Optionsscheine] [Zertifikate] aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der [Optionsscheine] [Zertifikate] auf das Konto der Zahlstelle bei [dem Verwahrer] [●].

Die [Optionsscheine] [Zertifikate] gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●], die unwiderrufliche Übertragung der [Optionsscheine] [Zertifikate] auf das Konto der Zahlstelle bei [dem Verwahrer] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [bzw. bei Andienung innerhalb der Andienungsfrist] [●] eine entsprechende Erklärung von [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●], per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts der [Optionsscheine] [Zertifikate] am Einlösungstermin und der Zahlung des Auszahlungsbetrags [bzw. mit der Ausübung des Andienungsrechts der [Optionsscheine] [Zertifikate] und der Zahlung des Kaufpreises] erlöschen alle Rechte aus den eingelösten [bzw. angedienten] [Optionsscheinen] [Zertifikaten]. Weicht die in der Einlösungserklärung [bzw. Andienungserklärung] genannte Zahl von [Optionsscheinen] [Zertifikate], für die die Einlösung [bzw. die Andienung] beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen [Optionsscheine] [Zertifikate] ab, so gilt die Einlösungserklärung [bzw. Andienungserklärung] nur für die kleinere Anzahl von [Optionsscheinen] [Zertifikaten] als eingereicht. Etwaige überschüssige [Optionsscheine] [Zertifikate] werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung [bzw. Andienungserklärung] nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung [bzw. Andienungserklärung] für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Die Auszahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt am Fälligkeitstag.] [Mit der Einlösung der [Optionsscheine] [Zertifikate] am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten [Optionsscheine] [Zertifikate].]

[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen zur Einlösungs- bzw. Andienungserklärung einfügen ●]

- (6) [Die Emittentin hat das Recht, die [Optionsscheine] [Zertifikate] insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [●] [[ersten] [●] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [●] eines jeden Jahres, erstmals im [●]] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). [Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [[●] Tage] [●] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der [am Fälligkeitstag] [●].]

[Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der [Optionsscheine] [Zertifikate] zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.]

[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]

§ 3

Begebung weiterer [Optionsscheine] [Zertifikate], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Optionsscheine] [Zertifikate] mit gleicher Aus-

stattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Optionsscheine] [Zertifikate].

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Optionsscheine] [Zertifikate] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [am Tag der Fälligkeit] [●] in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. *[ggf. alternative/zusätzliche Definition des Bankarbeitstags einfügen ●]*
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Bei Aktien als Basiswert:]

§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag als ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird für die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(4) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [●] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[●]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[[●]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[Bei Indizes als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[[●]] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschrei-

ten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.

- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]

[(1)] Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [•] [bzw. Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt].]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt].]

[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [1] [oder des Beobachtungspreises [2] [•]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [1] [•] [oder des Beobach-

tungspreises [2] [•]) an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [1] [•] [oder den Beobachtungspreis [2] [•]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, wird der [Kurs] [•] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung des [Referenzpreises] [Maßgeblichen Preises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [•] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [Maßgeblichen Preis] [•] [•] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Prices] [•] dieser Indexbasisprodukte an dem Ausübungstag [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] [•] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [Maßgeblicher Preis] [•] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [Maßgeblichen Preis] [•] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[(•)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[Bei Rohstoffen, Waren, Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]

§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [Maßgeblichen Preises] [Settlement Price] [•] (Absatz (b)) [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte] (Absatz ([•]))] [•], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder [einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [•] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.
- (b) Ein „**Verschwinden des [Maßgeblichen Preises] [Settlement Price] [•]**“ liegt vor, wenn (i) der Basiswert [oder ein diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder in einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Maßgebliche Preis] [Settlement Price] [•] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.
- (c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle

der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder einen diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die Informationsquelle den [Maßgeblichen Preis] [Settlement Price] [•] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [vier] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [vierte] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [drei] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [vierten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[•]) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [vier] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [vierte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [Settlement Price] [•] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]) Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[•]) Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[Bei Währungen als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn kein [Kurs] [•] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen, auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat, oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

[(2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [•] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [kein [Kurs] [•]] des Basiswerts [beim Fixing festgestellt] und veröffentlicht] [•] wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Festlegung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Festlegung Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Festlegung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund eines Störereignisses festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[•]) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [Maßgeblichen Preis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[•]) Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [,] [und/oder] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)) [,] [und/oder ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor wenn (i) die Maßgebliche Börse keinen [Kurs] [•] des Basiswerts feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht, oder (ii) die Maßgebliche Börse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.

(b) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in dem Basiswert und/oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] an der Maßgeblichen Börse.

(c) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en] nicht stattfindet oder unterbrochen wird.

(d) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] [den] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en].]

[(e) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse bezogen auf den Basiswert ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Beobachtungspreis an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [Referenzpreis] [•] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstages bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

[Bei Aktien als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

[(1)

(a) Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

(i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;

- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [•]
- [(vii)] andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie haben können.

- (2) [Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.]

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt[, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen] oder die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß Absatz (8) zu kündigen] [•]. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer sol-

chen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz (6)) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.

- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [●] der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [●] (Absatz (10)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] zur Zahlung fällig.

- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [●] [zwei] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10) Sollte bezüglich [der Referenzaktie] [des Basiswerts] eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [die Referenzaktien] [den Basiswert] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indizes als Basiswert:]

[§ 6

Änderungen und Aufhebung des Basiswertes, Kündigung

- [(1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der [Optionsscheine] [Zertifikate] nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der [Optionsscheine] [Zertifikate] unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirt-

schaftlichen Wert der [Optionsscheine] [Zertifikate] unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert an dem Ausübungstag [bzw. an [einem] [dem] Beobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen[, und/oder den Referenzpreis [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren]. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn [eine Absicherungsstörung] [●] (Absatz (6)) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der [Optionsscheine] [Zertifikate] berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheinen] [Zertifikaten] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von dem Sponsor] [bzw. der Maßgeblichen Börse][●] veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser [vom Sponsor] [bzw. der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [●] [zwei] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [●] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]]
- [(6) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr we-

sentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Rohstoffen, Waren, Edelmetallen und Bundeswertpapieren als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt bzw. Zusammensetzung] [●] des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] oder auf dessen [Kurs] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [●] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Kurs] [Settlement Price] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch im-

mer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß Absatz (7) kündigen.

- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [●] (Absatz (9)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- (9) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Wahrungen als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, Kundigung

- (1) ndert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) fur den Basiswert wesentlich oder (ii) der Basiswert auf Grund von Wahrungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Wahrungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt Anpassungen, was auch die Kundigung der Optionsscheine [Zertifikate] beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- ein allgemeines Moratorium wird fur Bankgeschafte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Wahrung des Basiswerts verhangt,
 - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung des Basiswerts,
 - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtubertragbarkeit der jeweiligen Wahrung des Basiswerts,
 - eine Gesetzesanderung, die das Eigentum an und/oder die ubertragbarkeit der jeweiligen Wahrung des Basiswerts einschrankt[,] [oder]
 - die Nichtverfugbarkeit einer Wahrung des Basiswerts, d.h. diese Wahrung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel [und diese wird durch eine andere Wahrung ersetzt] [oder] [der Basiswert wird mit einer anderen Wahrung verschmolzen.] [oder] [•]
- [- die vorubergehende Einstellung des Umtausches des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes].
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zustandige Behore eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere offentliche Abgabe einfuhrt, andert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Basiswert hat.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fur geeignet halt („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veroffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fallen der Absatze (1) bis (3) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Wert ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ahnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) fur den Basiswert auf Dauer [kein Kurs] [und/oder kein Beobachtungspreis] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veroffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Grunden auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel im Basiswert dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die [Optionsscheine] [Zertifikate] gema Absatz (8) kundigen.
- (6) Bei anderen als in den Absatzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den mageblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veroffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzuglich gema § 9.
- (8) In den Fallen der Absatze (1) bis (6) [oder wenn [eine Absicherungsstorung] [•] (Absatz (10)) vorliegt], ist die Emittentin auch zur Kundigung der [Optionsscheine] [Zertifikate] berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absatzen (1) bis (6) beschrieben, nicht moglich oder fur die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist.

Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.

(9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] wird innerhalb von [●] [zwei] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(10) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Zins-Futures als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

[(1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt bzw. Zusammensetzung] [●] des Basiswerts oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. [Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.]

- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [●] des Basiswerts hat.
- (2) In den Fällen der Absätze (1) und (2), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (3) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (5) (i) Wird für den Basiswert auf Dauer [●] [kein Kurs] [und/oder kein Beobachtungspreis] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert und/oder [den] [dem] Basiswert zugrunde liegende[n] Wertpapier[en] dauerhaft eingestellt oder (iii) [das] [die] dem Basiswert zugrunde liegenden[en] Wertpapier[e] existier[t][en] nicht mehr, kann die Berechnungsstelle die [Optionsscheine] [Zertifikate] gemäß Absatz (7) kündigen.
- (6) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [●] (Absatz (8)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Optionsscheine] [Zertifikate] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Optionsscheine] [Zertifikate] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (7) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] veröffentlichten [Kurs] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [●] von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [●] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- (8) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (6) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurch-

föhrbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen [Optionsscheinen] [Zertifikaten] gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des [Optionsrechts] [Zertifikatsrechts]

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten] zu erfüllen, erlischt das [Options][Zertifikats]recht. *[absichtlich freigelassen]*

§ 9

Veröffentlichungen

[Alle die [Optionsscheinen] [Zertifikaten] betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht.] [•] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [•]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignisses gemäß § 2.] Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht. *[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Optionsscheine] [Zertifikate] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen einfügen •]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist [die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main,] [•] die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordent-

lichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die [Optionsscheine] [Zertifikate] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Optionsscheine] [Zertifikate] wird auf [zehn] [●] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Optionsscheinen] [Zertifikaten], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Optionsscheine] [Zertifikate] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

5. Bedingungen für [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionscheine] [•] [auf eine Performancedifferenz]

Optionsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Optionsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle [•] („Tabelle [•]“) aufgeführte ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen] [für die in der vorstehenden Tabelle [•] („Tabelle [•]“) aufgeführte ISIN]. [Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]] [Die für den jeweiligen Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle [•] („Tabelle [•]“).]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Basiswert, Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Alpha Turbo Optionsscheine] [•] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] [•] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) „**Basiswert**“ ist [•] [die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (§ 2 Absatz (3) (c))
[[der in der Tabelle angegebenen Aktie [(ISIN [•])] (auch „**Referenzaktie**“ genannt).] [•] [Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]]]
[[des in der Tabelle angegebenen Index [(ISIN [•]) [•] (auch „**Referenzindex**“ genannt)]] [•], der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und] [auf [•] („**Informationsquelle**“) [veröffentlicht] [•] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]]
[[des in der Tabelle angegebenen [Rohstoffs] [Edelmetalls] [Future] [•]]
[[des in der Tabelle angegebenen Devisenkurses.] [•].]
[[des in der Tabelle angegebenen [Finanzterminkontrakts] [(auch „**Zins-Future**“ genannt) (ISIN [•]).]
[(„**Bestandteil 1**“) und
[[der in der Tabelle angegebenen Aktie [(ISIN [•]) (auch „**Referenzaktie**“ genannt).] [•] [Die [jeweilige] Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]]]
[[des in der Tabelle angegebenen Index [(ISIN [•]) [•] (auch „**Referenzindex**“ genannt)]] [•], der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und] [auf [•] („**Informationsquelle**“) [veröffentlicht] [•] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]]
[[des in der Tabelle angegebenen [Rohstoffs] [Edelmetalls] [Future] [•]]
[[des in der Tabelle angegebenen Devisenkurses.] [•].]
[[des in der Tabelle angegebenen [Finanzterminkontrakts] [(auch „**Zins-Future**“ genannt) (ISIN [•]).]

[(„Bestandteil 2“)]

[ggf. alternative/zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des Basiswerts bzw. des jeweiligen Bestandteils einfügen ●]

- (3) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [●] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die Optionsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] Optionsschein[en]] [●] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Optionsschein[en]] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.

§ 2

Optionsrecht, [keine Verzinsung,] Definitionen, Auszahlungsbetrag

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]) [bzw. Absatz ([●])] sowie dem Eintritt eines Knock-out-Ereignisses (Absatz (4) (b)) ,pro [●] Optionsschein[en] das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (4) (a)) am [●] [Fälligkeitstag (Absatz (3) (b))] zu verlangen.
- (2) [Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.] [*absichtlich freigelassen*]
- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten [für [●] und [●]] die folgenden Begriffsbestimmungen:
- (a) [Begriffe, die ausschließlich im Zusammenhang mit [dem Bestandteil 1] [●] gültig sind:]

[*einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Aktie relevant ist:*]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [, jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [●] [, jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [[die in der Tabelle [●] angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar)].]

[„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [[die in der Tabelle [●] angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf die Referenzaktie] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf die Referenzaktie] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar)].]

[*einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Index relevant ist:*]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [, jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [●] des Referenzindex veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Han-

delszeiten geöffnet hat.] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [●] des Referenzindex veröffentlicht und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [, jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [●] des Referenzindex veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]

[„**Indexbasispapier[e]** **Indexbasisprodukt[e]**“ [sind] [ist] [, jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [die] [das] dem Referenzindex zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [[Produkt[e]] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] Satzes dieses Absatzes [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt]] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

[„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse][, jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Referenzindex] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Referenzindex] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse)].] [Für den Referenzindex gibt es [keine Maßgebliche Börse] [und] [keine Maßgebliche Terminbörse].]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Rohstoff oder ein Edelmetall relevant ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [, jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [jeder Tag, an dem die [Maßgebliche Börse] [und] [,] [Maßgebliche Terminbörse] [und] [die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [●] des [Rohstoffs] [Edelmetalls] veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [,jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [[das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] Satzes [dieses Absatzes] [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [[die in der Tabelle angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] oder jeder Nachfolger dieser Börse].]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [die in der Tabelle angegebene [Informationsquelle] [Seite]] oder [jeder Nachfolger dieser Informationsquelle] [eine diese ersetzende Seite].]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Währung relevant ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [,jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [jeder Tag an dem ein Fixing für [die Währung] [den Devisenkurs] veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [[das Fixing, wel-

ches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [●] [um circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Zins-Future relevant ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[„**Indexbasispapier[e]**“ [sind] [ist] [, jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [die] [das] dem Zins-Future zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [●].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet,] [●] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse oder in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].]

[Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Berechnungsstelle [(§ 11)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [●] [die Maßgebliche Börse] [,] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen, die auf den Bestandteil des Basiswerts zutrifft ●]

- (b) [„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes [dieses Absatzes] und § 5 Absatz ([●]) [bzw. Absatz ([●])] [und jeweils gesondert für [●] betrachtet,] [●] [der in der Tabelle angegebene Tag].]
- [„**Starttag**“ ist, vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([●]) [dieses Absatzes] [bzw. Absatz ([●])] [und jeweils gesondert für [●] betrachtet,] [●].]
- [„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [nächsten] [●] Satzes und § 5 Absatz ([●]) [bzw. Absatz ([●])] [und jeweils gesondert für [●] betrachtet,] [●] [jeder Übliche Handelstag vom [●] bis zum [●] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].]
- [Der Bewertungstag sowie die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten.] [Sofern [der betreffende] [dieser] Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.] [Wird der Bewertungstag bzw. der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage (§ 4 Absatz (1)) wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag bzw. dem Beobachtungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [●] Bankarbeitstag[e] lieg[t][en].]
- [„**Fälligkeitstag** ist, vorbehaltlich Absatz (4) (b), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der [fünfte] [●] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen ●]

- (c) [„**Startpreis 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1.] [der Schlusskurs der [jeweiligen] Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]
- [der Schlusskurs des [jeweiligen] Referenzindex, wie er vom Sponsor [als solcher] am Starttag berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]
- [der Settlement Price des [jeweiligen] [Rohstoffs] [Edelmetalls] am Starttag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]
- [[der in der Tabelle angegebene [Kurs] [●] der Währung am Starttag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].] [Dieser [Kurs] [●] berechnet sich [als Quotient aus dem [●]/[●]-Mittelkurs und dem [●]/[●]-Mittelkurs].]
- [der Schlusskurs des Finanzterminkontrakts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

[„**Startpreis 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•]

[der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2.]

[der Schlusskurs der [jeweiligen] Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

[der Schlusskurs des [jeweiligen] Referenzindex, wie er vom Sponsor [als solcher] am Starttag berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[der Settlement Price des [jeweiligen] [Rohstoffs] [Edelmetalls] am Starttag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[[der in der Tabelle angegebene [Kurs] [•] der Währung am Starttag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].] [Dieser [Kurs] [•] berechnet sich [als Quotient aus dem [•]/[•]-Mittelkurs und dem [•]/[•]-Mittelkurs.]

[der Schlusskurs des Finanzterminkontrakts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen •]

- (c) [„**Performance am Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 6 [jeweils gesondert für Bestandteil [•] und Bestandteil [•] betrachtet] die Wertentwicklung am Bewertungstag bezogen auf den Starttag. Die Ermittlung erfolgt nach folgender Formel¹⁵:

$$[P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1]$$

[dabei ist:

P_i: die Performance [•] [des Bestandteils 1 (P₁) bzw. des Bestandteils 2 (P₂) am Bewertungstag (mit i = 1, 2)]

RP_i: [der Schlusskurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].]

[der Schlusskurs des Bestandteils 1, wie er vom Sponsor [als solcher] am Bewertungstag berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[der Kassakurs (spot fixing) des Bestandteils 1 beim [London PM-Fixing] [•] am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird] [der Settlement Price [des [jeweiligen] [Rohstoffs] [Edelmetalls]] [des Bestandteils 1] am Bewertungstag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird]]

[[der in der Tabelle angegebene [Kurs] [•] [der Währung] [des Bestandteils 1] [•], wie er [als solcher] beim Fixing am Bewertungstag festgestellt und veröffentlicht wird].] [Dieser [Kurs] [•] berechnet sich [als Quotient aus dem [•]/[•]-Mittelkurs und dem [•]/[•]-Mittelkurs.] [•] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [•] [der Währung] [des Bestandteils 1] am [•]].

[der Schlusskurs [des [jeweiligen] Finanzterminkontrakts] [des Bestandteils 1], wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] am Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird] („**Referenzpreis 1**“)] [bzw.]

[der Schlusskurs [der [jeweiligen] Referenzaktie] [des Bestandteils 2] an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].] [•]

[der Schlusskurs [des [jeweiligen] Referenzindex] [des Bestandteils 2], wie er vom Sponsor [als solcher] am Bewertungstag berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[der Kassakurs (spot fixing) des Bestandteils 2 beim [London PM-Fixing] [•] am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird] [der Settlement Price [des [jeweiligen] [Rohstoffs] [Edelmetalls]] [des Bestandteils 2] am Bewertungstag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird]]

[[der in der Tabelle angegebene [Kurs] [•] [der Währung] [des Bestandteils 2] [•], wie er [als solcher] beim Fixing am Bewertungstag festgestellt und veröffentlicht wird].] [Dieser [Kurs] [•] berechnet sich [als Quotient aus dem [•]/[•]-Mittelkurs und dem [•]/[•]-Mittelkurs.] [•] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [•] [der Währung] [des Bestandteils 2] am [•]].

[der Schlusskurs [des [jeweiligen] Finanzterminkontrakts] [des Bestandteils 2], wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] am Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird] („**Referenzpreis 2**“).]

SP_i: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2]

¹⁵ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[„**Performancedifferenz am Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [die Differenz aus P_1 (Minuend) und P_2 (Subtrahend)] [die Differenz aus Performance 1 und Performance 2].]

[„**Performance an [dem] [den] Beobachtungstag[en]**“ wird, vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für Bestandteil [●] und Bestandteil [●] betrachtet], nach folgender Formel¹⁶ ermittelt:

$$[P_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1]$$

[dabei ist:

$P_{i,t}$: jede Performance [●] [des Bestandteils 1 (P_1) bzw. des Bestandteils 2 (P_2) an einem Beobachtungstag t (mit $i = 1, 2$)]

$BP_{i,t}$: [[jeder Kurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag]

[jeder Kurs des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird] [jeder Kurs des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag [wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird] („**Beobachtungspreis 1**“) bzw.

[jeder Kurs des Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag]

[jeder Kurs des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird] [jeder Kurs des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag [wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird] („**Beobachtungspreis 2**“)]

SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2]

[„**Performancedifferenz an [dem] [den] Beobachtungstag[en]**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [jede Differenz aus P_1 (Minuend) und P_2 (Subtrahend)], wie sie von der Berechnungsstelle [(§ 11)] zeitgleich ermittelt werden.].]

[„**Bezugsgröße**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Betrag].]

[„**Hebel**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Zahl].]

[„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Wert].]

[ggf. alternative/zusätzliche Formeln/Definitionen/Bestimmungen einfügen ●]

(4)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹⁷ ermittelt:

[Auszahlungsbetrag = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)

Auszahlungsbetrag = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)]

[[USD] [●]-Betrag = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)

[USD] [●]-Betrag = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)]

[Der Auszahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert des ermittelten [USD] [●]-Betrags. Der Euro-Gegenwert wird [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] [●] beim Fixing zum [EUR/USD-Mittelkurs] [●] errechnet. Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

(b) [Erreicht bzw. unterschreitet (Typ Long) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ Short)] [●] [die Performancedifferenz an [dem] [einem] Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

(i) Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungsstelle [(§ 11)] die relevante Performancedifferenz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt („**Performancedifferenz KO**“).

¹⁶ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

¹⁷ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

(ii) „**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([●]), [ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis.] [●] [Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Markts bestimmt und beträgt [höchstens zwei] [●] Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis [weniger als zwei Stunden] [●] vor dem offiziellen Börsenschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse für [●] [den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2] eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung der Performancedifferenz KO erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Börsenhandelstag, wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]

(iii) Der Bewertungstag entspricht dann dem [Üblichen Handelstag] [Börsenhandelstag] an dem die Performancedifferenz KO ermittelt wird und der Auszahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel¹⁸:

[Auszahlungsbetrag = max[0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Long)

Auszahlungsbetrag = max[0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Short)]

[[USD] [●]-Betrag = max[0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Long)

[USD] [●]-Betrag = max[0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Short)

[Der Auszahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert des ermittelten [USD] [●]-Betrags. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [●]-Gegenwerts wird nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.

[ggf. alternative/zusätzliche Formeln/Definitionen/Bestimmung einfügen ●]

[Wird ein Auszahlungsbetrag größer als [Euro 0] [●] ermittelt, zahlt die Emittentin den Auszahlungsbetrag gemäß § 4 [fünf] [●] Bankarbeitstage nach dessen Ermittlung. Die Laufzeit der Optionsscheine ist damit beendet.]

[Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [●] ermittelt, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird [am Fälligkeitstag] [●] gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger [weniger als zehn] [●] Optionsschein[e] hält, wird unabhängig von der Anzahl an Optionsscheinen, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.]

[Der Ausübungstag ist in diesem Fall der [●] [Übliche Handelstag], an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist und die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag ermittelt hat.] [Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0] [●] ermittelt, kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.]]

[Der Gläubiger hat jedoch das Recht, bis spätestens [am siebten Kalendertagen bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz (5) den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet dem Gläubiger [unverzüglich] [●] den Kaufpreis („**Kaufpreis**“), der [1/10 Eurocent] [●] je Optionsschein beträgt, auf sein Bankkonto zu überweisen.][*ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen zum Andienungsrecht einfügen ●*]

(5) [Die Andienung erfolgt, indem der Gläubiger innerhalb der Andienungsfrist eine schriftliche Erklärung („**Andienungserklärung**“) an die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Andienungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Andienungsrecht auszuüben,

¹⁸ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Kaufpreis überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die angedient werden sollen, wobei mindestens [●] [Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon angedient werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des] [der] Optionsschein[s][e], für die das Andienungsrecht ausgeübt werden soll.]

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [dem Verwahrer] [●].

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [●], die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [dem Verwahrer] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber [●] innerhalb der Andienungsfrist eine entsprechende Erklärung [von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg [●] per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Andienungsrechts und der Zahlung des Kaufpreises erlöschen alle Rechte aus den angedienten Optionsscheinen. Weicht die in der Andienungserklärung genannte Zahl von Optionsscheinen, für die die Andienung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheinen ab, so gilt die Andienungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Andienungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Andienungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]] [ggf. *alternative/zusätzliche Bestimmung zur Andienungserklärung einfügen ●*]

§ 3

Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [am Tag der Fälligkeit] [●] in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. [ggf. *alternative Definition des Bankarbeitstages einfügen ●*]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

[Marktstörung, Unterbrochener Tag

[Die Absätze ((•)) und ((•)) sind für den Bestandteil [•] relevant:]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Aktie relevant ist:]

[(•)] Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet], [•] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder

(i) in [der Referenzaktie] [•] an der Maßgeblichen Börse oder

(ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [die Referenzaktie] [•] an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in [die Referenzaktie] [•] zu tätigen oder den Marktwert [der Referenzaktie] [•] zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [die Referenzaktie] [•] zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [die Referenzaktie] [•] zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

[(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•], ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet][•], ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]

[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•] vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [•] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den [Beobachtungspreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreis [•]] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag][, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet], [•] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag

ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [•] [den Startpreis [•] bzw.] [den Referenzpreis [•]] [bzw. den Referenzpreis [•]] [den Beobachtungspreis [•]] [bzw. den [Beobachtungspreis [•]]] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Index relevant ist:]

[[•]] Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet], [•] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[•]] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet], [•] insbesondere (i) eine Terminmarktstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarktstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [den Referenzindex] [•] an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [den Referenzindex] [•] zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf [den Referenzindex] [•] zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[•]] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•], ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] [des Referenzindex] [•] nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•], ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Kurs] [•] [des Referenzindex] [•] nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt].]

[(•)] Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet], [•] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [•] [Startpreis [•] bzw.] [Referenzpreis [•]] [bzw. Beobachtungspreis [•]] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•], ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Kurs] [•] [des Referenzindex] [•] nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•], ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn der Sponsor den [Kurs] [•] [des Referenzindex] [•] nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle, wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den [Beobachtungspreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreis [•]] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [•] [den Startpreis [•] bzw.] [den Referenzpreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreises [•]] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [den Referenzindex] [•].]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag [einem] [dem] [Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag, wird der [Kurs] [●] [des Referenzindex] [●] zum Zeitpunkt der Feststellung [●] [des Startpreises [●] bzw.] [des Referenzpreises [●]] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises [●]] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für [den Referenzindex] [●] ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Prices] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[(●)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Rohstoff oder Edelmetall relevant ist:]

[(●)] Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [●], insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [Settlement Price] [des Referenzpreises] [und/oder] [des Beobachtungspreises] [●] (Absatz (b)) [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte] (Absatz ([●]))] [●], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem [Rohstoff] [Edelmetall] [●] [oder in einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den [Rohstoff] [Edelmetall] [-falls vorhanden-]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices] [des Referenzpreises] [und/oder] [des Beobachtungspreises] [●]**“ liegt vor, wenn (i) [der] [des] betreffende [Rohstoff] [Edelmetall] [oder ein diesem zugrunde liegender Grundstoff [- falls vorhanden -]] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem [Rohstoff] [Edelmetall] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff - falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [und/oder] [der Beobachtungspreis] [●] für [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [oder in Future- und Optionskontrakten auf [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die [maßgebliche] Informationsquelle [den Settlement Price] [den Referenzpreis] [und/oder] [den Beobachtungspreis] [●] für [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] nicht bekannt gibt oder (ii) die [maßgebliche] Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(●)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt

Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den [Beobachtungspreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreis [•]] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.)

[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein [Beobachtungspreis [•]] [bzw. Beobachtungspreis [•]] [•] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [•] [Startpreis [•] bzw.] [den Referenzpreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreis [•]] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performedifferenz eine Währung relevant ist:]

[[•]] Eine „**Marktstörung**“ liegt[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•], vor, wenn kein [Kurs] [Preis] [•] [der Währung] [des Devisenkurses] [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen, auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat, oder wenn eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

[[•]] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•], [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [•] [der Währung] [des Devisenkurses] [beim Fixing] festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist[, jeweils gesondert für für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [•], ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [kein [Kurs] [Preis] [•] [der Währung] [des Devisenkurses] [beim Fixing festgestellt] [und] [von EBS auf der Reuters Seite [EUR=EBS] veröffentlicht] [•] wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Festlegung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung [●] [Beobachtungspreises [●]] an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des [●] [Beobachtungspreises [●]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [●] [Beobachtungspreises [●]] an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle [●] [den Startpreis [●] bzw.] [den Referenzpreis [●]] [bzw. den Beobachtungspreis [●]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[●]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein [Beobachtungspreis [●]] [bzw. Beobachtungspreis [●]] [●] aufgrund eines Störereignisses festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[●]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [●] [den Startpreis [●] bzw.] [den Referenzpreis [●]] [bzw. den Beobachtungspreis [●]] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[●]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[●]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Zins-Future relevant ist:]

[[●]] [Eine „**Marktstörung**“ ist[, jeweils gesondert für Bestandteil 1 und Bestandteil 2 betrachtet] [●], insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [,] [und/oder] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)) [,] [und/oder ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor wenn (i) die Maßgebliche Börse keinen [Kurs] [●] [des Zins-Future] [●] feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht, oder (ii) die Maßgebliche Börse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.

(b) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem Zins-Future] [●] und/oder [des] [der] [dem Zins-Future] [●] zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] an der Maßgeblichen Börse.

(c) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse in [dem Zins-Future] [●] oder [dem] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en] nicht stattfindet oder unterbrochen wird.

(d) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse in [dem Zins-Future] [●] oder [dem] [den] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en].]

(e) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse bezogen auf [den Zins-Future] [●] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[[●]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [●]] [bzw. des Beobachtungspreises [●]] [●] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [●]] [bzw. des Beobachtungspreises [●]] [●] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des [Beobachtungspreises [•]] [bzw. des Beobachtungspreises [•]] [•] an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den [Beobachtungspreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreis [•]] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.)

[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag kein [Beobachtungspreis [•]] [bzw. [Beobachtungspreis [•]] [•]] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [•] [den Startpreis [•] bzw.] [den Referenzpreis [•]] [bzw. den Beobachtungspreises [•]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.)

[[•]] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) vorletzter Satz entsprechend.]

[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Bestandteil einfügen •]

§ 6

[Anpassung] [Änderung und Aufhebung des Bestandteils [•]]

[Die Absätze ([•]) und ([•]) sind für den Bestandteil [•] relevant:]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Aktie relevant ist:]

[(1) Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jede [einzelne] Referenzaktie] [•] anzuwenden.]

[[•]]

[(a) Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie der Gesellschaft hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft [der Referenzaktie] in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zah-

lung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;

- (iii) eine reguläre oder außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder [•]
- [(vii)] andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie[n] haben können.

[[•]] [Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz ([•]) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.]

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt[, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen] [oder die Optionsscheine gemäß Absatz ([•]) zu kündigen] [•]. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

[[•]] Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder

zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[,] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz ([•])) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.

- ([•]) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie der Gesellschaft hat und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktie(n) der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherigen Referenzaktien umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie(n) gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- ([•]) Bei anderen als den in den Absätzen [(•) bis (•)] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz ([•])), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- ([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([•]) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(•) bis (•)] beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [•] (Absatz ([•])) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz ([•]) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] [•] einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [•] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [•] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [•] bekannt gege-

ben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(●)] Sollte bezüglich der Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(●)] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktie(n) [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) [(insbesondere Wertpapierleihegeschäfte [im jeweiligen Bestandteil] [●] [in der [jeweiligen] Referenzaktie])], oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) [(insbesondere Wertpapierleihegeschäfte [im jeweiligen Bestandteil] [●] [in der [jeweiligen] Referenzaktie])], oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Index relevant ist:]

[(●)] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jeden [einzelnen] Referenzindex] [●] anzuwenden.]

[(●)] Wird der Referenzindex (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Referenzindex („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

[(●)] Wird (i) der Referenzindex auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) be-

rechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Referenzindex an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [[bzw.] an [einem] [dem] Beobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz ([•]), den/die relevanten Kurs/e des Referenzindex für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [•] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

- ([•]) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex vor oder wird der Referenzindex auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Referenzindex zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz ([•]) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [•] [den Startpreis [•], sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] [den Referenzpreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] [•] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [•] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

[Darüber hinaus nimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) Anpassungen [des Startpreises] [•], insbesondere bezüglich Dividenden der im [Bestandteil] [•] enthaltenen Wertpapiere, vor. Die Anpassungen erfolgen anhand [von Informationen der Bloombergseite „INDU Index TRA“ (oder eine diese ersetzende Seite)] [•]. Die Berechnungsstelle führt die Anpassungen [des Startpreises] [•] mit dem Ziel durch, dass erfolgte Dividendenzahlungen der im [Bestandteil] [•] enthaltenen Wertpapiere rechnerisch keine Auswirkungen auf die Performance am Bewertungstag [bzw. auf die Performance an den Beobachtungstagen] [•] hat. Für jede Anpassung, die die Berechnungsstelle in diesem Zusammenhang durchführt, wird sie diese Anpassung unverzüglich gemäß § 9 veröffentlichen.]

- ([•]) In den Fällen der Absätze ([•]) und ([•]) [oder wenn [eine Absicherungsstörung] [•] (Absatz ([•])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen ([•]) und ([•]) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.

- ([•]) Legt die Berechnungsstelle[, jeweils gesondert für jeden Referenzindex betrachtet,] [•] im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Sponsor veröffentlichten [Kurs] [•] [des Referenzindex] zugrunde und wird dieser vom Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [•] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [•] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [•] entsprechend.]

- ([•]) Sollte bezüglich des Referenzindex eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte,

Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [der Referenzindex] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Rohstoff oder ein Edelmetall relevant ist:]

- [[•]] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jede[n][s] [einzelne[n]] [Rohstoff] [Edelmetall] [•] anzuwenden.]
- [[•]] Ändert[, jeweils gesondert für jede[n][s] [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet,] [•] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den [Rohstoff] [Edelmetall] [•] oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] des [Rohstoffs] [Edelmetalls] [oder des dem [Rohstoff] [Edelmetall] zugrunde liegenden Grundstoffs] [•] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [•] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- [[•]] Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle[, jeweils gesondert für jede[n][s] [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet,] [•] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [•] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] [•] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [•] des [Rohstoffs] [Edelmetalls] [•] hat.
- [[•]] In den Fällen der Absätze ([•]) und ([•]) kann[, jeweils gesondert für jede[n][s] [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet,] [•] die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [•] auch durch ein[en] andere[n][s] [Rohstoff] [Edelmetall] [•] ersetzen, [der] [das] dem [Rohstoff] [Edelmetall] [•] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatz[rohstoff][edelmetall]**“ [•]). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [•], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf [den] [das] [Ersatz[rohstoff][edelmetall]] [•]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- [[•]] Bei anderen als in den Absätzen ([•]) bis ([•]) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- [[•]] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

- ([•]) Wird (i) für [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [•] auf Dauer kein [Settlement Price] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein [Ersatz[rohstoff][edelmetall]] [•], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für [den] [Rohstoff] [Edelmetall] [und/oder für einen diesem zugrunde liegende Grundstoff] [•] dauerhaft eingestellt [oder (iii) wird der dem [Rohstoff] [Edelmetall] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt] [•], kann die Berechnungsstelle die Optionscheine gemäß Absatz ([•]) kündigen.
- ([•]) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen ([•]) bis ([•]) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [•] (Absatz ([•])) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz ([•]) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jede[n][s] [Rohstoff] [Edelmetall] betrachtet,] [•] einen von [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] veröffentlichten [Kurs] [•] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [•] innerhalb von drei [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [•] [von der Maßgeblichen Börse] [bzw. von der Informationsquelle] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] [•] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- ([•]) Sollte bezüglich des [Rohstoffs] [Edelmetalls] [•] eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den] [das] [Rohstoff] [Edelmetall] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (d) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[*einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz eine Währung relevant ist:*]

[(•)] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jede [einzelne] Währung] [(•)] anzuwenden.]

[(•)] Ändert sich[, jeweils gesondert für jede Währung betrachtet,] [(•)] (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für [die] [eine] [den] [Währung] [Devisenkurs] [(•)] wesentlich oder (ii) [der Devisenkurs] [(•)] auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt Anpassungen, was auch die Kündigung der Optionsscheine beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung [des Devisenkurses] [(•)] verhängt,
 - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung [des Devisenkurses] [(•)],
 - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung [des Devisenkurses] [(•)],
 - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung [des Devisenkurses] [(•)], einschränkt[,] [oder]
 - die Nichtverfügbarkeit einer Währung [des Devisenkurses] [(•)], d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt] [oder] [[des Devisenkurses] [(•)], wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [oder] [(•)]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches [des Devisenkurses] [(•)] innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit [des Devisenkurses] [(•)] innerhalb des jeweiligen Landes].

[(•)] Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den Devisenkurs] [(•)] zu zahlende oder im Hinblick auf [den Devisenkurs] [(•)] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf [den Devisenkurs] [(•)] hat.

[(•)] Wird [der Devisenkurs] [(•)] nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.

[(•)] In den Fällen der Absätze [(•)] bis [(•)] kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [den Devisenkurs] [(•)] auch durch einen anderen Wert ersetzen, der [dem betroffenen Devisenkurs] [(•)] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzdevisenkurs**“ [(•)]“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf [den Devisenkurs] [(•)], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf [den Ersatzdevisenkurs] [(•)]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

[(•)] (i) Wird für [den Devisenkurs] [(•)] auf Dauer [kein Kurs] [und/oder kein Beobachtungspreis] [(•)] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein [Ersatzdevisenkurs] [(•)], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) wird der Handel im [dem Devisenkurs] [(•)] dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz [(•)] kündigen.

[(•)] Bei anderen als in den Absätzen [(•)] bis [(•)] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

[(•)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

[(•)] In den Fällen der Absätze [(•)] bis [(•)], [oder wenn [eine Absicherungsstörung] [(•)] (Absatz [(•))) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur

Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen ([•]) bis ([•]) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.

([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] [des Devisenkurses] [•] zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] wird innerhalb von [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

([•]) Sollte bezüglich [des Devisenkurses] [•] eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Devisenkurs] [•] direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn zur Ermittlung der Performancedifferenz ein Zins-Future relevant ist:]

([•])Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für [jeden einzelnen Zins-Future] [•] anzuwenden.]

([•]) Ändert[, jeweils gesondert für jeden Zins-Future betrachtet,] [•] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Zins-Future oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] [des Zins-Future] [•] oder des dem [Zins-Future zugrunde liegenden Wertpapier[s][e]] [•] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den [Zins-Future] [•] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. [Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.]

- ([•]) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle[, jeweils gesondert für jeden Zins-Future betrachtet,] [•] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Zins-Futures zu zahlende oder im Hinblick auf den [Zins-Future] [•] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [•] des [Zins-Future] [•] hat.
- ([•]) In den Fällen der Absätze ([•]) und ([•]), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zins-Futures auch durch einen anderen [Zins-Future] [•] ersetzen, der dem [betroffenen] [Zins-Future] [•] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatz-Zins-Future**“ [•]). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Zins-Future] [•], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatz-Zins-Future] [•]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Bei anderen als in den Absätzen ([•]) und ([•]) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([•]) Wird (i) für den [Zins-Future] [•] auf Dauer kein [•] [Referenzpreis] [Beobachtungspreis] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein [Ersatz-Zins-Future] [•], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den [Zins-Future] [•] und/oder wird [ein] [dem] [Zins-Future] [•] zugrunde liegende[s] Wertpapier[e] dauerhaft eingestellt oder (iii) das dem [Zins-Future] [•] zugrunde liegenden[en] Wertpapier[e] existier[t][en] nicht mehr, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz ([•]) kündigen.
- ([•]) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen ([•]) bis ([•]) beschrieben, nicht möglich [oder ist [eine Absicherungsstörung] [•] (Absatz ([•])) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz ([•]) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen[, jeweils gesondert für jeden Zins-Future betrachtet,] [•] einen [von der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] [von der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Informationsquelle] [•] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- ([•]) Sollte bezüglich des [Zins-Future] [•] eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Zins-Future] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Bestandteil einfügen ●]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Optionsrechts]

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht. *[absichtlich freigelassen]*

§ 9

Veröffentlichungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht.] [●] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignisses gemäß § 2.] Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.] *[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative/zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist [die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main,] [●] die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen ab-

gibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [●] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

VI. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. [●] vom [●]
zum Basisprospekt vom 9. August 2011

[Potenzielle Käufer der [Optionsscheine] [Zertifikate], die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass [der Fälligkeitstag] [die Zahlung] [sowie] [und] [die Höhe] [●] des Auszahlungsbetrags von [der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Performancedifferenz] [●] abhäng[t] [en]. [Es besteht das Risiko [●] [eines Totalverlusts] [eines hohen finanziellen Verlust bis hin zum Totalverlust], falls [●] [der Kurs des Basiswerts [1] am [Ausübungstag] [Bewertungstag] [●] den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put)]. [Daneben besteht das Risiko eines Totalverlusts, falls [●] [der [Kurs des Basiswerts [1] [oder der Kurs des Basiswerts 2] während der Laufzeit der [Optionsscheine] [Zertifikate] die [relevante] [Knock-out-Barriere] [●] [erreicht oder unterschreitet (Typ [Call] [Long]) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ [Put] [Short]).] Zudem ist zu beachten, dass diese [Optionsscheine] [Zertifikate] nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen [Auszahlungsprofile] [nebst den mathematischen Formeln] [●] inhaltlich in Gänze verstehen.] [Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]

Endgültige Bedingungen

[DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [Turbo] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [Alpha Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] [auf eine Performancedifferenz]

[Zahl der [Optionsscheine] [Zertifikate]] [●] [DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [Turbo] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [Alpha Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] [auf eine Performancedifferenz]

[Produktklassifizierung: [●]]

ISIN: [●]

[Beginn des öffentlichen Angebots: [●]]

Valuta: [●]

jeweils auf die Zahlung eines [Auszahlungsbetrags] [●] gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom 9. August 2011 sind [Stück] [•] [DZ BANK] [Absicherungszertifikate] [Turbo] [Endlos Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Optionsscheine] [Zertifikate] [Alpha Turbo Optionsscheine] [mit Knock-out] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Zins-Futures] [auf Bundeswertpapiere] [auf eine Performancedifferenz] („[Optionsscheine] [Zertifikate]“, in der Gesamtheit die „Emission“), begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d.h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle [auf dem Deckblatt] [in der Tabelle unter [•]] angegebenen ISIN.] [•]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	[•]
II. Produktbeschreibung	[•]
III. Besteuerung	[•] ¹⁹
[•] [Optionsbedingungen] [Zertifikatsbedingungen]	[•]
[[•] [Sonstiges]	[•]
[[•] [Aufstockung]	[•]

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt [•[* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt [•[* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, [F/GTKR] [•], D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter [www. eniteo.de] [•] abgerufen werden. [Für ein öffentliches Angebot in Österreich sind [die Endgültigen Bedingungen und] [•] der Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter [www. eniteo.de] [•] veröffentlicht.] [Für ein öffentliches Angebot in Luxemburg sind [die Endgültigen Bedingungen und] [•] der Basisprospekt in elektronischer Form [ebenfalls] auf der Internetseite [www. eniteo.de] [•] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

¹⁹ Nur aufzunehmen bei einem öffentlichen Angebot bzw. einer Zulassung zu einem geregelten Markt außerhalb Deutschlands.

VII. Besteuerung

Die nachfolgenden steuerlichen Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Besteuerungsregelungen in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland [●] nach derzeit bekannter Rechtslage dar, **welche zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.**

Die Ausführungen beziehen sich auf die Auszahlungen auf Optionsscheine bzw. Zertifikate, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen [sind] [sein werden]. **Die Ausführungen sind nicht erschöpfend und behandeln insbesondere nicht alle steuerlichen Auswirkungen auf die jeweiligen Anleger in [der Bundesrepublik Deutschland] [●].**

1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften

Die Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften (EU-Zinsrichtlinie) wird seit 1. Juli 2005 angewendet. Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden seit dem 1. Juli 2008 20% und ab 1. Juli 2011 35% als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

Deutschland hat die EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 (BGBl. I, S. 128) in nationales Recht umgesetzt.

Nach Rz. 41 des Anwendungsschreibens zur Zinsinformationsverordnung vom 30. Januar 2008 (BStBl. I 2008, S. 326) sind gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, meldepflichtig. Nach Rz. 42 dieses Anwendungsschreibens sind aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Falle der Abtretung, Auszahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne der Rz. 41 meldepflichtig. Hierunter fallen insbesondere Ab- oder Aufzinsungspapiere, deren Abtretung, Auszahlung oder Einlösung zur Realisierung von rechnerisch angefallenen Zinsen und Zinseszinsen führt.

Da die Optionsscheine bzw. Zertifikate keinen Zins im Sinne von Rz. 41 des Anwendungsschreibens gewähren, werden die Optionsscheine bzw. Zertifikate nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich nicht von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung dieser Optionsscheine bzw. Zertifikate stellen nach derzeitiger Rechtslage keine aufgelaufenen oder kapitalisierten Zinsen im Sinne von Rz. 42 des Anwendungsschreibens dar und werden grundsätzlich nicht von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Optionsscheine bzw. Zertifikate basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Datums des Allgemeinen unvollständigen Verkaufsprospektes gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.**

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Optionsscheine bzw. Zertifikate die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden. **Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Optionsscheine bzw. Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.**

Dem Erwerber von diesen Optionsscheine bzw. Zertifikate wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

2.1. Besteuerung im Privatvermögen

2.1.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Verkauf der Optionsscheine bzw. Zertifikate

Nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 unterliegen die Veräußerungsgewinne aus den Optionsscheinen bzw. Zertifikaten nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 b) EStG der 25%igen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Veräußerungsverluste sind mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar.

Der abgeltungsteuerpflichtige Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten des Optionsscheins bzw. Zertifikats.

Ausübung der Option

Die Ausübung von auf Differenzausgleich gerichteten Optionen führt zu einem abgeltungsteuerpflichtigen Gewinn i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 3 a) EStG. Die beim Erwerb der Option gezahlte Optionsprämie (inkl. Nebenkosten) sowie die bei Ausübung anfallenden Spesen und Provisionen können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns abgezogen werden.

Verfall der Option

Der Verfall der Option ist nach derzeitiger Gesetzeslage steuerlich irrelevant.

2.1.2 Kapitalertragsteuer

Nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird auf den aus der Veräußerung bzw. der Ausübung realisierten Gewinn aus nach dem 31.12.2008 erworbenen Optionsscheinen bzw. Zertifikaten, die von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden, Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für Optionsscheine bzw. Zertifikate, die im Privatvermögen gehalten werden, abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sowie negative Stückzinsen werden durch die auszahlende Stelle verrechnet.

2.2. Besteuerung im Betriebsvermögen

2.2.1 Materielle Steuerpflicht

Ein bei der Veräußerung des Optionsscheins bzw. Zertifikats realisierter Kursgewinn sowie ein bei Ausübung der Option erhaltener Differenzausgleich sind bei der Ermittlung der einkommen- oder körperschaftsteuerlichen sowie gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage stets zu berücksichtigen.

Kursverluste sind nur beschränkt ausgleichs- und abzugsfähig. Nach § 15 Abs. 4 Satz 4 EStG können Verluste aus Termingeschäften mit anderen Gewinnen aus Gewerbebetrieb bzw. anderen Einkünften nur verrechnet werden, sofern die Geschäfte der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs dienen (sog. Hedging). Dienen sie dagegen ausschließlich Spekulationszwecken oder der Absicherung von Aktiengeschäften, bei denen Veräußerungsgewinne nach § 3 Nr. 40 Buchst. a und b EStG nur zu 60% der Besteuerung unterliegen oder die nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei sind, dürfen diese Verluste nur mit Gewinnen aus Termingeschäften im Rahmen eines beschränkten horizontalen Verlustausgleichs verrechnet werden.

Dies gilt nicht für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen, die die Termingeschäfte zur Absicherung von Aktiengeschäften des Handelsbestandes eingehen. Verluste aus Termingeschäften auf diese Aktienbestände können in voller Höhe ausgeglichen bzw. abgezogen werden.

2.2.2 Kapitalertragsteuer

Nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird auf den aus der Veräußerung bzw. der Ausübung realisierten Gewinn aus nach dem 31.12.2008 erworbenen Optionsscheinen bzw. Zertifikaten, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen, verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu Optionsscheinen bzw. Zertifikaten im Privatvermögen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Eine Verlustverrechnung durch die auszahlende Stelle erfolgt nicht.

Gewinne aus der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine bzw. Zertifikate unterliegen nach § 43 Abs. 2 EStG in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

- (a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft,
- (b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes voraussetzt,
- (c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes voraussetzt,
- (d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.

2.3 Besteuerung eines Steuerausländers

Im Ausland ansässige Privatanleger sind mit den aus den Optionsscheinen bzw. Zertifikaten erzielten Erträgen in Deutschland nicht steuerpflichtig, auch wenn die Optionsscheine bzw. Zertifikate von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden.

Sofern die Optionsscheine bzw. Zertifikate in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden, ist der Veräußerungs- bzw. Ausübungsgewinn nach den allgemeinen Grundsätzen für die Gewinnermittlung zu ermitteln.

[Gegebenenfalls Angaben zur Besteuerung in weiteren Ländern einfügen •]

VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden.

2. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt, eventuelle Nachträge nach § 16 Wertpapierprospektgesetz und die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2b) Wertpapierprospektgesetz zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTKR, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter www.eniteo.de (oder jeweils eine diese ersetzende Seite) oder auf der Internetseite der Emittentin abgerufen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i.V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich wird der Basisprospekt gemäß § 7 i.V.m. § 10 Kapitalmarktgesetz veröffentlicht; die Endgültigen Bedingungen der Optionsscheine bzw. Zertifikate werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 7 Absätze (4) und (5) in Verbindung mit § 10 Kapitalmarktgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospekt-richtlinie umgesetzt haben, wird der Basisprospekt bzw. werden die Endgültigen Bedingungen gemäß der jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

3. Verfügbare Unterlagen

Die in diesem Basisprospekt genannten Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten bei der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main eingesehen werden.

4. Verkaufsbeschränkungen

4.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie Optionsscheine bzw. Zertifikate erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb von Optionsscheinen bzw. Zertifikaten unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

4.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Optionsscheine bzw. Zertifikate dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

4.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, seit dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden „**relevantes Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot der Optionsscheine bzw. Zertifikate, die Gegenstand des Angebotes aufgrund dieses Basisprospekts zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Optionsscheine bzw. Zertifikate vorsehen, dass ein Angebot dieser Optionsscheine bzw. Zertifikate aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Optionsscheine bzw. Zertifikate, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde;
- (b) jederzeit an juristische Personen, die autorisiert oder legitimiert sind, in den Finanzmärkten zu handeln oder, falls sie nicht so autorisiert oder legitimiert sind, deren Gesellschaftszweck ausschließlich darauf gerichtet ist, in Wertpapieren zu investieren;
- (c) jederzeit an juristische Personen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Bedingungen erfüllen: (1) während des letzten Geschäftsjahres durchschnittlich mindestens 250 Beschäftigte, (2) eine Bilanzsumme größer als Euro 43.000.000,-, (3) letzter konsolidierter Jahresgeschäftsbericht, der einen Jahresumsatz von mehr als Euro 50.000.000,- ausweist;
- (d) ein Angebot zu jeder Zeit an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder
- (e) zu jeder Zeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (e) oben gemachtes Angebot von Optionsscheinen bzw. Zertifikaten die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

5. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf folgende Dokumente verwiesen, die als Bestandteile des Basisprospekts gelten:

- Punkt X (Seiten F-1 bis F-231) des Basisprospekts vom 3. Mai 2010 - Finanzbericht 2009 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) - zur Emission von DZ BANK Bonuszertifikaten (Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns), einbezogen auf Seite 40 dieses Basisprospekts
- Punkt X und XI (Seiten F-1 bis F-352) des Basisprospekts vom 27. April 2011 - Finanzbericht 2010 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) und Jahresabschluss 2010 der DZ BANK AG (nach HGB) - zur Emission von DZ BANK Bonuszertifikaten (Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und Jahresabschluss der DZ BANK AG), einbezogen auf Seite 40 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 43 bis 52 im Basisprospekt vom 13. Februar 2007 enthaltenen Optionsbedingungen, einbezogen auf Seite 50 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 62 bis 71 im Basisprospekt vom 15. Februar 2008 enthaltenen Optionsbedingungen, einbezogen auf Seite 50 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 109 bis 122 im Basisprospekt vom 5. März 2008 enthaltenen Optionsbedingungen, einbezogen auf Seite 50 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 61 bis 106 im Basisprospekt vom 16. Februar 2009 enthaltenen Optionsbedingungen zur Emission von DZ BANK Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Devisen] [auf Aktien] und DZ BANK Alpha Turbo Optionsscheine [auf Aktie vs. Index], einbezogen auf Seite 50 und dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 49 bis 139 im Basisprospekt vom 24. Februar 2010 enthaltenen Optionsbedingungen zur Emission von Optionsscheinen, einbezogen auf Seite 50 und dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 47 bis 144 im Basisprospekt vom 9. August 2010 enthaltenen Optionsbedingungen, einbezogen auf Seite 50 und dieses Basisprospekts

Sämtliche vorgenannten Basisprospekte, auf die in diesem Abschnitt verwiesen wird, wurden von der BaFin als zuständige Behörde gebilligt. Die Emittentin erklärt, dass die unter den vorherigen Spiegelstrichen nicht aufgenommenen Teile der Basisprospekte für den Anleger nicht relevant sind.

Kopien der oben genannten Basisprospekte werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten.

Der Geschäftsbericht des Jahres 2009 des DZ BANK Konzerns sowie der Geschäftsbericht des Jahres 2010 des DZ BANK Konzerns und der Jahresabschluss des Jahres 2010 der DZ BANK AG werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten.

IX. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Hauptzahlstelle / Berechnungsstelle

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

X. Unterschriften

Unterschriften durch Vertreter der DZ BANK AG,
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Frankfurt, den 9. August 2011

gez. Müller

gez. Devi

(Handlungsbevollmächtigte)

(Handlungsbevollmächtigte)